



---

13.05.1971	<b>Grubenanschlußbahnen</b>	A 7
11.1   19		

### **An die Dezernate 61, 63 und 64**

Betr.: Beteiligung des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) beim Betriebsplanverfahren

Im Einvernehmen mit den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt a) 45127 Essen, Hachestr.61 bzw. b) 50733 Köln, Werkstattstr. 102 bzw. c) 30159 Hannover, Herschelstr. 3 wird zur Verwaltungsvereinfachung beim Betriebsplanverfahren für Grubenanschlussbahnen folgendes festgelegt:

Eine Beteiligung des LfB bei Betriebsplänen für Bauvorhaben, bei denen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes offensichtlich nicht gefährdet erscheint und die Verantwortung dafür dem Bergwerksbesitzer bzw. dem Eisenbahnbetriebsleiter zugemutet werden kann, ist ab sofort nicht mehr erforderlich.

Im wesentlichen handelt es sich um Gegenstände nach § 10 BOA (z.B. Kreuzungen von Bahnanlagen mit Fernsprechleitungen, mit Starkstromkabeln gemäß VDE 0100, mit drucklosen Entwässerungsleitungen u.ä.).

Bei Bauten in der Nähe oder über den Gleisen kann auf die Beteiligung des LfB im Betriebsplanverfahren verzichtet werden, wenn

1. das Regellichtraumprofil (Linie C-D) nach Anlage A zu § 8 Abs. 1 BOA unter Berücksichtigung der Zuschläge bei Gleisbogen unter  $H = 250$  m - auch während der Bauzeit - uneingeschränkt freigehalten wird,
2. ihre Fundamente und ihre Baugruben außerhalb des Druckzonenbereiches der Gleise liegen und
3. bei elektrifizierten Bahnen die in den VDE-Vorschriften geforderten Schutzeinrichtungen gebaut werden.

Bei Kreuzungen von Starkstromleitungen mit Anschlussgleisen, die durch eine Fahrleitung überspannt sind, und bei Parallelführungen hierzu bleibt es bei der bisherigen Beteiligung des LfB.

Irgendwelche Rechtsvorschriften werden von der vorstehenden Verwaltungsanweisung nicht berührt.

In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen LfB herzustellen.

Dortmund, den 13. Mai 1971

Landesoberbergamt NW

Coenders

Stand Sept. 2012

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Kirchner

---

---

05.05.1975	<b>Unfallstatistik</b>	A 7
63.3 II 62		

### An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Schlüsselverzeichnis sowie Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften;

hier: Anleitung zur einheitlichen Verschlüsselung

Vorg.: Rundverfügung vom 11.11.1974 - 63.3 II 62 -  
Rundverfügung vom 22.11.1974 - 63.3 II 62 -  
Rundverfügung vom 19.12.1974 - 63.3 II 62 -  
Rundverfügung vom 30.12.1974 - 63.3 II 62 -

Grundsätzlich besteht Einvernehmen mit den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben, daß die Unfallanzeige entsprechend dem Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften - **Schlüsselverzeichnis** - und dem Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften für die Bergbehörden der Bundesrepublik Deutschland - **Anhang** \*) - verschlüsselt wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

In den Unfallanzeigen des Steinkohlenbergbaus werden z.Z. die Angaben von 'Kartenart' (Lochspalte 1) bis 'Persönliche Schutzausrüstung' (Lochspalte 57), in den Unfallanzeigen des Nichtsteinkohlenbergbaus bis 'Bewegung des Verletzten' (Lochspalte 73) verschlüsselt und vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik abgelocht.

Im einzelnen ist in den Lochspalten folgendes einzutragen:

a) Kartenart (Lochspalte 1):

Die entsprechende Schlüsselzahl (1) ist bereits eingedruckt.

b) Betriebs-Nr. (Lochspalten 2-4):

Zu verschlüsseln ist nach dem Betriebsschlüssel im **Anhang**.

c) Stat. Zeichen (Lochspalten 5-11):

Zu verschlüsseln sind die Stellen 1-5 nach dem Schlüssel 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden für den Steinkohlenbergbau' bzw. 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden für den Nichtsteinkohlenbergbau' im **Anhang**.

Bei der Signierkontrolle werden in den Fehlerlisten auch die Karteninhalte von Unfallanzeigen vollinhaltlich ausgedruckt, bei denen die 6. und 7. Stelle (Lochspalten 10 und 11) des

Statistischen Zeichens Steinkohlenbergbau bzw. des Statistischen Zeichens Nichtsteinkohlenbergbau irgendeine Zeichen (Buchstaben oder Ziffern) enthält.

d) Verletzungsart (Lochspalte 12):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Verletzungsart' im **Anhang** .

e) Ausfallzeit (Lochspalten 13-14):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Ausfallzeit' im **Anhang** .

f) Nr. der Unfallanzeige (Lochspalten 15-19):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüssel 'Nr. der Unfallanzeige' im **Anhang** (mit der Nr. 1 ist in der Lochspalte 19 - rechtsbündig - zu beginnen.)

Hier werden bei der Signierkontrolle die Karteninhalte von Unfallanzeigen vollinhaltlich in der Fehlerliste ausgedruckt, wenn die Lochspalten Leerstellen enthalten.

g) Feld 2 - Gewerbeaufsichtsamt/Bergamt - (Lochspalten 20-21):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

h) Vers.-Träger (Lochspalten 22-24):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

i) Feld 6 - Versicherungsnummer oder Geburtsdatum - (Lochspalten 25-30):

Es ist mindestens das Geburtsdatum einzusetzen.

k) Feld 9 - Geschlecht - (Lochspalte 31):

Zu verschlüsseln ist nach **Schlüsselverzeichnis** .

l) Feld 10 - Staatsangehörigkeit - (Lochspalten 32-33):

Zu verschlüsseln ist nach dem Schlüsselverzeichnis.

m) Feld 13 - Seit wann bei dieser Tätigkeit! - (Lochspalten 34-37):

Es ist das Datum entsprechend den Erläuterungen zur Unfallanzeige einzusetzen.

n) Feld 21 - Verletzte Körperteile - (Lochspalten 38-39):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

o) Feld 22 - Verletzungsart - (Lochspalte 40):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** . (Der Steinkohlenbergbau muß die Verletzungsart mindestens in Lochspalte 12, der Nichtsteinkohlenbergbau mindestens in Lochspalte 40 verschlüsseln).

p) Feld 27 - Unfallzeitpunkt - (Lochspalten 41-50):

Es sind das Datum und die Uhrzeit einzusetzen.

q) Feld 29 - Beginn der Arbeitszeit des Verletzten - (Lochspalten 51-54):

Es ist die Uhrzeit des Schichtbeginns einzusetzen.

r) Feld 33 - Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen! - (Lochspalten 55-56):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

s) Feld 34 - Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte benutzt! - (Lochspalte 57):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

t) Feld 37 - Arbeitsbereich - (Lochspalten 58-63),

- unfallauslösender Gegenstand - (Lochspalten 64-68),
- Bewegung des Gegenstandes - (Lochspalten 69-70),
- Tätigkeit des Verletzten -(Lochspalten 71-72) und
- Bewegung des Verletzten - (Lochspalte 73):

Zu verschlüsseln ist nach dem **Schlüsselverzeichnis** .

Das Schlüsselverzeichnis und der Anhang sind für die Verschlüsselung der Unfallanzeigen ab 1. Januar 1975 zu verwenden. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur die in Übereinstimmung mit dem Landesoberbergamt von der Ruhrkohle AG, dem Eschweiler Bergwerksverein und der Rheinischen Braunkohlenwerke AG verwandten Vordrucke der Unfallanzeige bzw. die Ihnen vom Landesoberbergamt zur Verfügung gestellten Vordrucke der Unfallanzeige zur Verschlüsselung benutzt werden.

Aus verwaltungsrechtlichen und drucktechnischen Gründen werden die bergbehördlichen Angaben nur auf einer Ausfertigung der Unfallanzeige ausgedruckt, d.h. ab 1. Januar erhalten die Bergämter gem. § 1553 (1) RVO nur eine Ausfertigung der Unfallanzeige. Diese Unfallanzeige ist nach eingehender Prüfung der Verschlüsselung zu den bisherigen Terminen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorzulegen. Mit der Fehlerliste erhalten die Bergämter die Unfallanzeige zum Verbleib zurück. Soweit Unfälle auf Grund von Sonderregelungen statistisch von einem anderen Bergamt miterfaßt werden (z.B. Zechenbahn und Hafenverwaltung nur Bergamt Gelsenkirchen) hat dieses Bergamt unverzüglich dem örtlich zuständigen Bergamt eine Ablichtung der Unfallanzeige dieses Unfalles zur Verfügung zu stellen.

Unfallanzeigen von Unfällen der in den Kraftwerken Beschäftigten (Kraftwerke der Steag) sind, nachdem sie vom Bergamt auf den Vordruck der Unfallanzeige des Landesoberbergamts umgeschrieben und verschlüsselt sind, zu den gleichen Terminen wie die anderen Unfallanzeigen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vorzulegen. Die Grundsätze für die Meldung und die Erfassung von Unfällen sind anzuwenden. Sie sind neu überarbeitet und werden Ihnen nach dem Druck zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 1975 wird die Unfallhäufigkeit nicht mehr nach den verfahrenen Schichten bei den Arbeitsvorgängen (Unfälle je 100 000 Schichten im Abbau, in der Förderung usw.), sondern nach Arbeitsstunden unter Tage, im Tagebau und über Tage (Unfälle je 1 000 000

Arbeitsstunden) berechnet.

Die Arbeitsstunden sind wie folgt zu ermitteln und dem Landesoberbergamt zu den gleichen Terminen wie bisher die Schichten für die Unfallstatistik vorzulegen:

1. Aus Vordruck 6 A (Schichten- und Lohnstatistik) Steinkohlenbergbau werden die Schichten aus der Spalte Arbeiter insgesamt in den Zeilen 001 bis 005 mit der Dauer der Schichtzeit (Stunden/Schicht) multipliziert. Dies gilt für die Untertagearbeiter (Blatt 20) und für die Übertagearbeiter (Blatt 50). Beim Nichtsteinkohlenbergbau sind diese Zahlen den entsprechenden Zeilen und Spalten zu entnehmen, soweit es in Frage kommt auch für die Tagebauarbeiter.
2. Die Zahl der Angestellten aus Vordruck 12 A (Beschäftigtenmeldung) wird getrennt nach unter Tage, im Tagebau (soweit es zutrifft) und über Tage mit 150 Stunden/Monat je Angestellten multipliziert.
3. Aus Vordruck 1 A (Schichtleistung) werden zur Ermittlung der Arbeitsstunden der Unternehmerarbeiter, die nicht in Vordruck 6 A, und der Unternehmerangestellten, die nicht in Vordruck 12 A enthalten sind, für unter Tage die Schichten aus der Zeile 18 Spalte 3 + Spalte 8 mit 8,8 Stunden/Schicht (8 Stunden je Arbeiter zuzüglich 10 % für Angestellte bei einer angenommenen Aufsichtsdichte von 10:1) multipliziert. Soweit von den Betrieben keine Schichten- und Lohnstatistik erstellt wird (z.B. Steine- und Erdenbetriebe sowie Sonstiger Bergbau), sind die verfahrenen Arbeitsstunden unter Tage, im Tagebau und über Tage von diesen Betrieben zu ermitteln und anzugeben.

Die Unfallanzeigen von Betrieben (Steine- und Erdenbetriebe, Sonstiger Bergbau, Steinsalzbergbau, NE-Erz- und Eisenerzbergbau), die den allgemeinen Vordruck der Unfallanzeigen benutzen, sind, soweit die Betriebe nicht auf Grund von Vereinbarungen die Unfälle selbst auf den vorgeschriebenen Vordrucken verschlüsseln, von den Bergämtern auf Vordrucke der Unfallanzeige des Landesoberbergamts umzuschreiben und zu verschlüsseln. Dabei ist zu beachten, daß die Ziffern 771 bei den Steine- und Erdenbetrieben sowie beim Sonstigen Bergbau in den Lochspalten 2-4 'Betriebsnummer' für alle Betriebe einzusetzen sind und die Unfälle in den Lochspalten 15-19 'Nr. der Unfallanzeige' unabhängig vom Betrieb fortlaufend nach den Daten zu numerieren sind. Alle Steine- und Erdenbetriebe sowie der Sonstige Bergbau eines Bergamtsbezirks werden wegen der geringen Zahl der Unfälle somit als eine Betriebseinheit erfaßt.

Die Arbeitsstunden dieser Betriebe für die Unfallstatistik sind zusammen mit den anderen Arbeitsstunden für die Unfallstatistik zu den vorgesehenen Terminen dem Landesoberbergamt vorzulegen. Die richtige Berufsgenossenschaft ist vom Bergamt erforderlichenfalls einzusetzen und zu verschlüsseln.

Die o.a. Rundverfügungen vom 11.11.1974, 22.11.1974, 19.12.1974 und 30.12.1974 werden hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 5.5.1975

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

\*) Dieser Anhang ist unter der Verlagsnummer 268 beim Verlag Hermann Bellmann, 46 Dortmund,

Postfach 13, erschienen.

---



---

26.04.1978	<b>Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen</b>	A 7
11.3-2-59		

### **An die Bergämter des Landes NW**

Betr.: Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter \*)

Bezug: Rundverfügung vom 5.3.1974 - 11.3 II 28 - (Abschnitt A 7 des Sammelblatts)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 21.12.1977 die folgenden neuen Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter erlassen (MBI. NW. 1978 S. 258).

Durch eine nicht veröffentlichte Rundverfügung vom 17.2.1975 wurden die Bergämter bereits darauf hingewiesen, daß Veranlassung hierzu

- in formeller Hinsicht die Neufassung der Strafprozessordnung vom 7.1.1975,
- in materieller Hinsicht als wesentlichste Änderung die Pflichten des Beschuldigten, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, und des Zeugen, vor der Staatsanwaltschaft auch zur Sache auszusagen, gewesen sind.

Ergänzt wurde außerdem das Verzeichnis der unter Nummer 1.4 genannten Fachstellen.

Eine durch die Neufassung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erforderlich gewordene Anpassung der Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter ist vorgesehen.

Dortmund, den 26.04.1978

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

---

---

## Anlage 1

### **Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977 - III/A1 - 20-00 - 80/77**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. **Zuständigkeit des Bergamtes**  
Das Bergamt ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht zuständig für
  - 1.11 die Untersuchung aller Unfälle (Tod oder Verletzung von Personen), die sich in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben ereignen,
  - 1.12 die Untersuchung von Schadensfällen und Ereignissen, welche die Sicherheit des Betriebes sowie den Umweltschutz betreffen oder sonst für die Durchführung der Bergaufsicht von Bedeutung sind,
  - 1.13 die Erforschung von Straftaten, wenn diese
    - 1.131 Zuwiderhandlungen gegen berggesetzliche, bergbehördliche oder sonstige, den Bergwerksbetrieb betreffende Vorschriften zum Gegenstand haben oder
    - 1.132 mit dem technischen Betriebsablauf im Zusammenhang stehen.
- 1.2. **Zuständigkeit der Polizeibehörde**  
In den der Aufsicht der Bergverwaltung unterliegenden Betrieben ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bergamts für unaufschiebbare Maßnahmen, die Polizeibehörde zuständig für die Erforschung von
  - 1.21 politischen Verbrechen und Vergehen,
  - 1.22 Sprengstoffdelikten, soweit sie sich über den Betrieb hinaus auswirken können,
  - 1.23 sonstigen Straftaten, die nicht mit dem technischen Betriebsablauf in Zusammenhang stehen,
  - 1.24 Selbsttötung,
  - 1.25 Verkehrsunfällen auf betriebseigenen Straßen und Wegen, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen.
- 1.3. **Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde**

Erlangt das Bergamt Kenntnis von Straftaten, die in den seiner Aufsicht unterliegenden Betrieben begangen worden sind, deren Erforschung jedoch gemäß Nummer 1.2 der Polizeibehörde obliegt, so hat es diese unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bei Verlust von explosionsgefährlichen Stoffen (Sprengstoffe und Zündmittel) sowie bei Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen. Ergibt sich bei der Untersuchung des Bergamts (Nummer 1.1) die Zuständigkeit der Polizeibehörde (Nummer 1.2), so sind die Vorgänge an diese zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Bestehen Zweifel, ob das Bergamt oder die Polizeibehörde für die Untersuchung zuständig ist, so ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten.

Das Bergamt hat mit der Polizeibehörde zusammenzuarbeiten, soweit es im Einzelfall angezeigt ist, insbesondere, wenn kriminalistische oder kriminaltechnische Spezialkenntnisse (z.B. Identifizierung) erforderlich sind.

#### 1.4. Hinzuziehung sonstiger Behörden und Fachstellen

Das Bergamt hat zu seinen Untersuchungen sonstige Behörden sowie Fachstellen oder Sachverständige hinzuzuziehen, sofern deren Fachkunde für die Klärung des Herganges und der Ursachen des Vorfalls erforderlich ist.

Diese sind unverzüglich (möglichst fernmündlich) zu benachrichtigen.

Gegebenenfalls sind die zu untersuchenden Gegenstände vom Bergamt sicherzustellen.

Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:

#### 1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen

die Bergbau-Versuchsstrecke,  
die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,  
die Versuchsgrubengesellschaft mbH,  
das Staatliche Materialprüfungsamt NW,

#### 1.42 bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosionen jeder Art in Tagesanlagen

der Technische Überwachungs-Verein,  
die Bergbau-Versuchsstrecke,

#### 1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,

die Bergbau-Versuchsstrecke,  
die Sprengsachverständigenstelle,  
die Bundesanstalt für Materialprüfung,

#### 1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,

die Sachverständigen der Seilprüfstelle der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,  
der Versuchsgrubengesellschaft mbH oder  
des Technischen Überwachungs-Vereins,

#### 1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel

der Technische Überwachungs-Verein,  
die Bergbau-Versuchsstrecke

#### 1.46 bei Bränden in Tagesanlagen, bei Grubenbränden und bei Unfällen beim Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen

die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,

#### 1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigen und sonstigen Meßgeräten mit elektrischer Stromquelle, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt,

- 1.48 die Bergbau-Versuchsstrecke,  
bei Gasausbrüchen
- 1.49 die Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,  
die Forschungsstelle für Grubenbewetterung des Steinkohlenbergbauvereins,  
das Geologische Landesamt NW,  
bei Gebirgsschlägen
- 1.410 die Fachstelle für Gebirgsschlagverhütung des Steinkohlenbergbauvereins,  
bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie  
erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust
- 1.411 das Staatliche Materialprüfungsamt NW,  
bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen,  
bei Halden und an Staudämmen
- 1.412 das Geologische Landesamt NW,  
bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern  
und Grundwasser
- 1.413 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,  
das Geologische Landesamt NW,  
die Landesanstalt für Wasser und Abfall NW,  
das Institut für angewandte Geologie der Westfälischen Berggewerkschaftskasse,  
das Chemische Untersuchungsamt,  
bei Luftverunreinigung
- 1.414 die Landesanstalt für Immissionsschutz,  
der Technische Überwachungs-Verein,  
bei Lärm und Erschütterungen
- 1.415 das Staatliche Materialprüfungsamt NW,  
die Landesanstalt für Immissionsschutz,  
der Technische Überwachungs-Verein,  
das Institut für Geophysik, Schwingungs- und Schalltechnik der  
Westfälischen Berggewerkschaftskasse,  
bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel
- 1.416 das Chemische Untersuchungsamt,  
das Hygiene-Institut,  
bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen
- 1.417 der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht,  
bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers  
vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist,
- 1.418 das Staatliche Materialprüfungsamt NW,  
bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der  
Statik des Gerätes im Zusammenhang stehen,

die anerkannten Sachverständigen für Statik von Großgeräten.

## 1.5. Einholung von Gutachten

Soll zur Erforschung von Straftaten ein Gutachten eingeholt werden, so ist vor der Auftragserteilung, erforderlichenfalls fernmündlich, die Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch hinsichtlich der Kostenübernahme herbeizuführen. Ist ein Gutachten ausschließlich für bergbehördliche Zwecke (Nummern 1.11 und 1.12) von Bedeutung, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Landesoberbergamtes NW einzuholen.

Das Bergamt hat in dem Auftragsschreiben an die Fachstellen oder Sachverständigen anzugeben, worauf sich deren Gutachten erstrecken soll, und auf eine möglichst beschleunigte Bearbeitung hinzuwirken. Den Fachstellen oder Sachverständigen sind die zur Anfertigung ihrer Gutachten erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sobald wie möglich zu geben.

Das Bergamt hat bei der Auftragserteilung zu fordern, daß die Fachstellen und Sachverständigen in ihrem Gutachten den festgestellten Sachverhalt darstellen und zur Unfallursache insbesondere zu etwaigen Mängeln an Anlagen oder technischen Arbeitsmitteln und zu etwaigen Abweichungen von den Bauvorschriften oder Regeln der Technik sowie zu einer etwaigen nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder unsachgemäßen Bedienung Stellung nehmen.

Bei der Auftragserteilung an die Fachstellen oder Sachverständigen ist der Hinweis aufzunehmen, daß eine Weitergabe von Gutachten an Dritte und die Bekanntgabe oder Veröffentlichung, auch von Teilen oder Einzelergebnissen, nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist. Die Zustimmung ist nur dann zu geben, wenn das jeweils durchzuführende Verfahren abgeschlossen ist. Ist ein Gutachten zur Erforschung von Straftaten eingeholt worden, so ist vor der Gestattung einer Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens außerdem die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

## 2. **Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt**

- 2.1. Fernmündliche Sofortmeldungen (notfalls telegrafisch oder durch Fernschreiben)
- 2.11 an mich und an das Landesoberbergamt NW unter Angabe, welchen anderen Stellen Meldung erstattet wurde;
- 2.111 Unfälle oder Ereignisse, bei denen zwei oder mehr Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,
- 2.112 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z.B. Explosionen und größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- 2.113 tödliche Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern,
- 2.114 Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregen haben oder das Interesse der Öffentlichkeit finden können (diese Fälle sind gleichzeitig auch dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu melden);
- 2.12 an das Landesoberbergamt NW:  
Ereignisse von besonderer Bedeutung (Nummer 2.22), wenn eine Verzögerung der schriftlichen Berichterstattung abzusehen ist oder das Ereignis von besonderem

Interesse für die Bergaufsicht ist;

2.13 an die Staatsanwaltschaft:

2.131 jeder tödliche Unfall,

2.132 Unfälle oder Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind, es sei denn, daß der Verdacht einer Straftat offensichtlich nicht vorliegt,

2.133 bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, sofern der Verdacht einer Straftat vorliegt;

2.14 an die Polizei:

bei Unfällen, Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die ein polizeiliches Tätigwerden außerhalb des Bergwerksbetriebes erforderlich machen können;

2.15 an den Ausschuß für Grubensicherheit des Landtags:  
im Falle von Nummern 2.111.

2.16 Es ist erneut zu melden, wenn die Ergebnisse der Untersuchung im Hinblick auf Ausmaß, Schwere oder Ursache von der ersten Meldung in wichtigen Punkten abweichen.

2.2. Schriftliche Meldungen an das Landesoberbergamt NW

2.21. tödliche Unfälle

Das Bergamt hat jeden tödlichen Unfall nach Vordruck 11.3 a in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu melden.

2.22 Ereignisse von besonderer Bedeutung

Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind, hat das Bergamt dem Landesoberbergamt NW auch im Falle einer bereits nach Nummer 2.112 erfolgten Sofortmeldung schriftlich zu melden.

Hierzu zählen insbesondere Entzündungen von Grubengas jeder Art, Verpuffungen, Explosionen (auch Azetylenexplosionen), Zerknall von Dampfkesselanlagen, Brände, Unfälle bei der Sprengarbeit, Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln, Störungen, Unfälle und Schadensfälle durch elektrischen Strom, Gasausbrüche, Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, Brüche von über 10 m<sup>2</sup> Flächengröße in Streben oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen, größere Rutschungen oder Bodenbewegungen, Unfälle bei der Verwendung von Gasschutz- und Wiederbelebungsgeräten, ferner größere Störungen an Maschinenanlagen, in der Förderung, bei der Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung sowie sonstige Störungen, die wichtige Teile des Betriebes in Mitleidenschaft ziehen oder ziehen können, Unfälle oder Schadensfälle, die mit der Bauart, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen oder von Tiefbohrgeräten im Zusammenhang stehen, Unfälle oder Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und bedeutsame Verunreinigung von Gewässern oder Luft sowie besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen.

Diese Meldungen sind zu erstatten, sobald das Bergamt über den Umfang und Hergang des Vorfalles genauere Kenntnis erlangt hat, möglichst noch am Tage des Ereignisses.

2.23 Unfälle von ausländischen Arbeitnehmern

Das Bergamt hat dem Landesoberbergamt NW in zweifacher Ausfertigung Unfälle

von ausländischen Arbeitnehmern zu melden, die erhebliches Aufsehen in der Öffentlichkeit oder im Heimatland des ausländischen Arbeitnehmers befürchten lassen. Die Meldung des Unfalles muß enthalten: Name, Nationalität, Geburtstag und -ort, letzter Wohnsitz im Heimatland, Arbeitgeber, kurze Schilderung des Unfallherganges.

### 2.3. Benachrichtigung anderer Stellen

#### 2.31 Staatsanwaltschaft

Jeder tödliche Unfall ist vom Bergamt unabhängig von der Sofortmeldung nach Nummer 2.131 sobald wie möglich der zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 159 StPO) nach Vordruck 11.3 b anzuzeigen; ist ein Staatsanwalt nicht zu erreichen, so ist die Anzeige an das Amtsgericht zu richten.

#### 2.32 Standesamt

Das Bergamt hat jeden Sterbefall, der infolge eines Unfalles eingetreten ist, dem zuständigen Standesbeamten (§ 35 Personenstandsgesetz) nach Vordruck 11.3 c anzuzeigen.

#### 2.33 Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen

##### 2.331 Unterrichtung durch das Bergamt

2.3311 Bei Unfällen, Schadensfällen und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt dem Bergamt die erste Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Hergang des Vorfalles sowie gegebenenfalls über den Stand der Rettungs- und Bergungsarbeiten. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt hat hierzu alsbald eine ausführliche Verlautbarung für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen herauszugeben. Eine Abschrift dieser Verlautbarung ist dem Landesoberbergamt NW zu übersenden.

##### 2.3312 Die Verlautbarung soll enthalten:

Name des Bergamtes und des Betriebes, Angaben über Ort, Zeit und Art des Vorfalles, die Zahl der Betroffenen, außerdem gegebenenfalls den Hinweis, daß der Ausschuß für Grubensicherheit des Landtages und das Ministerium unterrichtet worden sind bzw. sich an Ort und Stelle unterrichtet haben. Dabei empfiehlt es sich, die Verlautbarung möglichst ausführlich zu gestalten, um dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu genügen.

Die Verlautbarung hat sich auf den reinen Sachverhalt zu beschränken, Angaben über Ursachen sind zu vermeiden, sofern diese nicht schon eindeutig feststehen. Eine Stellungnahme zur Schuldfrage ist in jedem Fall zu unterlassen. Ausdrücke wie 'menschliches Versagen', 'höhere Gewalt' und ähnliches, die Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verschuldens zulassen, sind zu vermeiden. Den gleichen Beschränkungen unterliegen mündliche Äußerungen.

2.3313 Weitere Verlautbarungen sind nur nach Abstimmung mit dem Landesoberbergamt NW zu machen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft gegeben ist. Über falsche Informationswiedergaben ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten, das erforderlichenfalls eine Berichtigung veranlaßt.

##### 2.332 Unterrichtung nach Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

2.3321 Über strafrechtliche Ermittlungsverfahren aus Anlaß von Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, obliegt die Unterrichtung der Presse, des Rundfunks, des Films und des Fernsehens stets der Staatsanwaltschaft. Der Bergamtsleiter oder sein Vertreter im Amt kann die Informationsstellen über Ereignisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens

dann unterrichten, wenn die Staatsanwaltschaft ihm die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen hat.

2.3322 Nach Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stimmt das Bergamt die Verlautbarung über den reinen Sachverhalt (Nummern 2.3312 und 2.3313) mit der Staatsanwaltschaft ab. Einer solchen Abstimmung bedarf es nicht, wenn die Informationsstellen am Unfallort sind, der Staatsanwalt aber nicht anwesend ist.

2.34 Bundesanstalt für Materialprüfung

Sie ist bei der Feststellung von Tatsachen zu unterrichten, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe oder von Sprengzubehör rechtfertigen könnten.

### **3. Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen**

3.1. Gegenstand der Untersuchung

Das Bergamt hat zu untersuchen:

3.11 tödliche Unfälle,

3.12 Unfälle, die laut ärztlichem Verletzungsbericht voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von über 8 Wochen zur Folge haben,

3.13 Unfälle, deren Untersuchung die Berufsgenossenschaft beantragt hat,

3.14 Unfälle und Ereignisse, durch die drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,

3.15 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

3.16 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse von Bedeutung für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz.

3.2. Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung

3.21 Die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch das Bergamt soll, abgesehen von dem in der Reichsversicherungsordnung (RVO) festgelegten Zweck, der bestmöglichen Klärung ihres Herganges und ihrer Ursachen im Interesse der Verhütung von Unfällen sowie dazu dienen, eine Wiederholung des untersuchten Schadensfalles oder Ereignisses nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Untersuchung ist sobald wie möglich einzuleiten und ohne Verzögerung durchzuführen.

3.22. Sofort sind zu behandeln:

3.221 tödliche Unfälle,

3.222 Unfälle und Ereignisse, bei denen drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,

3.223 Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Sicherheit des Betriebes oder den Umweltschutz von besonderer Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen oder erregen können,

3.224 Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen.

3.23 Der Leiter des Bergamtes bestimmt den Beamten, der die Untersuchung durchzuführen hat, sofern er sie nicht selbst vornimmt. Er kann auch die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bergreferendare mit der selbständigen Durchführung von Untersuchungen beauftragen.

3.24 Begründet der Unfall oder das Ereignis den Verdacht einer Straftat, so hat die Untersuchung ausschließlich nach Nummer 4 zu erfolgen. Sie soll durch einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Ergibt sich ein solcher Verdacht erst im Laufe eines bergamtlichen oder versicherungsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, so endet dies, und es ist gleichfalls nach Nummer 4 zu



verfahren. Der Verdacht einer Straftat liegt u.a. schon dann vor, wenn die Unfallumstände die Annahme rechtfertigen, daß der Unfall bei Beachtung der bergbehördlichen Vorschriften oder bei Einhaltung des Betriebsplans voraussichtlich nicht eingetreten wäre.

### 3.3. Untersuchungsverfahren

#### 3.31 Befahrung der Unfall- oder Schadensstelle

Sobald das Bergamt von einem Unfall, Schadensfall oder Ereignis im Sinne der Nummer 3.22 Kenntnis erhält, hat es zu veranlassen, daß die Unfall- oder sonstige Schadensstelle oder der betreffende Betriebspunkt bis zur Freigabe durch das Bergamt unverändert bleibt, sofern nicht wichtige Gründe (z.B. die Bergung Verunglückter oder Gefährdeter, die Abwendung weiterer Gefahren) entgegenstehen oder auch bei Fortführung des Betriebes die genaue Feststellung des Sachverhalts noch möglich ist.

Die Unfall- oder Schadensstelle ist unverzüglich zu befahren.

Zu der Befahrung sind hinzuzuziehen:

je ein Vertreter des Bergwerksbesitzers und des Betriebsrates, Personen, die zu dem Geschehnis zweckdienliche Angaben machen können, und, soweit ohne Zeitverlust möglich, ein Vertreter des arbeitssicherheitlichen Dienstes und etwaige Sachverständige. Eine Befahrung kann, mit Ausnahme von tödlichen Unfällen, unterbleiben, wenn sich aus den Umständen des Falles ergibt, daß sie für die Beurteilung der Sachlage ohne Bedeutung ist.

Bei der Befahrung sind die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen und die örtlichen Verhältnisse durch Skizzen und erforderlichenfalls durch Lichtbilder festzuhalten. Die Skizzen sollen das Wesentliche mit den erforderlichen Maßangaben enthalten. Gegenstände, die für die bergamtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, hat der Untersuchende sicherzustellen oder in Verwahrung zu nehmen. Die Unfallstelle oder sichergestellte Gegenstände sind freizugeben, sobald sie für Feststellungen der Behörde oder der Sachverständigen nicht mehr von Bedeutung sind. Über das Ergebnis der Befahrung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 d anzufertigen. Angaben von Beteiligten zu den örtlichen Verhältnissen und die Sicherstellung von Gegenständen sind ausdrücklich zu vermerken.

#### 3.32 Vernehmung von Zeugen und sonstigen Beteiligten

##### 3.321 Durchführung der Vernehmung

Der Untersuchende hat die an dem Geschehnis Beteiligten sowie sonstige Personen, die hierzu Angaben machen können, einzeln und in Abwesenheit der später Anzuhörenden als Zeugen zu vernehmen. In jedem Fall ist die zuständige Aufsichtsperson, bei Unfällen der in der Ausbildung stehenden Personen auch der Ausbildungsleiter zu vernehmen. Die Vernehmungen sind möglichst so durchzuführen, daß den Zeugen Verdienstausschlag oder Unkosten nicht entstehen. Verletzte sind erforderlichenfalls in ihrer Wohnung oder im Krankenhaus aufzusuchen und dort zu vernehmen. Die Zeugen und sonstigen Beteiligten, die zu einem Bergwerksbetrieb in einem anderen Bergamtsbezirk abgewandert sind, müssen durch das dort zuständige Bergamt vernommen werden; sind sie aus dem Bergbau ausgeschieden, so kann ihre Vernehmung durch die Ordnungsbehörde im Wege der Amtshilfe herbeigeführt werden.

##### 3.322 Inhalt der Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 e anzufertigen.

Die Niederschrift muß die Aussage des Vernommenen möglichst vollständig und sachlich richtig wiedergeben. Sie ist dem Vernommenen vorzulesen oder ihm auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Hierüber ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Verlangt der Vernommene eine Berichtigung, so ist dem stattzugeben. Die Niederschrift ist dem Vernommenen zur Unterschrift vorzulegen. Kann er die Unterschrift nicht leisten oder verweigert er sie, so ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

Widersprechende oder den Feststellungen entgegenstehende Angaben von Vernommenen sind unter entsprechenden Vorhalten soweit wie möglich aufzuklären: dies ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist von dem vernehmenden Beamten zu unterzeichnen. Name und Amtsbezeichnung sind mit Maschinenschrift hinzuzufügen.

### 3.33 Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen

Das Bergamt hat Ort und Zeitpunkt der Untersuchung dem Bergwerksunternehmer und dem Betriebsrat rechtzeitig bekanntzugeben mit dem Anheimstellen, an der Untersuchung teilzunehmen. Den Erschienenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerungen sind in der Niederschrift aufzunehmen.

An der Untersuchung können ferner teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen: der Verletzte, die Hinterbliebenen eines Getöteten, der Träger der Kranken- und Unfallversicherung.

Sonstige Personen haben keinen Anspruch auf Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen.

Ergibt sich bei der Vernehmung eines Beteiligten der begründete Verdacht, daß durch die Anwesenheit dritter Personen wahrheitsgemäße Angaben eingeschränkt oder verhindert werden, so sind diese Personen von einzelnen Untersuchungshandlungen auszuschließen und zu entfernen. Dies gilt auch für die Person, die bei der Niederschrift mitwirkt. Aus der Niederschrift muß der Grund der Ausschließung und deren Durchführung ersichtlich sein.

### 3.34 Untersuchungsbericht

Nach Abschluß der Untersuchungen hat das Bergamt einen Untersuchungsbericht anzufertigen. Er soll in kurzer, jedoch erschöpfender Form die Betriebsverhältnisse vor und nach dem Unfall oder Schadensereignis wiedergeben und eine Darstellung des Herganges des Unfalles oder Schadensereignisses enthalten, wobei auf die Niederschriften über den Ortsbefund und die Zeugenaussagen sowie auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten usw. Bezug genommen werden kann. Der Untersuchungsbericht hat eine Stellungnahme des Bergamtes zu den Ereignissen zu enthalten. Dabei ist auf den Zustand der Betriebseinrichtungen und die aufgefundenen Mängel sowie gegebenenfalls auf Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften und bergbehördliche Bestimmungen einzugehen.

Der Untersuchungsbericht für die Mitglieder des Ausschusses für Grubensicherheit ist wie folgt zu ordnen:

1. Untersuchungs-(Schluß-)Bericht;
2. Angaben zur Unfalluntersuchung und Ortsbefund (regelmäßig Vordruck 11.3 d - Untersuchung eines tödlichen oder schweren Unfalls);

3. Vernehmungsniederschriften;
4. Anlagen
  - a) Zeichnungen;
  - b) Lichtbilder;
  - c) ggf. Sachverständigengutachten.

Außerdem ist dem Bericht ein Deckblatt nach Vordruck 11.3 q voranzuheften.

Der Untersuchungsbericht ist unverzüglich dem Landesoberbergamt NW nach Vordruck 11.3 f mit sämtlichen Unterlagen vorzulegen. Kann das Bergamt im Einzelfall aus besonderen Gründen den Untersuchungsbericht nicht innerhalb von 2 Monaten einreichen, so hat es vor Ablauf dieser Frist das Landesoberbergamt NW über die Hinderungsgründe zu unterrichten und auf Verlangen einen Zwischenbericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem Vorlagebericht ist gegebenenfalls anzugeben, ob und welche Folgerungen zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle zu ziehen sind und welche Maßnahmen das Bergamt bereits getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

Der Untersuchungsbericht ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen:

- 3.341 neunundzwanzigfach  
bei Unglücksfällen, bei denen fünf oder mehr Personen getötet worden sind,
- 3.342 achtundzwanzigfach  
bei allen Unfällen oder Betriebsereignissen, die dem Ausschuß für Grubensicherheit nach Nummer 2.111 zu melden sind oder deren Untersuchungsergebnis von ihm besonders angefordert worden ist, unter Angabe, ob strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind.
- 3.343 dreifach  
bei Schäden an überwachungsbedürftigen Anlagen, z.B. bei Explosionen von Azetylen-Entwicklern und beim Zerknall von Dampfkesselanlagen,  
bei Unfällen und sonstigen Ereignissen, bei denen Mängel an Sprengstoffen oder Zündmitteln festgestellt worden sind,  
bei Unfällen oder Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen,  
bei allen Unfällen ausländischer Arbeitnehmer, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 bzw. 2.23 zu melden sind,
- 3.344 zweifach  
bei sonstigen Explosionen, Verpuffungen oder Grubengasentzündungen,  
bei Bränden,  
bei Sprengunfällen,  
bei Gasausbrüchen, Wasserdurchbrüchen, Gebirgsschlägen,  
bei allen Unfällen, die mit der Verwendung von Gasschutzgeräten aller Art zusammenhängen,  
bei Unfällen oder Schadensfällen, die mit der Konstruktion, dem verwendeten Material oder der Betriebsweise von Großgeräten in Tagebauen im Zusammenhang stehen,  
bei größeren Rutschungen oder sonstigen bemerkenswerten Bodenbewegungen im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau,
- 3.345 einfach  
bei sonstigen Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die dem Landesoberbergamt NW nach Nummer 2.21 oder Nummer 2.22 zu melden sind.
- 3.4. Das vereinfachte Verfahren

Unfälle, die voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit des oder der Betroffenen bis zu 8 Wochen zur Folge haben, können in einem vereinfachten Verfahren nach Vordruck 11.3 g untersucht werden, wenn das Bergamt eine Untersuchung für erforderlich und das vereinfachte Verfahren für ausreichend hält oder der Versicherungsträger sie beantragt.

Für die Anwesenheit dritter Personen bei den Untersuchungshandlungen gilt Nummer 3.33.

### 3.5. Übersendung an die Berufsgenossenschaft

Der Berufsgenossenschaft sind bei tödlichen, schweren und bei solchen Unfällen, die auf ihren Antrag untersucht worden sind, Ausfertigungen und Niederschriften über den Ortsbefund und die Vernehmungen nebst Zeichnungen, Rissen und Lichtbildern mit Vordruck 11.3 d zu übersenden; im vereinfachten Verfahren genügt die Übersendung des Vordrucks 11.3 g.

### 3.6. Einsichtnahme durch Beteiligte

Bei tödlichen Unfällen und bei Unfällen, die auf Antrag der Berufsgenossenschaft untersucht worden sind, können die Beteiligten nach Abschluß der Untersuchung Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen (§ 1567 RVO). Die Aushändigung von Vernehmungsniederschriften an weitere Personen, ausgenommen beteiligte Fachstellen und Sachverständige, die zu den Untersuchungen hinzugezogen werden, ist nicht statthaft.

Der Betriebsrat erhält die Niederschriften über die Untersuchungen.

### 3.7. Einsichtnahme durch Versicherungsgesellschaften

Private Versicherungsgesellschaften können ein berechtigtes Interesse an einer Akteneinsicht haben, wenn ein Unglücks- oder Schadensfall gleichzeitig ein Versicherungsfall ist. Wird ein solches berechtigtes Interesse nachgewiesen, so kann das Bergamt dem Antrag auf Akteneinsicht stattgeben, wenn keine geheimhaltungsbedürftigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Im Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landesoberbergamts NW einzuholen.

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht einen Fall, in welchem der Verdacht einer Straftat besteht, so ist der Antragsteller auch dann an die Staatsanwaltschaft zu verweisen, wenn die Ermittlungsvorgänge noch nicht an diese abgegeben worden sind (vgl. Nummer 4.45).

## 4. **Erforschung von Straftaten**

### 4.1. Aufgaben des Bergamtes

Das Bergamt hat, sobald es durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege von dem Verdacht einer Straftat innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Kenntnis erlangt, den Sachverhalt zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung des Sachverhaltes zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPO).

### 4.2. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter sind als solche verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 152 Abs. 1 des Gerichts-

verfassungsgesetzes). Diese Anordnungen gehen etwaigen entgegenstehenden Weisungen der übergeordneten Behörden vor.

#### 4.21 Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Bergämter haben bei der Verfolgung von Straftaten weitergehende Befugnisse als die übrigen Beamten der Bergverwaltung. Ihnen stehen bei Gefährdung des Untersuchungszwecks durch Verzögerung folgende Befugnisse zu:

- 4.211 Recht zur Anordnung der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten einschließlich der Entnahme von Blutproben gemäß § 81 a StPO (vgl. Gem. RdErl. v. 27.12.1966 - SMBl. NW. 3214 -),
- 4.212 Recht zur Anordnung der Untersuchung anderer Personen als der Beschuldigten gemäß § 81 c StPO,
- 4.213 Recht zur Anordnung der Beschlagnahme gemäß § 98 StPO,
- 4.214 Recht zur Anordnung von Durchsuchungen gemäß § 105 StPO.

#### 4.3. Behinderung in der Amtsausübung

Wird den Beamten der Bergverwaltung in der rechtmäßigen Ausübung ihrer Befugnisse durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand entgegengesetzt oder werden sie tätlich angegriffen, so rechtfertigt dies eine Strafanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

#### 4.4. Erforschung des Sachverhaltes von Straftaten.

##### 4.41. Vernehmung von Beschuldigten

##### 4.411 Allgemeines

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafverfahren (Ermittlungsverfahren) umfaßt: die Vernehmung zur Person, die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und welche Strafvorschriften in Betracht kommen, die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift nach Vordruck 11.3 h vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter zur Tat des Mitbeschuldigten (nicht als Zeuge) zu vernehmen.

##### 4.412 Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Bergamt in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Name, Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (vgl. § 111 OWiG). Er ist nicht verpflichtet zur Sache auszusagen.

##### 4.413 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

- 4.4131 Möglichst zu Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat der vernehmende Beamte dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO), ihn darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen, jederzeit - auch bereits vor der bergamtlichen Vernehmung - einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 163 a Abs. 3 Satz 2 StPO), zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen

zu beantragen (§ 163 a Abs. 2 StPO).

- 4.4132 In dafür geeigneten Fällen soll der vernehmende Beamte des Bergamtes den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 136 Abs. 1 Satz 3 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Der Beamte wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine sachdienliche schriftliche Äußerung zu erwarten ist. Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während oder nach der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist als Beschuldigter zu belehren und zu vernehmen. Der Verteidiger hat keinen Anspruch darauf, bei der bergamtlichen Vernehmung zugegen zu sein.
- 4.4133 Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen; bei Weigerung kann er dort vorgeführt werden (§ 163 a Abs. 3 StPO).
- 4.414 Vernehmung des Beschuldigten zur Person
- 4.4141 Für die Vernehmung erwachsener Beschuldigter ist der Vordruck 11.3 h, für die Vernehmung jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter der Vordruck 11.3 i zu verwenden.
- 4.4142 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 136 Abs. 3 i. Verb. mit § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO Umstände, die für die Strafzumessung und für eine Strafaussetzung zur Bewährung wichtig sein können). Im Einzelfall kann es angebracht sein, die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten auch auf folgende Punkte zu erstrecken:  
Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft, Vertriebeneneigenschaft und dgl.),  
Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.),  
Persönlichkeit (Charaktereigenschaften, Beweggründe, Leichtsinne, Neigungen u. dgl.).  
Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen.  
Nicht nachprüfbar Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassung oder Werturteile des vernehmenden Beamten sind wegzulassen.
- 4.4143 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nummer 4.4142 entbehrlich. Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.
- 4.415 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a, Abs. 4 Satz 2 i. Verb. mit § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten. Weigert sich der Beschuldigte, sich vor dem Bergamt zu äußern, so ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

- 4.416 Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Ist der Beschuldigte ein Jugendlicher (14, aber noch nicht 18 Jahre alt), so ist besonders die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu prüfen, d.h., ob er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war,

das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 3 Satz 1 JGG).

Ist der Beschuldigte ein Heranwachsender (18, aber noch nicht 21 Jahre alt), so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit zwar nach allgemeinem Strafrecht, jedoch ist zusätzlich zu prüfen, ob

- 4.4161 die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
- 4.4162 es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Reifegradentscheidung nach § 105 Abs. 1 JGG).
- 4.42 Vernehmung von Zeugen
- 4.421 Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, dem Bergamt im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß zu geben. Er ist dagegen nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen; vor der Staatsanwaltschaft hingegen ist der Zeuge auch zur Aussage in der Sache verpflichtet (§ 161 a StPO).

- 4.422 Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung des Zeugen zur Person nach Vordruck 11.3 e erstreckt sich auf die Personalien. Die Angaben zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

- 4.423 Belehrung von Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 52 Abs. 3 StPO); dies ist aktenkundig zu machen. Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 StPO). Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 StPO).

- 4.424 Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der vernehmende Beamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Beamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage als falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigung (§ 257 StGB) strafbar sein kann. § 136 a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden) ist zu beachten. Stellt sich während oder nach der Vernehmung heraus, daß der Zeuge als Beschuldigter in Betracht kommt, so ist gegebenenfalls seine Vernehmung abubrechen. Sodann ist eine neue

Vernehmung gegen ihn als Beschuldigten durchzuführen.

#### 4.425 Strafantrag des Verletzten

Ist ein Zeuge zugleich Verletzter, so ist er bei fahrlässiger oder leichter vorsätzlicher Körperverletzung zu befragen, ob er Strafantrag stellt oder nicht. Dies gilt auch für Heranwachsende. Ist der Verletzte ein Jugendlicher, so ist in der Niederschrift zu vermerken, daß ihm ein Vordruck 11.3 n für die Erklärung des gesetzlichen Vertreters übergeben worden ist, ob dieser Strafantrag stellt oder nicht.

#### 4.43 Vernehmungsniederschrift

Über die Vernehmung ist eine Niederschrift nach Vordruck 11.3 e, 11.3 h und 11.3 i anzufertigen. Nummer 3.322 findet Anwendung.

#### 4.44 Anwesenheit dritter Personen

Die Anwesenheit dritter Personen - mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters bei Jugendlichen - ist bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nicht zu gestatten, es sei denn, daß der vernehmende Beamte sie ausnahmsweise als erforderlich für die Untersuchung erachtet.

#### 4.45 Akteneinsicht

Sobald sich im Zuge einer Untersuchung der Verdacht einer Straftat ergibt (Nummer 3.24), steht die Entscheidung über die Einsicht in die Akten allein der Staatsanwaltschaft zu. Das gilt auch für die Übersendung der Niederschriften an die Berufsgenossenschaften nach Nummer 3.5.

#### 4.5. Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft

Nach Abschluß der Ermittlungen nach Nummer 4 hat das Bergamt ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mit Vordruck 11.3 j in doppelter Ausfertigung zu übersenden:  
Vernehmungsniederschriften,  
Ortsbefund,  
Schlußbericht,  
Vordruck 11.3 l,  
gegebenenfalls Sachverständigengutachten, Zeichnungen, Lichtbilder und sonstiges Beweismaterial.

Haben die Ermittlungen den Verdacht einer Straftat nach Auffassung des Bergamtes nicht bestätigt, so genügt eine Übersendung mit Vordruck 11.3 k in einfacher Ausfertigung. Zusätzliche, für das Verständnis des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft erforderliche Erläuterungen sind als ergänzende Bemerkungen in Vordruck 11.3 j aufzuführen. In dem Schlußbericht ist von einer Stellungnahme zur Schuldfrage abzusehen. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang oder bei Körperverletzungen ist nach Möglichkeit die Art der Verletzung anzugeben. In den Fällen der vorsätzlichen leichten und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 223, 230 StGB) sind der Staatsanwaltschaft die Unterlagen auch dann zu übersenden, wenn kein Strafantrag gestellt worden ist. Das Bergamt nimmt im Schlußbericht oder im Vordruck 11.3 j zu der Frage Stellung, ob seiner Auffassung nach ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

#### 4.6. Beteiligung des Bergamtes an weiteren Verfahren

Nach Abgabe der Unterlagen an die Staatsanwaltschaft führt diese das Ermittlungs-



verfahren weiter. Dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vornahme weiterer Untersuchungshandlungen oder um Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme des Bergamtes zu bestimmten Fragen ist unverzüglich Folge zu leisten. Ersucht die Staatsanwaltschaft das Bergamt um Äußerung zu einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO), so hat das Bergamt die Akten mit seiner Stellungnahme dem Landesoberbergamt NW vorzulegen.

Erhält das Bergamt gemäß Nummer 10 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Mitteilung über die Erhebung der öffentlichen Klage (Anklageschrift), den Erlaß eines Strafbefehls oder den Ausgang des Verfahrens, so hat es unverzüglich dem Landesoberbergamt NW zu berichten, gegebenenfalls nach Vordruck 11.3 m. Das Bergamt ist nicht befugt, gegen gerichtliche Entscheidungen im Strafverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hält das Bergamt die Anfechtung einer Gerichtsentscheidung für geboten, so hat es die Staatsanwaltschaft von seiner Auffassung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß diese noch in der Lage ist, innerhalb der Rechtsmittelfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einzulegen. Hierüber ist dem Landesoberbergamt NW unverzüglich zu berichten. Sind die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden, hat das Bergamt auf Anfragen, die die Strafverfolgung betreffen, die Anfragenden an die Staatsanwaltschaft zu verweisen.

#### 4.7. Berichterstattung an das Landesoberbergamt NW

Dem Landesoberbergamt NW ist Abschrift des Übersendungsschreibens an die Staatsanwaltschaft mit sämtlichen Anlagen (Nummer 4.5) nach Vordruck 11.3 f vorzulegen, soweit sie nicht schon nach Nummer 3.34 vorgelegt worden sind. Das gleiche gilt für Unterlagen über nachträgliche Ermittlungen (Nummer 4.6). Über den Ausgang des Verfahrens ist dem Landesoberbergamt NW zu berichten.

### 5. Sachverständige und Zeugen

Wird ein Beamter des Bergamtes als Sachverständiger, als Zeuge oder als sachverständiger Zeuge zur Hauptverhandlung geladen, so hat er die Genehmigung des Präsidenten des Landesoberbergamtes NW zur Aussage einzuholen. Sollte das Gericht ohne vorherige Fühlungnahme mit dem Landesoberbergamt NW den Beamten zum Sachverständigen bestellen, der die Untersuchung geführt hat, so hat dieser unverzüglich das Landesoberbergamt NW hiervon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für die Bestellung als Sachverständiger durch die Staatsanwaltschaft.

### 6. Verfahren bei größeren Grubenunglücken

#### 6.1. Leitung des Rettungswerkes

Nach § 205 ABG ordnet das Bergamt die zur Rettung von verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahren erforderlichen Maßnahmen an. Die Leitung des Rettungswerkes obliegt dem Bergamtsleiter, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Sie erfolgt grundsätzlich von über Tage aus. Der Bergamtsleiter hat nach Kenntnis von dem Ausmaß des Unglücks die erforderliche Anzahl von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes hinzuzuziehen. Einen Beamten des höheren Dienstes bestimmt er zu seiner Unterstützung bei der Leitung des Rettungswerkes, der ihn für den Fall seiner Abwesenheit von dem für die Leitung des Rettungswerkes vorgesehenen Raum nach entsprechender Einweisung vertritt. Dieser Beamte hat außerdem die im öffentlichen Interesse erforderlichen mündlichen oder fernmündlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sich der Bergamtsleiter dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er hat ferner alle bei der Rettungsleitung eingehenden Meldungen und die darauf getroffenen Anordnungen mit Zeitangabe in einer Niederschrift oder auf Tonband festzuhalten oder festhalten zu lassen.

#### 6.2. Einsatz am Unfallort

Nachdem der Bergamtsleiter sich über Art und Ausmaß des Unglücks sowie über die bereits getroffenen Rettungsmaßnahmen unterrichtet hat, bestimmt er denjenigen Beamten des Bergamtes, der die Unfallstelle sobald wie möglich zu befahren hat. Dieser hat neben der Überwachung der Rettungsarbeiten die für die Untersuchung (Nummer 3.31) notwendigen Feststellungen zu treffen. Soweit erforderlich, hat der Bergamtsleiter ihm zu seiner Unterstützung weitere Beamte zuzuordnen.

#### 6.3. Hinzuziehung anderer Bergämter

Reichen bei einem Unglück ungewöhnlichen Ausmasses die Beamten des zuständigen Bergamtes zur Durchführung der bergbehördlichen Aufgaben nicht aus, haben die Beamten anderer Bergämter nach Maßgabe des vom Landesoberbergamt NW aufgestellten Unterstützungsplanes auf Anforderung durch den Leiter des Rettungswerkes Unterstützung zu leisten. Der Leiter des Rettungswerkes hat erforderlichenfalls rechtzeitig das zur Unterstützung verpflichtete Bergamt von dem Unglück zu unterrichten, damit dieses die für den Einsatz in Betracht kommenden Beamten bereithält.

#### 6.4. Nachrichtenübermittlung

Der Bergamtsleiter hat dafür zu sorgen, daß die nach Nummer 2.1 erforderlichen Meldungen unverzüglich erstattet werden und eine einwandfreie Nachrichtenübermittlung von der betroffenen Schachtanlage aus sichergestellt ist. Er hat ferner einen Beamten zu bestimmen, der im Bergamt zwischen 8 und 20 Uhr fernmündlich erreichbar ist und für Auskünfte an vorgesetzte Stellen sowie für die Weitergabe der amtlichen Verlautbarungen zur Verfügung steht.

Für die Nachrichtenübermittlung sind erforderlichenfalls alle Nachrichtenverbindungen, z.B. auch Fernschreibeinrichtungen und die Übermittlungseinrichtungen anderer Behörden, einzuschalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. vom 2.4.1974 (SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.

---

---

## Anlage 2

### **Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter vom 26.9.1968**

MBI. NW. 1968 S. 1703

Zur einheitlichen Handhabung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) ist folgendes zu beachten:

1. Das OWiG gilt für alle Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht. Es ist also auch von den Bergämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeit anzuwenden, so z.B. bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Mutterschutzgesetz, dem Allgemeinen Berggesetz und dem Immissionsschutzgesetz.
2. Stellt eine Zuwiderhandlung gegen gesetzliche oder bergbehördliche Vorschriften ausschließlich eine Straftat dar, so ist nach den von mir erlassenen Richtlinien für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter zu verfahren. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
3. Besteht der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, so hat das Bergamt die notwendigen Ermittlungen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 OWiG), sofern es nicht nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absieht (§ 47 Abs. 1 OWiG). Es hat dabei grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten (§ 46 Abs. 2 OWiG). Das Bergamt kann insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung die körperliche Untersuchung des Betroffenen (§ 81a Abs. 1 StPO), die Untersuchung anderer Personen (§ 81c StPO), Beschlagnahmen (§ 98 StPO) oder Untersuchungen (§ 105 StPO) anordnen. Bei der Anordnung körperlicher Eingriffe durch den Arzt ohne Einwilligung des Betroffenen ist zu beachten, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind (§ 46 Abs. 4 OWiG). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Anordnung unzulässig ist, wenn sie zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit außer Verhältnis steht.

Gegen Zeugen und Sachverständige, die auf Ladung nicht erscheinen oder ihre Aussage oder ihr Gutachten verweigern, kann das Bergamt nach § 59 Abs. 2 OWiG Ordnungsstrafen in Geld festsetzen.

Kann auf Grund der Ermittlungen eine Ordnungswidrigkeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden oder handelt es sich nur um einen geringfügigen Verstoß, der nach pflichtgemäßem Ermessen des Bergamtes nicht weiter verfolgt werden soll, so stellt das Bergamt das Verfahren ein (Vordruck 05.2 b).

Wird dagegen das Verfahren fortgeführt, so ist dem Betroffenen spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern

(§ 55 Abs. 1 OWiG).

Das Bergamt hat den Abschluß der Ermittlungen in den Akten nach Vordruck 05.2 d zu vermerken (§ 61 OWiG). Solange der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt ist, kann dem Verteidiger des Betroffenen die Einsicht in die Akten versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 147 Abs. 2 StPO).

4. Bestätigen die Ermittlungen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und hält das Bergamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Festsetzung einer Geldbuße für erforderlich, so erläßt es einen Bußgeldbescheid (Vordruck 05.2 e). Dieser ist von dem Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 13 Abs. 1 OWiG mindestens fünf DM; der Höchstbetrag der Geldbuße bestimmt sich nach den Bußgeldvorschriften der Gesetze, gegen die verstoßen wurde, z.B. § 207 Abs. 2 ABG, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Bei der Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zugrunde zu legen. Bei nicht nur geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 OWiG). Auch ein Schaden, den der Betroffene infolge der Ordnungswidrigkeit selbst erlitten hat, kann für die Höhe der Geldbuße von Bedeutung sein.

Die Verwaltungsgebühr für den Bußgeldbescheid ist nach § 107 Abs. 2 OWiG zu berechnen; die zu erhebenden Auslagen ergeben sich aus § 107 Abs. 3 OWiG.

5. Das Bergamt hat den Eingang der festgesetzten Beträge zu überwachen. Die eingegangenen Geldbußen und Ordnungsstrafen (§ 59 Abs. 2 OWiG) sind in eine Liste nach Vordruck 05.3 a einzutragen und monatlich an die Oberbergamtskasse in Dortmund zu überweisen. Die eingegangenen Gebühren (§ 107 Abs. 2 OWiG) und die erstatteten Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG) sind in das beim Bergamt bereits geführte Verzeichnis der Verwaltungsgebühren einzutragen und mit ihnen abzurechnen.

Werden die in dem Bußgeldbescheid festgesetzten Beträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingezahlt, übersendet das Bergamt eine Ausfertigung des Bescheides an die Oberbergamtskasse in Dortmund zur weiteren Veranlassung. Auf der Ausfertigung ist vom Bergamt der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Der Vermerk ist mit Dienstsiegel zu versehen und vom Bergamtsleiter oder einem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

6. Legt der Betroffene gegen den Bußgeldbescheid Einspruch ein, hat das Bergamt die Akten an die Staatsanwaltschaft zu übersenden, sofern es nicht den Bußgeldbescheid zurücknimmt (§ 69 Abs. 1 OWiG). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Bergamt seinen Sitz hat. Für die Beteiligung des Bergamtes in dem gerichtlichen Verfahren nach Einspruch gilt § 76 OWiG.

7. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann das Bergamt den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zwei bis zwanzig DM erheben (§ 56 OWiG). Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, daß der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die das Bergamt bestimmt und die eine Woche betragen sollte, auf das Postscheckkonto des Bergamtes einzahlt. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Einzahlung bei der Post, nicht der des Eingangs auf dem Konto.

Über die Verwarnung ist eine Bescheinigung (Vordruck 05.4 a) zu erteilen. Ist die Verwarnung wirksam erteilt, so kann die Tat nicht weiter als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weigert sich der Betroffene oder zahlt er nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist entsprechend Nr. 3 zu verfahren.

Die vereinnahmten Verwarnungsgelder sind in die Liste der Geldbußen (vgl. Nr. 5) einzutragen.

8. Das neue OWiG enthält eine besondere Vorschrift über die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen (§ 33), die auch für den Bergwerksbesitzer gilt. Diesem kann eine Geldbuße auferlegt werden, wenn in seinem Betrieb eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Zuwiderhandlung gegen ihm obliegende Pflichten begangen wird, die er durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Das gilt auch für die nach § 74 ABG bestellten Personen, wenn die Zuwiderhandlung durch eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht ermöglicht wurde (§ 33 Abs. 2 Nr. 3 OWiG).

Im übrigen ist durch § 10 Abs. 2 OWiG für alle Ordnungswidrigkeiten nochmals klargestellt worden, daß Aufsichtspersonen, die auf Grund ihrer Bestellung Pflichten des Bergwerksbesitzers zu erfüllen haben, insoweit auch wie der Bergwerksbesitzer verantwortlich sind.

9. Die durch das Berggesetz vorgeschriebene Verantwortlichkeit juristischer Personen und ihrer Organe ist durch das OWiG sachlich nicht geändert worden. Zwar ist § 209 ABG nicht mehr anzuwenden, eine entsprechende Regelung ist jedoch in § 10 Abs.1 und § 26 OWiG enthalten.
10. Die Verfolgungsverjährung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich gemäß § 27 OWiG nach der Höhe der in den einzelnen Gesetzen angedrohten Geldbuße. Sie beträgt z.B. bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 207 ABG zwei Jahre.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

Mein RdErl. vom 20.1.1965 (SMBl. NW. 750) wird aufgehoben.

---

21.06.1983	<b>Statistische Erhebungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit nach der UnterlagenBergV</b>	A 7
63-2-46		

## **An die Bergämter des Landes NW**

Betr.: Statistische Erhebungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit nach der UnterlagenBergV

Die Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 - BGBl. I S. 1553 - verpflichtet die bergbaulichen Unternehmer zu Mitteilungen über Beschäftigte, betriebliche Vorgänge und Unfälle. Nach § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13.1.1983 (GV. NW. S. 44) in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1 der Anlage hierzu sind in Nordrhein-Westfalen zuständig:

- das Landesoberbergamt für die Entgegennahme von Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge,
- die Bergämter für die Entgegennahme von Mitteilungen über Unfälle.

Die vorliegende Rundverfügung befaßt sich mit den Meldungen über Beschäftigte und die geleistete Arbeitszeit (§ 9 Nr. 1 e, 1 g und 3 UnterlagenBergV) und über die Produktion (§ 9 Nr. 3 und 4 UnterlagenBergV). Form und Inhalt der Vordrucke wurden vom Arbeitskreis 'Statistik und Berichtswesen' im Länderausschuß Bergbau festgelegt.

Die Erhebungen unter Verwendung der neuen Vordrucke sollen mit dem 1. Juli 1983 anlaufen.

Die Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. erstattet als Gemeinschaftsorganisation die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und geleistete Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau. Die Meldungen gehen unmittelbar an das Landesoberbergamt.

Die Meldungen über Produktion, Beschäftigte und die geleistete Arbeitszeit im Braunkohlenbergbau, Steinsalzbergbau, Erzbergbau und Sonstigen Bergbau gelangen durchlaufend beim zuständigen Bergamt an das Landesoberbergamt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Um die monatliche Produktion im Steinkohlenbergbau und Braunkohlenbergbau auch nach Betriebseinheiten erfassen und nach Bergamtsbezirken aufgliedern zu können, werden in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Gemeinschaftsorganisationen Sammel Listen entwickelt.

Die beim Landesoberbergamt eingehende Liste über Produktionsmengen der Einzelbetriebe im Steinkohlenbergbau wird an die in Betracht kommenden Bergämter weitergegeben. Die beim Bergamt Köln eingehende Sammel Liste über die Produktionsmengen der Einzelbetriebe im Braunkohlenbergbau braucht dem Landesoberbergamt nicht vorgelegt werden.

2. Die Meldungen über Beschäftigte und über die geleistete Arbeitszeit für den Steinkohlenbergbau wird wie bisher auf Vordrucken des Bergbaukostenstandard-Systems - Vordrucke BSt 1 a, 6 a und 12 a - abgegeben, und zwar in monatlicher Folge. Aus diesen Vordrucken lassen sich die mit dem neuen Vordruck vierteljährlich geforderten Daten über

die Beschäftigten und die geleisteten Arbeitsstunden zusammenstellen. Die Einzelmeldungen für die Betriebe werden wie bisher ohne weitere Aufbereitung an die zuständigen Bergämter weitergegeben.

3. Die Meldung über die Beschäftigten und die geleistete Arbeitszeit im Braunkohlenbergbau wird unter Verwendung des neuen Vordrucks vierteljährlich erstellt. Die Sammeliste mit Werten der Einzelbetriebe beschränkt sich auf die zur Handhabung der Bergaufsicht unmittelbar notwendigen Daten. Sie braucht nicht an das Landesoberbergamt weitergeleitet zu werden.
4. Die Bergämter - ohnehin zuständig für die Entgegennahme der Unfallanzeigen - haben auch die zur Berechnung der Unfallmeßzahl 'Unfälle/10<sup>6</sup> Arbeitsstunden' wichtige Bezugsgröße der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit festzustellen. Sie müssen die aus den Beschäftigtenmeldungen bekannten Arbeitszeiten gegebenenfalls mit Arbeitszeitangaben aus anderen Quellen zusammenfassen und wie bisher über das Ergebnis dem Landesoberbergamt berichten.
5. Die Jahresübersicht mit der Zahl der verantwortlichen Personen nach § 58 BBergG soll im Steinkohlenbergbau und Braunkohlenbergbau wie bisher auch den Anteil der Aufsichtspersonen mit bergmännischer, maschinentechnischer und elektronischer Ausbildung für den Untertagebetrieb bzw. für den Tagebau erkennen lassen.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden **Unternehmen und** Gesellschaften des Nichtkohlenbergbaus Mitteilung über die geplante Umstellung und den Umstellungstermin zu machen und Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Zur Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenangaben auf den Vordrucken handschriftlich eingesetzt werden können.

Zu den sonstigen Erhebungen nach § 9 UnterlagenBergV ergeht - soweit erforderlich - besondere Weisung.

Dortmund, den 21.6.1983

Landesoberbergamt NW  
In Vertretung

Pilgrim

---

---

03.10.1985	<b>Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Steinkohlenbergbau unter Tage nach der UnterlagenBergV</b>	A 7
63.9-2-43		

### **An die Bergämter des Landes NW**

Betr.: Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Steinkohlenbergbau unter Tage nach § 9 Nr. 1d und Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) - SBl. A 1

Bezug: Rundverfügung vom 21.6.1983 - 63-2-46 - (SBl. A 7)

Nach § 9 Nr. 1d der UnterlagenBergV haben die Unternehmer bis Ende Februar eines jeden Jahres der zuständigen Behörde nach Maßgabe der von dieser herausgegebenen Vordrucke die Zahl der untertägigen Betriebspunkte, in denen ein Lärm-Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten worden ist sowie die Zahl der dort verfahrenen Schichten zu melden.

Ferner sind nach § 9 Nr. 2 zum 15. der Monate April und Oktober eines jeden Jahres, bezogen jeweils auf die Monate Januar und Juli, die Zahl der untertägigen Betriebspunkte, in denen die vorgeschriebenen unteren Temperatur- und Klimagrenzwerte überschritten worden sind sowie die Zahl der dort verfahrenen Schicht zu melden.

Als Anlagen sind Muster der Vordrucke

- Erhebung über Lärmbelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage und
- Erhebung über Klimabelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage

beigefügt, die bei der Berichterstattung zu verwenden sind. Die Vordrucke sind mit dem Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz in Saarbrücken abgestimmt.

Die ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Bergamt einzureichen. Eine Ausfertigung der beiden Vordrucke ist an das Landesoberbergamt weiterzuleiten.

Sie werden gebeten, die Bergwerksgesellschaften entsprechend zu unterrichten.

Der Steinkohlenbergbauverein in Essen erhält von den Bergwerksgesellschaften je eine weitere Ausfertigung zur Auswertung.

Dortmund, den 3.10.1985

Landesoberbergamt NW  
In Vertretung:

Pilgrim

---



Anlage 1

Erhebung über Lärmbelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage					
Einzureichen für den Monat November des Vorjahres bis zum 1. Mai an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt		Gesellschaft: Bergwerk: Erhebungsmonat November 19			
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1 d der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)					
Zahl der untertägigen Betriebspunkte mit einem Beurteilungspegel > 85 dB(A) <sup>1)</sup>					
Zahl der verfahrenen Schichten insgesamt					
davon mit einem Beurteilungspegel > 85 dB(A)					
Zeile	Verfahrene Schichten nach Betriebsbereichen				
	Beurteilungspegel L <sub>r</sub> dB(A)	Aus- und Vorrichtung, Herrichtung	Abbau (Streb und Abbaustrecken vortrieb)	Förderung und Sonstige	Grubenbetrieb unter Tage insgesamt
	1	2	3	4	5
1	≤ 85				
2	> 85 – 90				
3	> 90 – 95				
4	> 95 – 100				
5	> 100 – 110				
6	> 110				
7	nicht ermittelt				
8	Gesamt (Summe der Zeilen 1 – 7)				

<sup>1)</sup> Hier sind alle untertägigen Betriebspunkte anzugeben, in denen Beurteilungspegel > 85 dB(A) vorkommen.

Verlags-Nr. 606 (Format DIN A 4)  
Belkamm-Verlag, Dortmund

## Erhebung über Klimabelastungen im Steinkohlenbergbau unter Tage

Einzureichen für den Monat Januar bzw. Juli bis zum 15. April bzw. 15. Oktober an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt

Gesellschaft:

Bergwerk:

Erhebungsmonat 19

Rechtsgrundlage: §9 Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553) in Verbindung mit §3 der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung – KlimaBergV) vom 9. 6. 1983 (BGBl. I S. 685)

Zahl der untertägigen Betriebspunkte mit  $t_{tr} > 28^{\circ}\text{C}$  oder  $t_{eff} > 25^{\circ}\text{C}$ <sup>1)</sup>

Zahl der verfahrenen Schichten insgesamt

davon bei  $t_{tr} > 28^{\circ}\text{C}$  oder  $t_{eff} > 25^{\circ}\text{C}$ 

Zeile	Temperatur- und Klimagrenzwerte	Verfahrene Schichten nach Betriebsbereichen			
		Aus- und Vorrichtung, Herrichtung	Abbau (Streb und Abbaustreckenvorrieb)	Förderung und Sonstige	Grubenbetrieb unter Tage insgesamt
	1	2	3	4	5
1	bei $t_{tr}$ bis $28^{\circ}\text{C}$ oder $t_{eff}$ bis $25^{\circ}\text{C}$				
2	bei $t_{tr}$ bis $28^{\circ}\text{C}$ oder $t_{eff}$ über $25^{\circ}\text{C}$ bis $29^{\circ}\text{C}$				
3	bei $t_{eff}$ über $29^{\circ}\text{C}$ bis $30^{\circ}\text{C}$				
4	bei $t_{eff}$ über $30^{\circ}\text{C}$ bis $32^{\circ}\text{C}$				
5	bei $t_{eff}$ über $32^{\circ}\text{C}$				
6	Gesamt (Summe der Zeilen 1–5)				

<sup>1)</sup> Hier sind alle untertägigen Betriebspunkte anzugeben, in denen Trocken-temperaturen  $> 28^{\circ}\text{C}$  oder Effektivtemperaturen  $> 25^{\circ}\text{C}$  vorkommen.

Verlags-Nr. 607 (Format DIN A 4)

Belmann-Verlag, Dortmund

---

03.04.1986	<b>Bergaufsicht und Berufsgenossenschaft</b>	A 7
09.1-5-25		

**An die Dezernate 61 bis 65**

Betr.: Zusammenwirken der Berufsgenossenschaft und der Bergverwaltung NRW

Seinerzeit hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die als Anlage abgedruckte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften deren Mitglieder der Bergaufsicht unterliegen, und der Bergverwaltung NRW, erlassen.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift besitzt nach wie vor Geltung.

Es wird um entsprechende Berücksichtigung gebeten.

Dortmund, den 3.4.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

Stand: Sept. 2012

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

K i r c h n e r

---

---

## Anlage

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften und der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden

Vom 12. Februar 1986

(Bundesanzeiger S. 1803)

Nach § 717 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 174 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Berufsgenossenschaften, soweit deren Mitglieder der Bergaufsicht unterliegen,
2. die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden, soweit sie Aufgaben zum Schutz von Leben und Gesundheit von bei den Berufsgenossenschaften Versicherten wahrnehmen.

#### **§ 2 - Allgemeiner Grundsatz**

Die Berufsgenossenschaften und die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden arbeiten auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe durch Information und Erfahrungsaustausch zusammen. Sie treffen hierzu im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen.

#### **§ 3 - Gemeinsame Betriebsbesichtigungen**

Die Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und die Beamten der für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen einen Betrieb gemeinsam besichtigen, wenn hierfür im Hinblick auf § 2 ein wichtiger Anlaß gegeben ist.

#### **§ 4 - Gemeinsame Unfalluntersuchung**

Die für die Bergaufsicht zuständigen Behörden sollen den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften Gelegenheit geben, sich an der Untersuchung eines Unfalls zu beteiligen, wenn

1. es sich um einen Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang oder um einen Massenunfall handelt oder
2. aus der Unfallanzeige ersichtlich ist, daß der Unfall bei der Verwendung neuartiger Maschinen oder bei der Anwendung neuartiger Arbeitsverfahren eingetreten ist.

#### **§ 5 - Gegenseitige Anhörung**

Beabsichtigt eine Berufsgenossenschaft oder eine für die Bergaufsicht zuständige Behörde, eine Maßnahme zu treffen, die den Aufgabenbereich der jeweils mit der Sache nicht befaßten Stelle berührt und die für den Schutz von Leben und Gesundheit von grundlegender Bedeutung ist, so gibt sie dieser Stelle Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1986

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

N o r b e r t B l ü m

Der Bundesminister für Wirtschaft

M a r t i n B a n g e m a n n

---

---

16.04.1986 63-2-46	<b>Statistische Erhebungen über Lärm und Klima im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage nach der UnterlagenBergV</b>	A 7
-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

### **An die Bergämter des Landes NW**

Betr.: Statistische Erhebung über Lärm und Klima im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage nach der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl.I S. 1553) - SBl. A 1

Unter Bezug auf § 9 Nrn. 1d und 2 UnterlagenBergV werden Vordrucke übersandt

- für die jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage
- für die Erhebung über warme Betriebspunkte im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Die Erhebungen sollen im laufenden Jahr 1986 erstmalig durchgeführt werden.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenfelder der Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden können.

Dortmund, den 16.4.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

---

In Abänderung der vorstehenden Rundverfügung werden neue Vordrucke für die 'jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtsteinkohlenbergbau unter Tage' übersandt.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden.

Dortmund, den 17.11.1986

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

---

Anlage 1

Jährliche Erhebung über die Arbeit an lärmintensiven Betriebspunkten im Nichtstainkohlenbergbau unter Tage					
Einzureichen bis Ende Februar des folgenden Jahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt		Betrieb: Bei Rückfragen bitte anrufen Name: _____ Fernruf: _____ Berichtsmonat November 19 _____			
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1d der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)					
Zelle	Betriebspunkte <sup>2)</sup> (Geräte)	Verfahrenre Schichten <sup>1)</sup> mit einem Beurteilungspegel (L <sub>A</sub> ) <sup>3)</sup> von:			Summe der Spalten 2–4
		> 85–100 dB (A)	> 100–110 dB (A)	> 110 dB (A)	
	1	2	3	4	5
1	Ladefahrzeuge				
2	Bohrgeräte				
3	Sonstige ortsveränderliche Arbeitsmaschinen <sup>4)</sup>				
4	Betriebspunkte mit stationären Lärmquellen <sup>5)</sup>				
5	Summe 1–4				
Verfahrenre Schichten unter Tage insgesamt					
Erläuterungen <sup>1)–5)</sup> unseitig					
Unterschrift					

Erläuterungen

- 1) Eine Schicht gilt dann als an einem lärmintensiven Betriebspunkt verfahren, wenn ein Beschäftigter in seiner überwiegenden Arbeitszeit einem Beurteilungspegel der Spalten 2 - 4 ausgesetzt war. Bei Aufenthalt an verschiedenen Betriebspunkten ist die Einstufung in die Pegelklasse vorzunehmen, in der der Beschäftigte während der Schicht überwiegend eingesetzt war.
- 2) Bei Beschäftigung auf ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen, die innerhalb einer Schicht an mehreren Betriebspunkten eingesetzt werden, gilt die Arbeitsmaschine als Betriebspunkt.
- 3) In den Spalten 2 - 4 ist jeweils die Zahl der Schichten einzusetzen, für die ein

Beurteilungspegel dieser Pegelklasse ermittelt wurde.

- 4) Hierzu gehören z. B. Lader, Raupen, Servicefahrzeuge, Lokomotiven und auch Teil- und Vollschnittmaschinen.
- 5) Hierzu zählen alle sonstigen lärmintensiven Betriebspunkte wie z. B. Brecheranlagen, Mühlen, Bohrstände von Untersuchungsbohrungen.

**Anlage 2**

<b>Erhebung über warme Betriebspunkte im Nichtsteinkohlenbergbau</b>		
<p>Einzurollen bis zum 15. April bzw. 15. Oktober an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt</p>	<p>Erhebung Januar / Juli *)</p> <p style="text-align: center;">19__</p> <p>*) Nichtzutreffendes streichen</p>	<p>Betrieb: _____</p> <p>Bei Rückfragen anzurufen</p> <p>Name: _____</p> <p>Fernruf: _____</p>
<p>Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 2 der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterschieds-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1533) in Verbindung mit § 3 der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimawirkungen (Klima-BergV) vom 9. 6. 1983 (BGBl. I S. 685)</p>		
Temperaturbereiche <sup>1)</sup>	Anzahl der Betriebspunkte <sup>2)</sup>	Verfahrensschichten <sup>3)</sup>
<p><b>I. außerhalb des Salzbergbaus</b></p> <p>über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C Effektivtemperatur bis 29 °C Effektivtemperatur</p> <p>über 29 °C bis 30 °C Effektivtemperatur</p> <p>über 30 °C bis 32 °C Effektivtemperatur</p> <p>über 32 °C Effektivtemperatur</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C bis 32 °C Effektivtemperatur</p>
<p><b>II. Im Salzbergbau</b></p> <p>über 28 °C bis 37 °C Trockentemperatur</p> <p>über 37 °C bis 46 °C Trockentemperatur</p> <p>über 46 °C bis 52 °C Trockentemperatur</p> <p>über 52 °C Trockentemperatur oder über 27 °C Feuchtttemperatur</p>	<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>über 32 °C Effektivtemperatur</p> <p>über 28 °C bis 52 °C Trockentemperatur</p> <p>über 52 °C Trockentemperatur oder über 27 °C Feuchtttemperatur</p>
<p>Erklärungen <sup>1)</sup> – <sup>3)</sup> uneinheitlich</p>		
<p>Unterschrift _____</p>		

**1) Temperaturbereiche (Spalten 1 und 3)**

Die Temperaturbereiche ergeben sich aus der KlimaBergV, wobei die KlimaBergV einen Unterschied zwischen dem Salzbergbau und den übrigen Bergbauzweigen macht.



## 2) Betriebspunkte (Spalte 2)

Als Betriebspunkte im Sinne dieser statistischen Angaben sind die belegten Betriebspunkte zu erfassen, an denen im Berichtszeitraum eine Trockentemperatur von 28 °C oder eine Effektivtemperatur von 25 °C überschritten wurde. Die Betriebspunkte sind nach den ermittelten Temperaturen den Temperaturbereichen nach Spalte 1 zuzuordnen. Maßgebend für die Ermittlungen sind die nach §11 der KlimaBergV vorgeschriebenen Messungen.

## 3) Verfahrene Schichten (Spalte 4)

Als verfahrene Schichten im Sinne dieser statistischen Angaben gelten folgende nach der KlimaBergV zulässige Beschäftigungszeiten:

Außerhalb des Salzbergbaus

Temperaturbereich über 28 °C Trockentemperatur oder über 25 °C Effektivtemperatur bis 29 °C Effektivtemperatur: 6 Stunden  
Temperaturbereich über 29 °C Effektivtemperatur: 5 Stunden

Im Salzbergbau

Temperaturbereich über 28 °C bis 46 °C Trockentemperatur: 7 Stunden  
Temperaturbereich über 46 °C Trockentemperatur: 6,5 Stunden

Die Zahl der verfahrenen Schichten ergibt sich aus der Summe aller verfahrenen Arbeitsstunden in den Temperaturbereichen nach Spalte 3, dividiert durch die jeweils zulässige Beschäftigungszeit.

---

15.05.1986 63-2-53	<b>Statistische Erhebungen nach § 9 Abs. 1g und h der UnterlagenBergV</b>	A 7
-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-----

## An die Bergämter des Landes NW

Betr.: Statistische Erhebungen nach § 9 Abs. 1g und h der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitstechnische Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung - UnterlagenBergV) vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) - SBl. A 1

Unter Bezug auf § 9 Abs. 1g und h der UnterlagenBergV werden Vordrucke übersandt für die

- jährliche Erhebung über betriebspflichtige Bohrungen über 100 m Tiefe,
- jährliche Erhebung über die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Die Erhebung über die für Braunkohlentagebau in Anspruch genommenen Flächen läßt sich aus den Angaben der bisher geführten 'Rekultivierungsstatistik' zusammenstellen. Auf die formale Angleichung an das beiliegende Vordruckmuster wird daher verzichtet.
2. Die für sonstige Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Flächen und die wieder nutzbar gemachten Flächen sind wachsende Größen. Sie entstehen durch Fortschreibung der Vorjahreswerte, also  
in Anspruch genommene Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr,  
bzw.  
Wieder nutzbar gemachte Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr.  
  
Die aktuelle Betriebsfläche kann durch Differenzbildung  
In Anspruch genommene Flächen abzüglich der wieder nutzbar gemachten Flächen, der jährliche Zuwachs durch Differenzbildung zwischen den jeweiligen Jahreswerten ermittelt werden.
3. Aus statistischen Gründen werden zunächst einmal die Jahreswerte für 1985 als Basiswerte angesetzt. Dieser Basiswert ist spätestens bei der Jahreserhebung für 1986 zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
4. Scheidet ein Betrieb aus der Bergaufsicht aus, ist die Bergamtsstatistik entsprechend zu bereinigen. Die Änderung muß im jährlichen Bericht an das Landesoberbergamt vermerkt werden.
5. Für Halden- und Teichflächen der Betriebe mit untertägiger Gewinnung ist in sinngemäßer Anwendung nach den Ziffern 2 bis 4 zu verfahren. Für die Haldenflächen des Steinkohlenbergbaus sind dieselben Werte wie für das Haldenkataster zu verwenden.
6. Für die Erhebungen besteht keine Vereinbarung über zusammenfassende Meldungen über eine Gemeinschaftsorganisation. Es müssen daher Einzelmeldungen für jeden Bergwerksbetrieb gefordert werden.

Es wird gebeten, den in Betracht kommenden Bergwerksunternehmen und Mineralgewinnungsbetrieben Muster der Erhebungsformulare zu übersenden. Die jährlichen Erhebungen sollen mit dem Jahr 1986 beginnen. Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung wird darauf hingewiesen, daß die Zahlenangaben auf den Vordrucken handschriftlich eingesetzt werden können.

Dortmund, den 15.5.1986

Landesoberbergamt NW  
in Vertretung



Anlage 1

<b>Jährliche Erhebung über betriebsplanpflichtige Bohrungen über 100 m Tiefe, für die ein Sonderbetriebsplan (= Einzelbetriebsplan) vorgelegt wurde</b>	
Einzureichen bis Ende Februar des Folgejahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt	Firma: _____ _____ Bei Rückfragen anzurufen Name: . . . Fernruf: _____
Berichtsjahr 19_____	
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1g der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)	
Bohrung: _____ Bohrunternehmen: _____ Bohrgerät: _____ Gemarkung/Kreis: _____ Bergamt: _____ Inhaber der Bergbauberechtigung: _____ Zweck und Art der Bohrung <sup>1)</sup> : _____ Erster Bohrtag: _____ Letzter Bohrtag: _____ Endteufe: _____ Ergebnis: _____ Lagerstätte: _____ gegebenenfalls Perforationen: _____ Teufe am 31. 12. des Berichtsjahres: _____ Teufe am 31. 12. des Vorjahres: _____ Verrohrung: _____ Wassersperre/Zuflüsse/Spülverlust: _____ Ausgeführte Messungen: _____	Geologische Daten (Profil): _____ _____ _____ _____ _____ Produktionsversuche: _____ _____ _____ _____ Bemerkungen: _____ _____ _____
<sup>1)</sup> Angaben über Bodenschatz oder sonstigen Zweck (z. B. Untersuchung für Untergrundspeicher). Bei Erdöl- und Natugasbohrungen Angaben nach der Klassifikation der Erdöl- und Erdgasbohrungen in Deutschland	
_____ Unterschrift	

<b>Jährliche Erhebung über vom Bergbau in Anspruch genommene Flächen</b>	
Einzureichen bis Ende Februar des Folgejahres an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen durchlaufend beim zuständigen Bergamt	Betrieb: _____ Bei Rückfragen anzurufen Name: _____ Fernruf: _____
Bodenschatz: _____	
Berichtsjahr 19 _____	
Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1h der Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (Unterlagen-Bergverordnung – UnterlagenBergV) vom 11. 11. 1982 (BGBl. I S. 1553)	
<b>A. Tagebaue</b>	
Für den Betrieb in Anspruch genommene Flächen <sup>1) 2)</sup> von mehr als 1ha Größe am Ende des Berichtsjahres 19 _____ ha	
Wieder nutzbar gemachte Flächen	insgesamt <sup>2)</sup>   darunter im Berichtsjahr <sup>3)</sup>
für landwirtschaftliche Zwecke	
für forstwirtschaftliche Zwecke	
für wasserwirtschaftliche Zwecke	
für sonstige Zwecke	
Summe	
<b>B. Betriebe mit untertägiger Gewinnung</b>	
Am Ende des Berichtsjahres 19 _____ in Anspruch genommene Flächen von mehr als 1ha Größe	
	für Halden _____ ha
	für Teiche _____ ha
	darunter für Teiche auf Haldengelände _____ ha
Erläuterung: <sup>1)</sup> – <sup>2)</sup> umseitig	
_____ Unterschrift	

## Erläuterungen

- 1) Betriebsflächen sind die Flächen, die dem Betrieb zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen dienen, wie Tagebauflächen und Hochkippen. Reserveflächen, die noch nicht unter die Bergaufsicht fallen, sollen nicht ausgewiesen werden.
- 2) Die für Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Flächen und die wieder nutzbar gemachten Flächen sind wachsende Größen. Sie entstehen durch Fortschreibung der Vorjahreswerte, also

In Anspruch genommene Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr, bzw.

wieder nutzbar gemachte Flächen = Summe aus Vorjahren und Zuwachs im Berichtsjahr.

- 3) In der Spalte "darunter im Berichtsjahr" soll von den insgesamt wieder nutzbar gemachten Flächen in der Spalte "insgesamt" der Teil angegeben werden, der im Laufe des Berichtsjahres wieder nutzbar gemacht worden ist.

---

24.09.1986	<b>Immissionsschutz bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>	A 7
25.1-10-10		

#### **An die Dezernate 61 bis 64**

Betr.: Sicherstellung des Immissionsschutzes bei der Errichtung von Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig sind

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.7.1986 - 4 C 31.84 - befugt, über die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit übertägiger bergbaulicher Tätigkeiten und Einrichtungen, die nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG sind, mit der Betriebsplanzulassung abschließend zu entscheiden.

Bisher wurde aus dem Wortlaut des § 55 BBergG gefolgert, dass der Immissionsschutz grundsätzlich nicht Gegenstand des Betriebsplanverfahrens sein könne. Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass § 48 Abs. 2 BBergG eine die Befugnisse der Bergbehörde im Betriebsplanverfahren erweiternde Norm sei; zu den überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG gehöre auch das für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 22 BImSchG bestehende Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Es wird gebeten, künftig bei der Zulassung von Betriebsplänen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen) ausgehen können, im Betriebsplanverfahren Regelungen zum Immissionsschutz zu treffen.

Die Rundverfügung vom 11.1.1984 - 25.1-10-10 - (SBI. A 7) wird aufgehoben.

Dortmund, den 24.9.1986

Landesoberbergamt NW  
In Vertretung:

K n o f

Stand: Sept. 2012

Bezirksegerung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

K i r c h n e r

---

30.01.1987	<b>Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge nach BOA</b>	A 7
23.4-3-20		

## An die Dezernate 61, 63 und 64

Betr.: Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge nach § 18 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 9.12.1966 (BOA)

Auf Antrag der Anschlussinhaber von Anschlussbahnen erteilt der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 a.a.O. über die Untersuchungsfristen für Triebfahrzeuge. Es kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass der Minister einer Regelung zustimmt, die Untersuchungsfristen von 3 Jahren mit mehrmaliger Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis zu höchstens 8 Jahren anstelle der im § 18 Abs. 2 a.a.O. vorgesehenen 3 Jahre mit dreimaliger Verlängerung um jeweils 1 Jahr auf insgesamt 6 Jahre gestattet, wobei die Verlängerung der Untersuchungsfristen über 6 Jahre hinaus einer Ausnahme-genehmigung bedarf.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvorganges bin ich in Abstimmung mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und dem Minister für Bauen, Wohnen und Verkehr damit einverstanden, dass der Anschlussinhaber von Grubenanschlussbahnen Ausnahmeanträge über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) unmittelbar an den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sendet.

Der LfB entscheidet gegebenenfalls selbst über den Antrag, wenn der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr ihn zur Ausnahmeerteilung ermächtigt hat. Nach Erhalt der Ausnahme ist diese dem Betriebsbuch über das Triebfahrzeug gemäß § 18 Abs. 8 a.a.O. beizufügen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, wird über die erteilte Ausnahme vom LfB durch Übersendung einer Ablichtung der Ausnahmegenehmigung unterrichtet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Betriebspläne, die den Betrieb neuer Triebfahrzeuge, die Errichtung ortsfester Einrichtungen oder dergleichen umfassen, von der vorgenannten Regelung nicht berührt werden. Dies gilt auch für die Beteiligung des LfB beim Betriebsplanverfahren entsprechend der Rundverfügung vom 13.5.1971 - 11.1 I 19 (SBl. A 7).

Dortmund, den 30.1.1987

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

Stand: Sept. 2012

Bezirksegerung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW





07.01.1991	<b>Unfallstatistik</b> Erweiterung des Schlüsselverzeichnis	A 7
63.31-5-6		

### **An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr.: Schlüsselverzeichnis sowie Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften

hier: Erweiterung des statistischen Zeichens der Bergbehörden zur Erfassung von Unfällen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Bezug: Rundverfügung vom 5.5.1975 - 63.3-2-62 - (Sammelblatt A 7)

Der zunehmende Umgang mit Gefahrstoffen im Bergbau macht es erforderlich, Unfälle bei derartigen Tätigkeiten in der bergbehördlichen Unfallstatistik gesondert zu erfassen. Der vom Länderausschuß Bergbau mit der Erstellung eines einheitlichen Unfallschlüssels beauftragte Arbeitskreis 'Statistik und Berichtswesen' hat für diese Erfassung die nachstehenden Regelungen getroffen:

In der Statistik des Steinkohlenbergbaus soll künftig nach der Unfallursachengruppe 6 - Unfälle durch Fördermittel - eine Unfallursachengruppe 7 - Unfälle durch Umgang mit Gefahrstoffen - eingefügt werden (Lochspalte 7, Ziffer 7). Eine Unterteilung dieser Unfälle ist in Lochspalte 8 wie folgt vorgesehen:

- 1 - Baustoffe (Zement, Kalk, Gips, Anhydrid, Mörtel, Beton u.a.)
- 2 - Oberflächenbehandlungsmittel (Anstrich-, Klebe-, Dichtungs-, Löse-, Reinigungs-, Imprägnier-, Schmälmittel)
- 3 - Hydraulikflüssigkeiten
- 4 - Schmierstoffe
- 5 - Schwebestoffe (Staub- und Staub-/Luft-Gemische, Farbnebel)
- 6 - Anorganische chemische Stoffe (Säuren, Laugen u.a.)
- 7 - Organische chemische Stoffe
- 8 - Kunststoffe, Kunstharze
- 9 - Sonstige Stoffe und Zubereitungen.

Zur Unterteilung der durch Gefahrstoffe verursachten Unfälle nach der Verletzungsart ist zusätzlich in Lochspalte 10 folgende Verschlüsselung notwendig:

- 1 - Vergiftung

2 - Verätzung

3 - Reizung

4 - Verbrennung

5 - Sonstige Verletzung.

Zu beachten ist, daß bei einer Verschlüsselung in den Lochspalten 7 und 8 nach den vorbenannten Ursachen, z.B. 73 (Hydraulikflüssigkeiten), in Lochspalte 9 immer eine 0 eingetragen werden muß, damit weitere Auswertungen nach Lochspalte 10 vorgenommen werden können. Die Eintragung der Ziffer 0 in Lochspalte 9 ist wegen der Verarbeitungsmöglichkeit in der ADV-Anlage zwingend erforderlich.

In der Statistik des Nichtsteinkohlenbergbaus bleibt die bisherige Ziffernfolge ...517 (Lochspalten 7, 8 und 9: Gefahrstoffe) erhalten.

Zusätzlich wird in Spalte 10 eine Unterscheidung der Verletzungsart in der für die Statistik des Steinkohlenbergbaus beschriebenen Weise vorgenommen. Die neue Verschlüsselung soll auf diejenigen Unfälle angewendet werden, die sich nach dem 31.12.1990 ereignen. Es wird gebeten, die Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Ein Neudruck des Abschnittes 'Statistisches Zeichen der Bergbehörden' (Lochspalten 5 bis 11) im Anhang zum Schlüsselverzeichnis zur Unfallanzeige des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften - Landesoberbergamt NW - ist vorgesehen.

Dortmund, den 7.1.1991

Landesoberbergamt NW

S c h e l t e r

---

---

22.03.1993 63-2-52	<b>Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben im Nichtsteinkohlenbergbau</b>	A 7
-----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

**An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr. Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben im Nichtsteinkohlenbergbau

Bezug: Rundverfügung vom 16.4.1986 - 63-2-52 -

Die Erhebungsvordrucke für die o.a. Statistik sind der Gesundheitsschutz-Bergverordnung vom 31.7.1991 angepaßt worden.

Sie erhalten hiermit den neuen Mustervordruck mit der Bitte, diesen an die Unternehmen des Nichtsteinkohlenbergbaus weiterzuleiten. Die Erhebung für das Jahr 1992 (bzw. Stichmonat November 1992) bitte ich bereits nach diesem Vordruck vorzunehmen.

Dortmund, den 22.3.1993

Landesoberbergamt NRW

S c h e l t e r

---

Einzureichen bis \_\_\_\_\_ Betrieb: \_\_\_\_\_  
 Ende Februar 19 \_\_\_\_\_  
 an das Landesoberbergamt NRW \_\_\_\_\_  
 Berichtsmonat November: 19 \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Fernruf: \_\_\_\_\_

Rechtsgrundlage: § 9 Nr. 1 c UnterlagenBergV vom 11. 11. 1962 (BGBl. I, S. 1553)

Beschäftigte in silikosegefährdeten Betrieben  
 Davon in den Eignungsgruppen 1—4 gem. Anl. 1 GesBergV

1	Anzahl insges.		davon unter 21 Jahre	Anzahl insges.		
	2	3		1	2	3
Beschäftigte über Tage			( )			4
Beschäftigte unter Tage			( )			3
Beschäftigte insgesamt			( )			7
Im Berichtsmo- nat untersuchte Beschäftigte mit dem Ergebnis			( )			
			( )			
			( )			

Nachuntersuchungsfristen nach Anlg. 2 GesBergV bzw. nach vom Arzt festgesetzten verkürzten Fristen gem. § 2 Abs. 3 GesBergV

In den Eignungsgruppen 1—4 gem. § 2 Abs. 3 GesBergV

	Anzahl insgesamt		
	1	2	3
3 Jahre	9	4	5
2 Jahre			
1 Jahr			

**Staubmessungen und Staubmessergebnisse in Verbindung mit den Beschäftigten**

**Blatt 2**

		Davon in den Staubbelastungen				
		Anzahl insgesamt	< 25 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	25—50 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	> 50—100 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes	> 100 % des Grenzwertes der Anlage 10 GesBergV oder des MAK-Wertes
1	2	3	4	5	6	7
Betriebspunkte	über Tage					
	unter Tage insgesamt					
Beschäftigte	über Tage					
	unter Tage insgesamt					
Staubmessungen	über Tage					
	unter Tage insgesamt					

Im Staubmesswesen waren eingesetzt:

- Staubschutzbeauftragte
- Staubflechtler
- manuell zu bedienende grav. Staubmeßgeräte
- manuell zu bedienende tyndallom. Staubmeßgeräte
- stat. Staubmeßgeräte z. B. Syst. FMA TMS 1
- außerbetriebliche Meßstelle (Anzahl)

---

29.11.1993 01.21.1-13-6	<b>Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Nichtkohlenbergbau</b>	A 7
----------------------------	---------------------------------------------------------------------	-----

### **An die Bergämter des Landes Nordrhein - Westfalen**

Betr.: Zulassung von Rahmenbetriebsplänen unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Gewinnungsberechtigung bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze

Bezug: ohne

In der 33. Besprechung der Bergrechtsreferenten vom 13.7.1993 ist auf Vorschlag des Landes Nordrhein - Westfalen die Frage der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises der Gewinnungsberechtigung bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze erörtert worden.

Während die Zulässigkeit derartiger aufschiebender Bedingungen in der Vergangenheit zum Teil bezweifelt worden ist, muß heute unter Berücksichtigung der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung von der Möglichkeit ausgegangen werden, Rahmenbetriebspläne unter der aufschiebenden Bedingung zuzulassen, daß die Gewinnungsberechtigung bis zur Aufnahme des Betriebes in dem betreffenden Teilbereich nachgewiesen wird. Dies gilt sowohl für die Zulassung fakultativer Rahmenbetriebspläne als auch für obligatorische Rahmenbetriebspläne.

Die vorstehenden Grundsätze besagen nicht, daß von der Möglichkeit der Zulassung mit Nebenbestimmungen anstelle einer Ablehnung in jedem Fall Gebrauch zu machen wäre. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bergbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Danach kann eine Ablehnung in Betracht kommen, wenn überhaupt keine Aufsuchungs- und Gewinnungsberechtigung nachgewiesen ist und nicht erkennbar ist, ob das beabsichtigte Vorhaben überhaupt verwirklicht werden kann.

Es wird um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Dortmund, den 29.11.1993

Landesoberbergamt NRW  
in Vertretung

v. B a r d e l e b e n

---

21.10.1994	<b>Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage</b>	A 7
63.13-1-11		

**An die Bergämter des Landes Nordrhein - Westfalen**

Betr.: Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage

Anlage: Erhebungsbogen

Das Landesoberbergamt NRW hat zusammen mit dem Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland - Pfalz, den Bergbauunternehmern, der DMT und der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. eine aktualisierte Fassung der Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau unter Tage erarbeitet.

Der Arbeitskreis Erhebung und Berichterstattung des Länderausschusses Bergbau hat in seiner Sitzung am 21.9.1994 den beiliegenden Erhebungsbogen 'Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau u.T.' verabschiedet.

Die Rundverfügung vom 12.8.1976 - 63.13.1-1-9 (Sammelblatt A 7) - wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 21.10.1994

Landesoberbergamt NRW

Im Auftrag:  
K o r t e

**Anlage**

Maschinenstatistik für den Steinkohlenbergbau u.T. Landesoberbergamt NRW  
(Mitte September 19\*\*)

	Bezeichnung	Anzahl	Länge m	Installierte Leistung kw
1	Maschinen für den Vortrieb			
1.1	Kleinkaliberbohrgeräte (bis 65 mm Durchmesser)			
1.1.1	Schlagbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt - darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.2	Drehbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt			

	- darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.3	Drehschlagbohrgeräte davon - lafettengeführt - darunter mit Druckluftantrieb mit Hydraulikantrieb - handgeführt - darunter mit Druckluftantrieb			
1.1.4	Bohrwagen darunter mit mehr als 2 Bohrarmen			
1.2	Großlochbohrmaschinen davon - bis 100 mm Bohrlochdurchmesser - mehr als 100 - 1 200 mm Bohrlochdurchmesser - mehr als 1 200 mm Bohrlochdurchmesser			
1.3	Schachtbohrmaschinen (Bohrlochdurchmesser mehr als 1 200 mm) davon - Erweiterungsbohrmaschinen - Schachtvollbohrmaschinen			
1.4	Ankerbohr- und Ankersetzgeräte			
1.5	Bohr- und Arbeitsbühnen / Ausbausetzvorrichtungen			
1.5.1	Bohr- und Arbeitsbühnen an 2 Tragschienen - darunter mit aktiver Vorpfändung			
1.5.2	Bohr- und Arbeitsbühnen an 1 Tragschiene - darunter mit aktiver Vorpfändung			
1.5.3	Streckenausbaumaschinen mit Bühnen an 1 Tragschiene mit aktiver Vorpfändung und Bohrausrüstung für Spreng- und Ankerbohrlöcher			
1.5.4	Ausbausetzvorrichtungen an 1 Tragschiene mit aktiver Vorpfändung			
1.6	Wegfüllmaschinen			
1.6.1	Schrapplader			
1.6.2	Seitenkipplader davon - elektrohydraulisch betrieben - Druckluftantrieb			
1.6.3	Fahrschaufellader (Gleislostechik)			
1.6.4	Sonstige Wegfüllmaschinen			
1.7	Maschinen für Senkarbeit davon - Senklader - sonstige Maschinen			
1.8	Vollschnittmaschinen			
1.9	Teilschnittmaschinen			
1.9.1	Schneidkopfmaschinen			
1.9.2	Schlagkopfmaschinen			
1.9.3	Kurzfrontmaschinen (Aufhauen)			
1.10	Sonstige Streckenvortriebsmaschinen			
2	Gewinnungsmaschinen			



2.1	Schälende Gewinnungsmaschinen davon - Hobelführung versatzseitig - Hobelführung kohlenst. seitig			
2.2	Schneidende Gewinnungsmaschinen Walzenlader davon - hydraulisch angetrieben - elektrisch angetrieben			
2.3	Sonstige Gewinnungsmaschinen			
3	Maschinen für Versatz-, Hinterfüll- und Spritztechnik			
3.1	Blasversatzmaschinen für Strebetriebe			
3.2	Maschinen für die Hinterfüll- und Spritztechnik sowie für Dämme davon - für pneumatische Verfahren - für hydraulische Verfahren			
4	Kohlen- und Bergebrecher			
5	Maschinen für die Förderung			
5.1	Stetigförderer			
5.1.1	Gurtförderer darunter Personenbeförderung zugelassen darunter doppeltrümige Fahrgang			
5.1.1.1	Gurtförderer mit Stahleinlagen			
5.1.1.2	Gurtförderer mit Textileinlagen			
5.1.2	Kettenkratzerförderer			
5.1.2.1	Einkettenkratzerförderer			
5.1.2.2	Mehrkettenkratzerförderer			
5.1.3	Seigerfördermittel			
5.1.3.1	Blindschachtwendelrutschen davon - bis 1 250 mm Durchmesser - mit 1 450 mm Durchmesser - mit 1 650 mm Durchmesser und mehr			
5.1.3.2	Bergefalleitungen davon - ohne Einbauten - mit Leitspirale			
5.1.4	Sonstige Stetigförderer			
5.2	Pendelförderer			
5.2.1	Lokomotiven			
5.2.1.1	Fahrdrahtlokomotiven			
5.2.1.2	Batterielokomotiven			
5.2.1.3	Diesellokomotiven			
5.2.1.4	Verbundlokomotiven			
5.2.2	Förderwagen			
5.2.2.1	Kastenwagen davon - bis 1 000 l Inhalt - über 1 000 bis 3 000 l Inhalt - mehr als 3 000 l Inhalt			

5.2.2.2	Seiten- und Bodenentleerer			
5.2.2.3	Personenwagen			
5.2.2.4	Sonderwagen für den Materialtransport			
5.2.3	Einschienebahnen (EHB) darunter zur Personenbeförderung			
5.2.3.1	EHB mit Seilantrieb darunter EHB mit Fernsteuerung			
5.2.3.2	Bahnen mit Eigenantrieb Eigenantriebe davon - mit Dieselantrieb - mit Batterieantrieb			
5.2.4	Schienebahnen darunter zur Personenbeförderung			
5.2.4.1	Bahnen mit Seilantrieb darunter mit Fernsteuerung			
5.2.4.2	Bahnen mit Eigenantrieb Eigenantriebe davon - mit Dieselantrieb - mit Batterieantrieb			
5.2.5	Blindschachthäspel darunter mit Selbstfahreinrichtung			
5.2.5.1	Häspel für kleine Seilfahrtanlagen			
5.2.5.2	Häspel für mittlere Seilfahrtanlagen			
5.2.6	Sonstige Fördermittel			
5.2.6.1	Kettenbahntriebe und Vorzieher			
5.2.6.2	Häspel (für Wagenförderung, Schleifwannen, Seilförderer usw.)			
5.2.6.3	Gummibereifte Fahrzeuge einschließlich Hubstapler mit Eigenantrieb			
5.3	Besondere Einrichtungen für die Personenbeförderung			
5.3.1	Personenbus			
5.3.2	Sessellifte			
5.3.3	Fahrhilfen			
5.3.4	Sonstige Einrichtungen			
6	Sonstige Maschinen			
6.1	Maschinen für die Wasserhaltung davon - für Hauptwasserhaltung - für Neben- und Sonderwasserhaltungen			
6.2	Luftverdichter darunter mit ölgeschmierten Druckdämen			
6.3	Pumpen für den hydraulischen Strebaubau			
7	Einrichtungen für die Bewetterung und Staubbekämpfung			
7.1	Hauptlüfteranlagen darunter unter Tage			

7.2	Zusatzlüfter			
7.3	Luttenlüfter			
7.4	Maschinen zur Wetterkühlung (Nettokälteleistung kW) darunter unter Tage			
7.4.1	Wasserkühlmaschinen - Kaltwasserkreislauf (Nettokälteleistung kW)			
7.4.2	Wetterkühlmaschinen - Direktverdampfer (Nettokälteleistung kW)			
7.4.3	Sonderbauarten			
7.5	Entstaubungsanlagen (Absaugleistung m <sup>3</sup> /min)			
7.5.1	Trockenentstauber			
7.5.2	Absaugeeinrichtungen für Kleinkaliberbohrgeräte			
7.5.3	Sonstige Absaugeeinrichtungen (Nassentstauber u.a.)			
7.6	Kohletränkeinrichtungen			
7.6.1	Tränken aus dem Streb			
7.6.2	Tränken aus der Strecke			
7.6.3	Sonstige Tränkeinrichtungen			

19.12.1994	<b>Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen</b>	A 7
11.3-5-21		

## **An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr.: Meldungen von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen

Bezug: Ziffer 2 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977  
- III/A 1-20-00-80/77 - sowie § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen meldepflichtige Unfälle, Schadensfälle und besondere Ereignisse dem Landesoberbergamt NRW mit zum Teil erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Kenntnis gebracht werden. Diese Feststellung gibt Anlaß zu folgenden Hinweisen:

Die im Abschnitt A 7 des Sammelblatts veröffentlichten Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter haben nach wie vor Gültigkeit. Hiernach ist u.a. vorgeschrieben, daß eine fernmündliche Sofortmeldung durch das Bergamt an das Landesoberbergamt NRW zu erfolgen hat bei

- Unfällen oder Ereignissen, bei denen zwei oder mehrere Personen getötet bzw. drei oder mehr Personen verletzt oder unter Tage eingeschlossen worden sind,
- Unfällen, Schadensfällen und Ereignissen, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können, z.B. Explosionen, größere Brände über und unter Tage, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Verlust und Fund solcher Stoffe, größere Rutschungen und Bodenbewegungen, bedeutsame Verunreinigungen von Gewässern oder Luft, besondere Ereignisse bei Behandlung, Lagerung, Ablagerung und Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- tödlichen Unfällen von ausländischen Arbeitnehmern,
- Schadensfällen in den Bereichen Wasser und Abfall, die allgemeines Aufsehen erregt haben oder das Interesse der Öffentlichkeit finden können.

Darüber hinaus hat das Bergamt jeden tödlichen Unfall von Vordruck 11.3 a in zweifacher Ausfertigung unverzüglich dem Landesoberbergamt schriftlich (wenn möglich vorab per Telefax) zu melden. Das gleiche gilt für Ereignisse von besonderer Bedeutung wie z.B. Unfälle, Schadensfälle und Ereignisse, die für die Unfallverhütung, die Betriebssicherheit und den Umweltschutz besondere Bedeutung haben oder von allgemeinem Interesse sind. Wenn eine Verzögerung der schriftlichen Meldung abzusehen ist, hat vorab eine mündliche Sofortmeldung zu erfolgen.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 74 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) der Unternehmer verpflichtet ist,

- Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- Betriebsereignisse, deren Kenntnisse für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

unverzöglich anzuzeigen. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5.10.1982 (GV. NW. S. 2) das Bergamt. Das Bergamt wiederum hat nach o.a. Richtlinie dem Landesoberbergamt die besonderen Betriebsereignisse entsprechend zu melden.

Die Bergämter werden dringend gebeten, auch in den Betrieben ihres Bezirks auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hinzuwirken.

Dortmund, den 19.12.1994

Landesoberbergamt NRW

D r . F o r n e l l i

---

---

26.02.1997	<b>Statistik der Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung im Steinkohlenbergbau</b>	A 7
63.42-3-7		

**An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr.: Statistik der "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und silikosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" sowie der "Klima- und Lärmstatistik des Steinkohlenbergbaus" in Nordrhein-Westfalen Dem. § 9 Nr. 1c und 1d sowie Nr. 2 der Verordnung über bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke vom 11. 11. 1982 (UnterlagenBergV)

hier: Statistik der "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und Eiltkosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" gem. § 9 Nr. 1 c UnterlagenBergV

Bezug: Rundverfügung des Landesoberbergamts NRW vom 1. 7 1994 - 63.42-3-7 (SBI. A 7)

Die Bergwerksgesellschaften des Steinkohlenbergbaus und die dort tätigen Bergbau-Spezialgesellschaften (Unternehmer) haben auf Wunsch des Landesoberbergamts NRW die Erfassung der Rohdaten zur Erstellung der Statistik "Staubbekämpfung und Pneumokonioseverhütung in staub- und silikose-gefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus" überarbeitet, so daß sie mit Hilfe eines vom GGRZ Hagen erstellten Programms in eine beim Landesoberbergamt vorhandene Datenbank ohne die bisher sehr aufwendige Übertragungsarbeit einlesbar sind. Aus dieser Datenbank können die vom Landesoberbergamt NRW herausgegebenen Berichtsvordrucke (Blätter 1 bis 3), ausgefüllt für den gesamten Steinkohlenbergbau bzw. für die einzelnen Steinkohlenbergwerke, abgerufen werden. Lediglich die Angaben auf dem Berichtsvordruck Blatt 3, letzter Block "Im Staubmeßwesen waren unter und über Tage eingesetzt" können nicht aus der Datenbank abgerufen werden. Diese sollen nach der einvernehmlichen Regelung mit den Unternehmern dem Landesoberbergamt direkt auf dem Postweg mitgeteilt werden.

Mit den Unternehmern ist weiterhin einvernehmlich geregelt worden, daß der Ablauf der bisherigen Berichterstattung über die Bergämter, wie er mit der im Bezug genannten Rundverfügung geregelt war, künftig entfällt.

Die Unternehmen übergeben dem Landesoberbergamt NRW künftig die Rohdaten der o. g. Statistik auf Datenträgern. Beim Landesoberbergamt werden sie in die Datenbank importiert und gemäß den Anforderungen der UnterlagenBergV ausgewertet. Anschließend werden die Statistiken den Unternehmen und den Bergämtern zugestellt.

Die im Bezug genannte Rundverfügung vom 1. 7 1994-63.41-3-7 (SBI. A 7) wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 26. 2. 1997

Landesoberbergamt NRW

v. B a r d e l e b e n

---

Statistik der Staub- und Silikosebekämpfung in Staub- und silikosegefährdeten Betrieben des Steinkohlenbergbaus des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen gem. § 8 Nr. 1c der UntertageBergV					
Bergwerk: _____					
Berichtsmonat/Jahr _____					
Beschäftigte in stillgelegten Betrieben, davon					
1	2	unter 21 Jahre	in den Eignungsgruppen 1 - 4 gem. Anlg. 1 GesBergV		
			1.1 - 1.3	2.11 - 2.12	2.21 - 2.25
		3	4	5	6
					7
					8
im Berichtsjahr untersuchte Beschäftigte nach dem Ergebnis:					
Nachuntersuchungsergebnissen nach Anlg. 2 bzw. § 2 Abs. 3 GesBergV					
1.0	Beschäftigte insgesamt				
1.1	Beschäftigte unter Tage				
1.2	Beschäftigte über Tage				
2.0	insgesamt				
2.1	unter Tage				
2.2	über Tage				
3.0	3 Jahre				
4.0	2 Jahre				
5.0	1 Jahr				
6.0	< 1 Jahr				

Sachbearbeiter Name: ..... Telefonnumm: .....

LOB/NRW / BW / MO	Beschäftigung bei den Arbeitsvorgängen	Anzahl der Schichten im Berichtszeitraum	Anzahl der verfahrenen Schichten in den Staubbelastungsstufen gem. Anlg. 7 GrubbergV sowie zugehörige Staubbelastungsstufe und durchschnittlicher Staubbelastungsfaktor													
			0 Anzahl Arbeits- vorgänge < 1,00	1 Arbeits- vorgänge 1,00 - 1,100	2 Arbeits- vorgänge < 1,16	3 Arbeits- vorgänge 1,16 - 1,200	4 Arbeits- vorgänge 1,200 - 1,300	5 Arbeits- vorgänge 1,300 - 1,400	6 Arbeits- vorgänge 1,400 - 1,500	7 Arbeits- vorgänge 1,500 - 1,600	8 Arbeits- vorgänge 1,600 - 1,700	9 Arbeits- vorgänge 1,700 - 1,800	10 Arbeits- vorgänge 1,800 - 1,900	11 Arbeits- vorgänge 1,900 - 2,000	12 Arbeits- vorgänge 2,000 - 2,100	13 Arbeits- vorgänge 2,100 - 2,200
7	Able Arbeitsvorgänge	2	3	4	1	6	7	8	9	10	11	12	13	14	14	
8	Aufstellung															
9	Unterh. der Grubenb. und Ruben															
10	Vor- und Nachbereitung															
11	Abbaubetriebsvorgänge															
12	Streubetrieb insgesamt															
13	Staubentriebe insgesamt 0 - 41 g/m <sup>3</sup>															
14	Kohlerzeugung mit Brechen															
15	Kohlenwäsche und Vorwäsche															
16	Wahlwässer zur Kohlenwäsche															
17	Spezialtrieb insgesamt über 40 g/m <sup>3</sup>															
18	Wahlwässer zur Kohlenwäsche															
19	Wahlwässer zur Kohlenwäsche															
20	Abwasser, Trennung und Untereinigung der Abwasser- u. Ortswässer															
21	Förderzug															
22	Summe Grubenbetriebe unter Tage															
23	<b>S u m m e</b>															



LOBBA NRW BW / WD	Anzahl insgesamt im Berichtsjahr	Zuordnung von Beschäftigten zu Betriebspunkten mit quartzhaltigem Feinstaub über Tage $\geq 1\%$ ( $SiO_2$ ) Davon in den Staubkonzentrationen gemäß GerüstfV (TRGS 900)		
		$\leq 50\%$ des MAK - Wertes	$> 50 - 100\%$ des MAK - Wertes	$> 100\%$ des MAK - Wertes
1	2	3	4	5
24 Betriebspunkte				
25 Beschäftigte				
26 Staubmessungen				

Im Staubmefwesen waren unter und über Tage eingesetzt		Anzahl
Sachtag 30.11. dH. Jahres	Jahr	
27 Staubbeauftragter/Staubschutzsteiger		
28 Staubmeftechnikler/Staubmefser		
29 manuell zu bedienende gravimetrische Staubmefgerfte		
30 manuell zu bedienende tyndallometrische Staubmefgerfte		
31 stationfere Staubmefgerfte		
32 auferbetriebliche Mefstellen, z.B. DMT, IGF, usw.		

**Erlfuterungen zur Statistik der Staubekfmpfung und  
Pneumokonioseverhütung im Steinkohlenbergbau**

Einzusenden mit dem Stichtag 30.11. des Vorjahres

- bis zum 1. Februar an Ruhrkohle Bergbau AG, Ab. B 3.3, Ewaldstrafe, 45739 Oer - Erkenschwick
- bis zum 15. Mftrz an das zustfndige Bergamt

Der Betrieb weist die Angaben ffr die eigene Belegschaft und die Beschftigten von Unternehmerfirmen auf zwei gesonderten Vordrucken aus.

Pkt. 1 Blatt 1 (zu Nr. 1, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten, die im November des Berichtsjahres angelegt waren und deren Dienstverrichtung im Zusammenhang mit dem technischen Betriebsablauf standen. Die Angaben für Beschäftigte unter und über Tage, die nicht vom Betrieb angelegt worden sind (Beschäftigte von Unternehmerfirmen) werden von den Unternehmerfirmen gemäß diesem Vordruck erfaßt und dem Betrieb mitgeteilt.

2 Blatt 1 (zu Nr. 1, Spalten 3 bis 8)

Diese Angaben beziehen sich auf die im Berichtsmonat gültige Eignungsgruppe.

3 Blatt 1 (zu Nr. 2, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten, die im Berichtsjahr zur Untersuchung waren.

4 Blatt 1 (zu Nr. 2, Spalten 3 bis 8)

Diese Angabe bezieht sich auf das Untersuchungsergebnis und der daraus festgestellten Eignungsgruppe.

5 Blatt 1 (zu Nr. 3, 4, 5 und 6, Spalte 2)

Erfaßt werden hier alle Beschäftigten im Berichtsjahr und deren Nachuntersuchungsfrist.

6 Blatt 1 (zu Nr. 3, 4, 5 und 6, Spalten 3 bis 8)

Die Angaben beziehen sich auf die Eignungsgruppe und deren geforderte Nachuntersuchungsfrist (nach GesBergV) oder des Arbeitsmediziners.

7 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalte 2)

Anzugeben sind die im Berichtsjahr aufgelaufenen verfahrenen Schichten.

8 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalten 3, 5, 7, 9, 11 und 13)

Anzugeben sind die im Berichtsjahr verfahrenen Schichten, unterteilt nach Staubbelastungsstufen.

9 Blatt 2 (zu Nr. 7 bis 22, Spalten 4, 6, 8, 10, 12 und 14)

Anzugeben ist hier der im Berichtsjahr durchschnittliche Staubbelastungsfaktor ( $f_c$ ,  $f_{cq}$ ) in den einzelnen Staubbelastungsstufen

Berechnung: Aufgelaufener  $E_c$ ,  $E_{cq}$  - Wert, dividiert durch die Anzahl der verfahrenen Schichten.

10 Blatt 3 (zu Nr. 24 Spalte 2)

Anzugeben sind Betriebspunkte im Berichtsjahr, die  $q_c \geq 1$  Gewichtsprozent ( $SiO_2$ ) belastet waren (nach TRGS 900).

11 Blatt 3 (zu Nr. 24, Spalten 3 bis 5)

Anzahl der Betriebspunkte im Berichtsjahr, nach Pkt. 10 der Erläuterungen, unterteilt nach den entsprechenden Staubkonzentrationen.

12 Blatt 3 (zu Nr. 25, Spalte 2)

Erfasst werden alle Beschäftigten, die im Berichtsjahr in den Staubkonzentrationen nach den Spalten 3 bis 5 beschäftigt waren.

Ein Beschäftigter ist danach bei unterschiedlichen Staubkonzentrationen ggf. in allen 3 Spalten zu berücksichtigen.

13 Blatt 3 (zu Nr. 25, Spalten 3 bis 5)

Erfasst werden alle Beschäftigten im Berichtsjahr nach Pkt. 12 der Erläuterungen, unterteilt nach den Staubkonzentrationen.

14 Blatt 3 (zu Nr. 26, Spalte 2)

Erfasst wird die Anzahl der Staubmessungen, die im Berichtsjahr unter Berücksichtigung des qc - Wertes  $\geq 1$  Gewichtsprozent lagen.

15 Blatt 3 (zu Nr. 26, Spalten 3 bis 5)

Erfasst werden alle Staubmessungen im Berichtsjahr nach Pkt. 14 der Erläuterungen, unterteilt nach den Staubkonzentrationen.

16 Blatt 3 (zu Nr. 27 bis 32)

Angaben des Betriebes.

---

---

14.01.1999 01.21.1-13-6	<b>Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze</b>	A 7
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------	-----

**An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betr.: Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei der Gewinnung grundeigener Bodenschätze;  
hier: Gewinnungsberechtigung

Bezug: Rundverfügung vom 29. 11. 1993 - 01.21.1-13-6 -

Die o. g. Rundverfügung wird wie folgt ergänzt:

In der Vergangenheit ging die Verwaltungspraxis davon aus, daß die Gewinnungsberechtigung zu mindestens 50% nachgewiesen sein mußte, bevor die Möglichkeit bestand, einen Rahmenbetriebsplan unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Nachweises der Gewinnungsberechtigung zuzulassen.

Dies ist jedoch rechtlich nicht unbedingt geboten. Es ist in der Regel ausreichend, wenn der Nachweis der Gewinnungsberechtigung vor Zulassung des jeweiligen Hauptbetriebsplans vorliegt und die Umstände des Einzelfalles erkennen lassen, daß das beabsichtigte Vorhaben grundsätzlich verwirklicht werden kann. In solchen Fällen ist es jedoch zwingend erforderlich, daß die Rahmenbetriebsplanzulassung folgende Nebenbestimmungen enthält:

1. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß die Gewinnungsberechtigung bis zur Aufnahme des Betriebes in dem jeweiligen Teilbereich nachgewiesen wird.
2. Vor Zulassung des Hauptbetriebsplans ist der Nachweis des vollständigen Vorliegens der jeweils erforderlichen Gewinnungsberechtigung zu erbringen.

Dortmund, den 14. 1. 1999

Landesoberbergamt NRW

v. B a r d e l e b e n

---

31.08.1999	<b>Betriebsplanverfahren</b> Richtlinien	A 7
11.1-7-27		

Betr.: Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (BP-RL)

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Handhabung im Lande Nordrhein-Westfalen werden die beigefügten Richtlinien erlassen, nach denen künftig zu verfahren ist.

Als Anlage 1 ist eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Steinkohle),

als Anlage 2 eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Abbaubetriebe (Steinkohle),

als Anlage 2a eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Aus- und Vorrichtungsbetriebe (Steinkohle),

als Anlage 3 eine Gliederung für den Sonderbetriebsplan Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum (Steinkohle),

als Anlage 4 eine Gliederung für Haupt- und Sonderbetriebspläne für die Bohrung(en),

als Anlage 5 eine Gliederung für den Abschlußbetriebsplan für Untertagebetriebe des Steinkohlenbergbaus,

als Anlage 6 eine Gliederung für den Abschlußbetriebsplan für Tagesanlagen von Steinkohlenbergwerken und für Kokereien,

als Anlage 7 eine Gliederung für den Rahmenbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau),

als Anlage 8 eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tagebau),

als Anlage 9 eine Gliederung für den Hauptbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tiefbau),

als Anlage 10 eine Gliederung für den Abschlussbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tagebau)

und

als Anlage 11 eine Gliederung für den Abschlussbetriebsplan (Nichtkohlenbergbau, Tiefbau) beigefügt.

Mit sofortiger Wirkung treten diese Richtlinien an die Stelle der bisherigen Richtlinien des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens vom 20. 11. 1981. Die folgende Richtlinien und Rundverfügungen werden aufgehoben:

Titel	Datum	Gz.
Betriebsplanverfahren	20. 3. 1972	11.1 III 2
Betriebsplanverfahren - Schildausbau -	11. 2. 1974	11.1 III 14
Betriebsplanverfahren - Schildausbau; Kennwerte und Ausbauberechnung	1. 12. 1978	11.1-4-12
Betriebsplanverfahren - Richtlinien -	20. 11. 1981	11.1-4-20
Betriebsplanverfahren - Einbringen und Ausrauben von Schreitausbau -	23. 4. 1985	18.22.4-8-5
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen	16. 4. 1986	11.1-5-22
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen (Kokereien)	1. 2. 1994	55.15-46-29
Abschlussbetriebspläne für Tagesanlagen	27. 7. 1994	55.15-46-29

Dortmund, den 31. 8. 1999

Landesoberbergamt NRW



---

## **Richtlinien**

### **des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien - BP-RL)**

**vom 31. 8. 1999**

#### **Hausverfügung**

### **der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien - BP-RL)**

**mit Stand vom 31. 05. 2010**

#### **1. Betriebsplanpflicht**

Der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen grundsätzlich Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe einschließlich der in § 2 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Der Begriff der Aufsuchung nach dem BBergG umfasst auch Tätigkeiten und Einrichtungen der Aufsuchung zu wissenschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG bezeichneten Tätigkeiten. Ferner unterliegen die in §§ 126 ff. BBergG aufgeführten Tätigkeiten und Einrichtungen unter den dort geregelten Voraussetzungen der Betriebsplanpflicht.

Aufsuchungsbetriebe im Sinne des § 51 Abs. 2 BBergG sind kraft Gesetzes von der Betriebsplanpflicht befreit. Als Tätigkeiten, bei denen § 51 Abs. 2 BBergG anzuwenden ist, kommen beispielsweise Handbohrungen, geoelektrische oder geochemische Verfahren sowie die Anfertigung von Luftaufnahmen in Betracht.

Nach § 51 Abs. 3 BBergG kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Betriebe von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung auf Antrag des Unternehmers ganz, teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter und das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Möglichkeit der Befreiung besteht nicht für die Errichtung und Einstellung eines Betriebes.

Für die Frage der Gefährlichkeit eines Betriebes sind insbesondere die Lagerstättenverhältnisse und die Abbauverfahren maßgebend. Die Bedeutung eines Betriebes richtet sich in erster Linie nach seiner Größe.

Die Pflicht zur Einreichung eines Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG bezieht sich grundsätzlich auf den gesamten Betrieb oder Betriebsteil, der eingestellt werden soll. § 53 Abs. 1 BBergG ist auch dann anwendbar, wenn der bisherige Betrieb bzw. dessen Einrichtungen einer völlig anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, z.B. Besucherbergwerk, Benutzung zur Abfallbeseitigung oder zur Speicherung von Stoffen. Dies gilt auch, wenn ein

bergbaulicher Betrieb durch einen anderen bergbaulichen Betrieb ersetzt werden soll, denn § 53 Abs. 1 BBergG macht die Abschlussbetriebsplanpflicht nicht von der Einstellung spezifisch bergbaulicher Maßnahmen überhaupt, sondern von der Einstellung des konkret vorhandenen Betriebes abhängig.

## **2. Betriebsplanarten und -inhalte**

### **2.1 Allgemeines**

Betriebspläne müssen eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG). Der Umfang der Nachweispflicht richtet sich nach dem Gegenstand des jeweils einzureichenden Betriebsplans.

Die Verpflichtung zur Namhaftmachung verantwortlicher Personen richtet sich nach § 60 Abs. 2 BBergG; durch § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG wird eine zusätzliche Nachweispflicht des Unternehmers nicht begründet.

Sofern Tätigkeiten oder Einrichtungen nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Rundverfügungen) der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW oder nach Plänen, die ihr angezeigt worden sind, durchgeführt, errichtet oder betrieben werden sollen, reicht es, im Betriebsplan auf die Richtlinien, Rundverfügungen oder Pläne zu verweisen, soweit diese für den Einzelfall genügend konkrete Regelungen enthalten.

Zur Erläuterung der Textangaben können z.B. Auszüge aus dem Risswerk, die den Anforderungen der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkscheiderBergV) vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2631) in allen Punkten genügen müssen, parallelperspektivische Darstellungen, Zeichnungen, Tabellen, Kataloge, Berechnungen oder Verzeichnisse beigelegt werden. Soweit diese Unterlagen eine ausreichende Prüfung nach § 55 BBergG erlauben, kann auf einen Text verzichtet werden. Alle Anlagen zu Betriebsplänen sind mit einem Zugehörigkeitsvermerk zu versehen und von dem für den Inhalt Verantwortlichen zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Anlagen, die auf elektronischen Datenträgern beigelegt sind.

Für bestimmte Tätigkeiten und Einrichtungen, die nach einer Bergverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, kann in Betriebsplänen an Stelle der sonst erforderlichen Darstellungen und Nachweise der Nachweis treten, dass die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist (§ 52 Abs. 5 BBergG).

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat sich Betriebspläne grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung vorlegen zu lassen. Berührt der Betriebsplan auch den Aufgabenbereich anderer Stellen, z.B. Behörden oder Gemeinden als Planungsträger, so ist eine entsprechende Anzahl weiterer Ausfertigungen zu verlangen.

Das BBergG sieht in abschließender Regelung für die Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes folgende Betriebsplanarten vor:

### **2.2 Hauptbetriebspläne, § 52 Abs. 1 BBergG**

Hauptbetriebspläne bilden die Grundlage für die Errichtung und Führung eines Betriebes. Sie sollen in der Regel für zwei Jahre aufgestellt werden und den Zustand des Betriebes sowie die in diesem Zeitraum beabsichtigten Vorhaben darstellen. Der Hauptbetriebsplan ist zwingend



vorgeschrieben und kann nicht durch einen Rahmenbetriebsplan - auch nicht in Verbindung mit Sonderbetriebsplänen - ersetzt werden.

Hauptbetriebspläne sollen nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

Dabei sollten diejenigen Tätigkeiten und Einrichtungen, die den Betriebszustand langfristig ändern oder ergänzen, und solche, die nur kurzfristig im Betrieb wirksam werden, getrennt behandelt werden. Die Darstellung des Betriebszustandes kann aus einem Hauptbetriebsplan in den folgenden übernommen werden, soweit keine Änderungen des Betriebszustandes eingetreten sind.

Der Umfang der Hauptbetriebspläne in den verschiedenen Bergbauzweigen ist von der Größe des Betriebes, dem Gefahrencharakter und Mechanisierungsgrad sowie dem Stand der Planung abhängig. Kleinere Betriebe können die Gliederung des Hauptbetriebsplans durch zweckmäßige Kürzungen und Zusammenfassungen vereinfachen.

## **2.3 Rahmenbetriebspläne, § 52 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 a BBergG**

### **2.3.1 Fakultative Rahmenbetriebspläne gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG**

Rahmenbetriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum aufzustellen. Sie enthalten allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf und sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen aufgestellt werden.

### **2.3.2 Obligatorische Rahmenbetriebspläne gem. § 52 Abs. 2 a BBergG**

Bedarf ein Vorhaben gem. § 57 c BBergG i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. 8. 1998 (BGBl. I S. 2093), einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Verlangen nach Aufstellung eines solchen Rahmenbetriebsplans sowie für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zuständig.

## **2.4 Sonderbetriebspläne, § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG**

Sonderbetriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben aufzustellen. Die Vorlage sollte in der Regel bereits bei der Zulassung des Hauptbetriebsplans verlangt werden. Sonderbetriebspläne sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

Bei der Anforderung eines Sonderbetriebsplans "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" ist der Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW vom 16.12.1992 - 516-11-60 - zu beachten. Bei der Festlegung des Beteiligungskreises und der bergschadensmindernden Maßnahmen sind die Verfügungen des Landesoberbergamts NRW vom 26. Januar 1990 und 3. Juli 1990 - 11.1-7-8 - zu berücksichtigen. Die Zusammenstellung der für die Zulassung des Sonderbetriebsplans erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß zugehöriger Anlage.

## **2.5 Gemeinschaftliche Betriebspläne, § 52 Abs. 3 BBergG**

Gemeinschaftliche Betriebspläne sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung

Bergbau und Energie in NRW für Arbeiten und Einrichtungen, die von mehreren Unternehmern nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt, errichtet oder betrieben werden müssen, von den beteiligten Unternehmern aufzustellen.

Sowohl Rahmen-, Haupt- als auch Sonderbetriebspläne können als gemeinschaftliche Betriebspläne in Betracht kommen. Sie sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

## **2.6 Abschlussbetriebspläne, § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BBergG**

Für die Einstellung eines Betriebes oder Betriebsteils ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Er enthält eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung. Eine Unterbrechung des Betriebes für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gilt nicht als Einstellung, sondern als Führung des Betriebes; eine längere Unterbrechung nur dann, wenn sie von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW genehmigt worden ist (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG).

Dem Abschlussbetriebsplan für einen untätigen Gewinnungsbetrieb ist eine Betriebschronik beizufügen. Für in Form von Tagebauen betriebene Gewinnungsbetriebe gilt dies ebenfalls, wenn der Lagerstätte noch eine wirtschaftliche Bedeutung für die Zukunft zukommen kann (§ 53 Abs. 2 Satz 2 BBergG).

Der Abschlussbetriebsplan muss den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei müssen auch Angaben über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung gemacht werden. Abschlussbetriebspläne sollen, soweit zutreffend, nach Maßgabe der Anlagen erstellt werden.

## **2.7 Verlängerung, Ergänzung und Abänderung von Betriebsplänen, § 52 Abs. 4 Satz 2, § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG**

Betriebspläne können verlängert, ergänzt und abgeändert werden. Abschlussbetriebspläne können lediglich ergänzt und abgeändert werden.

Dabei gelten gemäß § 56 Abs. 3 BBergG die Vorschriften des § 56 Abs. 1 und 2 BBergG entsprechend.

## **3. Betriebsplanzulassung**

### **3.1 Allgemeine Verfahrensregeln**

Nach § 54 Abs. 1 BBergG hat der Unternehmer Betriebspläne sowie deren Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW zur Zulassung einzureichen. Das Zulassungsverfahren richtet sich gem. § 5 BBergG i.V.m.§ 1 Abs. 3 (Bundes-)VwVfG nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), soweit nicht das BBergG eigene Regelungen enthält.

Das Betriebsplanverfahren dient dazu, präventiv die Wahrung bestimmter, im öffentlichen Interesse liegender Erfordernisse und Belange sicherzustellen. Dabei enthalten §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG eine abschließende Regelung der für die - nicht als Planfeststellungsverfahren durchgeführte - Betriebsplanzulassung maßgeblichen Belange.

Dem Unternehmer obliegt gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG - jedenfalls hinsichtlich der

in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG niedergelegten Kriterien - die Pflicht nachzuweisen, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei darf der Unternehmer zur Erfüllung seiner Nachweispflicht auch solche Unterlagen in das Betriebsplanverfahren einführen, zu deren Erarbeitung er nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin verpflichtet ist (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bzw. Pläne nach der ABergV); er kann sich, soweit dies sachdienlich ist, auch weiterer Unterlagen bedienen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist aber nicht gehindert, ihrerseits von Amts wegen Ermittlungen anzustellen (§ 24 VwVfG NRW). Dabei kann sie sich der in § 26 VwVfG NRW bezeichneten Beweismittel bedienen, also z.B. Auskünfte einholen oder Sachverständige beiziehen.

Soweit erforderlich, regt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW eine Ergänzung, Berichtigung oder Klarstellung der im Betriebsplan enthaltenen Angaben an (§ 25 VwVfG NRW).

### **3.2 Zulassung des Betriebsplans**

Führt die Prüfung des Betriebsplanes zu dem Ergebnis, dass die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - außer bei Abschlussbetriebsplänen - weiter zu prüfen, ob andere Interessen gem. § 48 Abs. 2 BBergG, die nicht in einem anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren zu prüfen sind, zu einer Versagung oder Beschränkung der Betriebsplanzulassung führen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Zulassung zu erteilen.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Zulassung eines Betriebsplanes der Schriftform. Dem Zulassungsbescheid ist eine Ausfertigung des vom Unternehmer eingereichten Betriebsplanes nebst zugehörigen Anlagen beizufügen; die andere Ausfertigung des Betriebsplanes ist zu den Akten zu nehmen.

Falls die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW über die Zulassung des Betriebsplanes nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung entscheiden kann, teilt sie dem Unternehmer die Gründe hierfür in einem Zwischenbescheid mit.

### **3.3 Nebenbestimmungen**

Ergibt die Prüfung des Betriebsplanes, dass die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. dass andere überwiegende Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG der Betriebsplanzulassung in der vom Unternehmer beantragten Form entgegenstehen, prüft die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, ob den in diesen Vorschriften aufgeführten Erfordernissen und Belangen dadurch Rechnung getragen werden kann, dass in die Betriebsplanzulassung Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen) aufgenommen werden. Da auf die Zulassung eines Betriebsplanes bei Vorliegen der in § 55 BBergG bezeichneten Voraussetzungen und bei Fehlen entgegenstehender überwiegender Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG ein Rechtsanspruch besteht, kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW die Entscheidung über die Zulassung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW nur insoweit mit Nebenbestimmungen versehen, als diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung erfüllt werden.

### **3.4 Versagen der Zulassung**

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - es sei denn, die Zulassungs-

hindernisse können durch Nebenbestimmungen beseitigt werden - die Zulassung des Betriebsplans zu versagen.

Stehen der Zulassung andere überwiegende Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen, ist zunächst zu prüfen, ob diesen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Falls dies nicht möglich ist, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zulassungsantrag zu entscheiden.

### **3.5 Sicherheitsleistung**

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW - durch Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung - die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG ist eine Ermessensentscheidung, die bei jeder Zulassung, Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes pflichtgemäß zu treffen ist. Das bedeutet, dass in den genannten Fällen jeweils zu prüfen ist, ob die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen gewährleistet ist. Dies erfordert eine Prognose, ob der Unternehmer im Verlauf der Durchführung des Betriebsplanes zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage sein wird.

Bestehen bereits im Zeitpunkt der Betriebsplanzulassung konkrete Anhaltspunkte für ein Missverhältnis zwischen dem Umfang der Unternehmerpflichten und der künftigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers, ist eine Sicherheitsleistung zu fordern; in Zweifelsfällen können dabei die allgemeinen Mittel zur Sachverhaltsaufklärung (z.B. Beauftragung eines Sachverständigen, § 26 VwVfG NRW) genutzt werden.

Die Höhe der Sicherheit hat sich im Grundsatz an den voraussichtlichen Kosten einer möglichen Ersatzvornahme zu orientieren. Ersatzvornahmen sind denkbar zur Erfüllung aller Voraussetzungen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG, also nicht nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung.

### **3.6 Beteiligung anderer Behörden und der Gemeinden als Planungsträger**

Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW diese gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG vor der Zulassung des Betriebsplanes zu beteiligen.

Nach der Rechtsprechung des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen kommt es bei dem Merkmal des Berührens des Aufgabenbereichs der Gemeinden als Planungsträger nicht darauf an, ob der Grad der materiellen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit erreicht wird, ob also etwa das bergbauliche Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört. Bereits der Wortlaut des § 54 Abs. 2 BBergG knüpft die Pflicht, die Gemeinde im Betriebsplanverfahren zu beteiligen, nicht an die mögliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit. Vielmehr räumt § 54 Abs. 2 BBergG ein Beteiligungsrecht ein, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, etwa dem Vorhaben entgegenstehende Belange möglichst frühzeitig in den Entscheidungsvorgang einfließen zu lassen, und um dadurch die Möglichkeit der Gemeinde zu verbessern, ihrer Planungshoheit Geltung zu verschaffen.

Dementsprechend sind die Gemeinden immer dann am Betriebsplanverfahren zu beteiligen, wenn die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen planerische Belange auch nur ansprechen. Auf wie immer geartete negative Auswirkungen auf die Planungshoheit kommt es nicht an.

Ist eine Gemeinde an einem fakultativen Rahmenbetriebsplanverfahren beteiligt worden, so ist sie an den nachfolgenden Haupt-/Sonderbetriebsplanverfahren jedenfalls dann erneut zu beteiligen, wenn das im Haupt-/Sonderbetriebsplan dargestellte Vorhaben noch nicht oder so noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Beteiligungsverfahrens war.

Den in Betracht kommenden Behörden und Gemeinden ist ein Exemplar des Betriebsplans zu übersenden und es ist ihnen anheim zustellen, sich innerhalb einer angemessenen Frist, die von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen ist, zu dem Betriebsplan zu äußern. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW hat den Inhalt der von den beteiligten Behörden oder Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgegebenen Stellungnahmen in die Betriebsplanprüfung einzubeziehen, ist aber nicht an ein Einvernehmen gebunden, sondern hat die Entscheidung über die Zulassung des Betriebsplanes unter Zugrundelegung der in § 55 BBergG normierten Voraussetzungen in eigener Verantwortung zu treffen. In anderen Gesetzen geregelte öffentliche Belange können im Betriebsplanverfahren nur berücksichtigt werden, wenn es sich um solche im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG handelt, die nicht in einem anderen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren für die beabsichtigten Maßnahmen zu prüfen sind.

Wenn es sachdienlich erscheint, führt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten durch, zu der bei Bedarf auch der Unternehmer hinzugezogen werden kann. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet sie die beteiligten Behörden und Gemeinden über die Betriebsplanzulassung. Dabei ist gegebenenfalls anzugeben, aus welchen Gründen einzelne von anderen Behörden oder Gemeinden in ihrer Stellungnahme vorgebrachte Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden konnten.

### **3.7 Anhörung des Unternehmers**

Kommt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW bei der Betriebsplanprüfung zu dem Ergebnis, dass der Betriebsplan nur mit Nebenbestimmungen zugelassen werden kann oder die Zulassung zu versagen ist, hat es dem Unternehmer gemäß § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erforderlichenfalls führt sie zu diesem Zweck eine mündliche Erörterung des Betriebsplanes mit dem Unternehmer durch.

### **3.8 Nachträgliche Auflagen, Widerruf**

Stellt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW nach der Zulassung eines Betriebsplanes fest, dass die Anforderungen des § 55 BBergG in Bezug auf das zugelassene Vorhaben nicht mehr gewahrt sind, ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 und Absatz 2 BBergG erforderlich ist. Die Auflagen müssen für den Unternehmer und für Einrichtungen der von ihm betriebenen Art wirtschaftlich vertretbar und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllbar sein. Die Möglichkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs einer Betriebsplanzulassung richtet sich nach §§ 48, 49 VwVfG NRW.

---

## Hauptbetriebsplan für den Steinkohlenbergbau

(Gliederung)

### 1. Allgemeine Beschreibung des Betriebszustandes und der Betriebsentwicklung

#### 1.1 Bergbauberechtigung und Tagessituation

- 1.1.1 Lage und Größe der Bergbauberechtigung, Baufeldgrenzen, Pachtfelder, geologische Störungen
- 1.1.2 Tagessituation einschließlich Übersicht über die Tagesanlagen, Betriebsflächen und Verwaltungsgrenzen
- 1.1.3 Schutzbedürftige Anlagen über Tage
  - 1.1.3.1 Anlagen des öffentlichen Verkehrs
  - 1.1.3.2 Anlagen der Wasserwirtschaft
  - 1.1.3.3 Anlagen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung
  - 1.1.3.4 Sonstige schutzbedürftige Anlagen über Tage (z.B. Fernleitungen, besondere Bauwerke)
- 1.1.4 Darstellung des Grubengebäudes und der geologischen Verhältnisse
- 1.1.5 Schutzbedürftige Anlagen unter Tage
  - 1.1.5.1 Tagesschächte
  - 1.1.5.2 Wasserdämme
  - 1.1.5.3 Sonstige schutzbedürftige Anlagen unter Tage
- 1.1.6. Übereinstimmung mit den in Rahmenbetriebsplänen zugelassenen Abbauflächen

#### 1.2 Umweltschutz

- 1.2.1 Abfallentsorgung über und unter Tage
- 1.2.2 Gewässerschutz (z.B. Einleitungsstellen des Grubenwassers, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- 1.2.3 Bodenschutz
- 1.2.4 Immissionsschutz
- 1.2.5 Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

#### 1.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 1.3.1 Grundsätze zur Erstellung und Überarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes (SGD)
- 1.3.2 Pläne
  - 1.3.2.1 Pläne nach ABergV (Notfallplan, Bewetterungsplan, Gasschutzplan über und unter Tage, Brand- und Explosionsschutzplan über und unter Tage, Instandhaltungsplan)
  - 1.3.2.2 Pläne nach GesBergV (für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen, Staubmessplan, Ausbildung zum Staubmesser, Lärmmessplan, Unterweisung von Schallmessern, Ermittlung von Vibrationsbelastungen, Unterweisung von Vibrationsmessern)
  - 1.3.2.3 Sonstige Pläne (z. B. Katastrophenschutzpläne, Ausbildungspläne)
- 1.3.3 Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen (z.B. Lärm, Klima, Licht, Vibration, Staub, Strahlung, Gefahrstoffe)
- 1.3.4 Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Flucht- und Rettungsmittel, Fluchtwege, Notausgänge)
  - 1.3.4.1 Arbeitssicherheitlicher Dienst
  - 1.3.4.2 Betriebsärztlicher Dienst

- 1.3.4.3 Grubenwehr / Gasschutzwehr
- 1.3.4.4 Ärztliches Hilfswerk (z.B. Erste Hilfe, Medizinische Notversorgung, Verletzentransport, Verbandstuben)
- 1.3.5 Persönliche Schutzausrüstungen
- 1.3.6 Sprengmittel und Sprengarbeit

## **2. Darstellung des technischen Betriebszustands und der technischen Betriebsentwicklung**

### 2.1 Über Tage

- 2.1.1 Schachtförderung
- 2.1.2 Aufbereitung einschließlich Mischläger
- 2.1.3 Bergehalden, Kohlenlagerplätze (Verladen, Befördern, Abladen, Lagern, Ablagern)
- 2.1.4 Stromversorgung, Informationsübermittlung
  - 2.1.4.1 Hochspannungsversorgung und Schnittstellen zum Untertagebetrieb
  - 2.1.4.2 Stromversorgung der Hauptgrubenlüfter, Hauptwasserhaltung, Seilfahrtsanlagen und der Grubenwarte
  - 2.1.4.3 Alarm- und Kommunikationssysteme
- 2.1.5 Wasser- und sonstige Energieversorgung
  - 2.1.5.1 Frisch- und Brauchwasserversorgung
  - 2.1.5.2 Gasversorgung
  - 2.1.5.3 Druckluftversorgung
- 2.1.6 Arbeitsstätten
  - 2.1.6.1 Werkstätten, Magazine, überdachte Läger
  - 2.1.6.2 Platzbetriebe, Siloanlagen, Sortierung, Waschanlagen
  - 2.1.6.3 Eisenbahnbetriebe und Häfen
  - 2.1.6.4 Verwaltungen, Sozialeinrichtungen, Waschkauen
  - 2.1.6.5 Sonstige Arbeitsstätten (z.B. Übertagewarte, Lampen- und Filterstuben, Baustellen, Ausbildungsstätten, Brikettfabrik)
- 2.1.7 Sonstige Einrichtungen (z.B. Aufzüge, Einrichtungen zur Wasserhaltung, Abwasserkanäle, Kühlanlagen, Krananlagen, Stetigförderer, nicht der Straßenverkehrszulassungsverordnung unterliegende Fahrzeuge, Hauptgrubenlüfter, Gasabsauganlagen)

### 2.2 Unter Tage

- 2.2.1 Sölige Ausrichtungsgrubenbaue (z.B. Richtstrecke, Querschläge, Berge)
- 2.2.2 Seigere Grubenbaue und Spezialgrubenräume
  - 2.2.2.1 Seigere Grubenbaue (Tagesschächte, Blindschächte, Großbohrlöcher, Bunker)
  - 2.2.2.2 Spezialgrubenräume und -einrichtungen (z.B. Werkstätten, Instandhaltungs-, Betankungs- und Laderäume, Sprengstofflager, Wasserhaltungen, Kälteanlagen, Leitstände und Stellwerke, Maschinenkammern, Lade- und Kippstellen)
- 2.2.3 Aus- und Vorrichtung
  - 2.2.3.1 Streckenvortrieb (Verfahren und Einrichtungen)
  - 2.2.3.2 Streckenausbau (Ausbaukatalog)
  - 2.2.3.3 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.4 Herrichtung und Abbau
  - 2.2.4.1 Herrichtung (Verfahren und Einrichtungen)
  - 2.2.4.2 Abbauverfahren
  - 2.2.4.3 Gewinnungsmaschinen und Strebeförderer
  - 2.2.4.4 Strebausbau (Ausbaukatalog)
  - 2.2.4.5 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.5 Rauben
  - 2.2.5.1 Rauben in Strecken (Verfahren und Einrichtungen)
  - 2.2.5.2 Rauben in Streben (Verfahren und Einrichtungen)
  - 2.2.5.3 Vorhaben (Zeitplan)
- 2.2.6 Versatz (Verbringungsarten und Versatzstoffe)

- 2.2.7 Gebirgsschlags-/Gasausbruchsverhütung
- 2.2.8 Transport, Förderung, Fahrung
  - 2.2.8.1 Gleisgebundene Flurförderung und Transport (z.B. Diesel-, Batterielokomotiven, Förderwagen, Personenwagen, Schienenfahräder, Lok-Schuppen, Wartungsräume, Gleiskörper, Schienenflurbahnen)
  - 2.2.8.2 Hängebahnförderung und -transport (z.B. Diesel-, Batteriekatzen, seilgetriebene EHB, Steig- und Rangierkatzen, EHB-Transportgehänge, EHB-Schienen, Aufhängungen, mobile Betankungsanlagen)
  - 2.2.8.3 Bandanlagen und andere Streckenfördermittel (z.B. Kettenkratzförderer)
  - 2.2.8.4 Fahrung (z. B. Fahrwege, Personenzüge, Sessellifte, Bandfahrung, Fahrhilfen)
- 2.2.9 Bewetterung (z. B. Wetterführung, Hauptbewetterung, Sonderbewetterung, Ausgasung, Wetterüberwachung, Gasabsaugung, Klimatisierung)
- 2.2.10 Stromversorgung und Informationsübermittlung
  - 2.2.10.1 Spannungsnetze einschließlich Trafos und Schalträume
  - 2.2.10.2 Steuerungstechnik
  - 2.2.10.3 Alarm- und Kommunikationssysteme (Fernmelde- und Datenübertragungsanlagen, Grubenwarte)
  - 2.2.10.4 Beleuchtungsanlagen
- 2.2.11 Wasser- und sonstige Versorgungsleitungen (z. B. Druckluft, Baustoffe, Paste, Hydraulik)
- 2.2.12 Sonstige Einrichtungen (z.B. Senkstellen, Baustellen, Krananlagen, Spezialfahrzeuge)

### **3. Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte (z.B. Verwaltungsvorschriften, Ausnahmen, Genehmigungen, Zulassungen)**

### **4. Sonderbetriebspläne nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG**

Insbesondere für folgende Teile des Betriebes oder Vorhabens kommt die Vorlage eines Sonderbetriebsplanes in Betracht:

#### **4.1 Über Tage und unter Tage**

- Entsorgung bergbauspezifischer Abfälle
- Beseitigen von Wasserhaltungsschlämmen
- Verwendung von Betriebsmitteln aus Kunststoffen, Treibriemen und Keilriemen unter Tage sowie in brand- oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen über Tage
- Aufsuchungsbohrungen und geophysikalische Untersuchungsarbeiten
- Errichtung und Betrieb von:
  - elektrischen Anlagen mit nicht schlagwettergeschützten Betriebsmitteln in ungefährdeten Grubenbauen einschließlich deren Erweiterungen,
  - Druckbehältern,
  - Leistungskondensatoren zur Blindstromkompensation,
  - Krananlagen,
  - Bahnanlagen unter Tage einschl. der zugehörigen übertägigen Einrichtungen wie Wagenumläufe, sonstigen zwangsgeführten Bahnen,
  - nichtschienengebundenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb,
  - Blasversatzanlagen,
  - Grubenbahnen,
  - Großbandanlagen,
  - Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten, ortsbeweglichen, geschlossenen Behältern für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase,
  - Grubengasabsauganlagen,
  - Luftverdichtern unter Tage,
  - Haupt- und Zusatzlüftern,
  - mittleren und kleinen Seilfahrtanlagen,
  - Acetylenanlagen und Calciumcarbid-Lagern,
  - Güterförderanlagen ohne Seilfahreinrichtung,
  - Befahrungsanlagen, Hilfsfahrungsanlagen und Bühnen soweit nicht Errichtung und Betrieb einer Erlaubnis nach § 4 BVOS bedürfen,
  - Bunkern, Wendelrutschen und Falltreppen



- Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen über Tage sowie in untertägigen Betrieben
- Einhängen und Ausbauen von Kabeln und Leitungen in Schächten

## 4.2 Über Tage

- Bauvorhaben aller Art über Tage, ggfls. unter Beifügung der zur Erlangung der Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen für die Bauaufsichtsbehörde
- Abbrucharbeiten über Tage
- Entrostungsarbeiten an Schachtgerüsten, insbesondere mit Strahlmitteln
- Haldenabtragungen und Haldenaufschüttungen
- Verfüllen von Tagesschächten

## 4.3 Unter Tage

- Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum
  - Abbau unter Schiffsstraßen
  - Verwendung von Reststoffen als Versatz
  - Verwendung der allgemein zulassungspflichtigen Stoffe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der GesBergV
  - Verwendung von Gruben-Schienen-Fahrrädern
  - Planmäßige Personenbeförderung mit maschinellen Fördermitteln
  - Abdämmen von Grubenbauen
  - Geplante Einsätze der Grubenwehr
  - Öffnen von Dämmen
  - Lösen von Standwasser
  - Aus-, Vor- und Herrichtungsbetriebe
  - Abbaubetriebe
  - Zuschnitt neuer Bauabteilungen und wesentliche Änderungen im Zuschnitt mehrerer Bauhöhen eines Flözes innerhalb einer Bauabteilung
  - Herstellung von Grubenbauen und Bohrungen, die sich bekannten wasserführenden Schichten oder Klüften auf weniger als 50 m Entfernung nähern
  - Herstellen von Wetterbohrlöcher
  - Ein- und Ausfahren von Schreitausbau
  - Schwerlasttransporte
  - Raubbetriebe
  - Aufwältigungsarbeiten, insbesondere in Schächten, Blindschächten und Großräumen
-

Bergwerk:

**Sonderbetriebsplan für den Abbaubetrieb, Nr.....,**

**Flöz: ....., Abbaubetriebspunkt: ....., Baufeld: .....**

Das BW ... beabsichtigt, das Flöz ..., BP .... mit Bruchbau abzubauen.  
Der Abbaubetrieb ist im Hauptbetriebsplan vom .....,  
zuletzt verlängert am ....Az.:....aufgeführt und liegt innerhalb des durch den  
Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten  
Einwirkungsbereichs.

Die im Einzelnen dargestellten Angaben sind nachfolgend aufgelistet.

**Teil A:** Allgemeine Angaben

**Teil B:** Mögliche Gefährdungen nach §31 (1) BVOSt

**Teil C:** Darstellung der Situation Kopf- und Fußstrecke sowie Streb

**Teil D:** Technische Ausstattung

**Teil E:** Wetter / Klima / Gas

**Teil F:** Staub- und Lärmbekämpfung

**Teil G:** Sonstiges

**Anlagen (zu den Teilen A – G)**

Die zugehörigen Anlagen sind in den jeweiligen Gliederungspunkten benannt und  
im Sonderbetriebsplan berücksichtigt.

**Teil A: Allgemeine Angaben**

**Bezeichnung des Betriebspunktes:**

**Flöz: ....., Abbaubetriebspunkt: ....., Baufeld ....**

Lfd. Nr.				Anlagen	
1.	Flöz	... gon	Einfallen: max. ... gon	Quer- neigung: max. ... gon	
2.	Flözmächtigkeit	... m	min: ... m max. ... m		
3.	Gebaute Mächtigkeit		min. ... m	max. ... m	
4.	Streblänge	.... m			
5.	Risse und Schichtenschnitt z.B. 1:10.000 Baufeldgrundriss, z.B. 1: 4.000 Abbaugrundriss, 1:50 oder 1: 200 Schichtenschnitt				Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3
6.	Abbau u. Versatzkanten	[ ] ja: siehe Abbaugrundriss [ ] nein			Anlage 2
7.	<p><b>7.1: Tagesoberfläche</b> Einwirkungsbereich des Abbaus im Tagesrissauszug incl. schriftliche Stellungnahme WM ggf. unter Einbeziehung von Besonderheiten aufgrund der Rahmenbetriebsplanzulassung (z.B. Lippe-Deiche)</p> <p>Die nach Moers-Kapellenurteil vorzulegenden „Sonderbetriebspläne „Einwirkung auf das Oberflächeneigentum“, Betriebspläne „Abbaueinwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände“ sowie die im Einzelfall vorzulegenden Sonderbetriebspläne für den Abbau unter Schifffahrtsstraßen wurden gesondert beantragt und unter Az.:....., am.....zugelassen.</p> <p>Für den beantragten Abbau sind in den o.g. Sonderbetriebsplänen folgende Geschwindigkeiten vorgegeben:</p> <p>Bauhöhe: ___ - ___ gilt bis zu einer Baulänge von ___ - ___ m:</p>		<p>[ ] ja</p> <p>[ ] nein siehe</p>		Anlagen 4. a und b

	7-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit 6-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit 5-Tage-Woche ___-__ m/d max. Abbaugeschwindigkeit		
	7.2: Einwirkungen auf das allgemeine Grubengebäude 7.2.1 Einwirkungen auf söhlige / geneigte Grubenbaue?  7.2.2 Einwirkungen auf seigere Grubenbaue  7.2.3 Ausgasungstechnische Einwirkungen (siehe auch Punkt 25)	[ ] ja, gesonderte Stellungnahme (Markscheider, oder Kompetenzzentrum)  [ ] nein  [ ] ja, Anlage 5  [ ] nein  [ ] ja, gesonderte wettertechnische Stellungnahme  [ ] nein	
8.	geplante Abbaugeschwindigkeit	-- m/d	siehe 7.1
	maximale Abbaugeschwindigkeit *	-- m/d	
9.	streichende Baulänge	... m	
10.	Angaben der Flucht- und Rettungswege und Berechnung der Flucht- und Rettungszeiten		Anlage 6
11.	Abbauführung	[ ] streichend [ ] schwebend [ ] fallend	
12.	Entwicklung des Strebes aus	[ ] Aufhauen /Abhauen [ ] Basisstrecke	

**Teil B: Mögliche Gefährdungen nach § 31 (1) BVOSt**

13.	Beurteilung zur Erfassung des CH <sub>4</sub> -Zustromes	[ ] ja	[ ] nein	Anlage 7
14.	Standwasser im Bereich 100 m Stellungnahme ggf. Markscheider	[ ] ja	[ ] nein	Anlage 1
15.	Heranfahen an das Deckgebirge/ Bohrungen	[ ] ja	[ ] nein	

16.	Anzeichen möglicher Gebirgsschlagsgefahr festgestellt. (ggf. Test & Entspannungsprogramm)	[ ] ja	[ ] nein	Anlage 8
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------	--------	----------	----------

**Teil C: Angaben zur Kopf- und Fußstrecke sowie zum Streb**

17.	Berechnung der Lagestabilität (Abspannungsberechnung)	Anlage 9
18.	Fahrwege der Streb-Streckenübergänge	Anlage 10
19.	Kennwerte und Ausbauberechnung Schildausbau (Streb) und Fuß- und Kopfstrecke	Anlage 11, und 12
20.	Querschnittsaufteilung in den Abbaubegleitstrecken	Anlage 13. a und 13. b

**Teil D: Technische Ausstattung**

21.	Maschineneinsatzplan	Anlage 14
-----	----------------------	-----------

**Teil E: Wetter / Klima / Gas**

Lfd. Nr.				Anlagen
22.	Bewetterung des Abbaubetriebs	[ ] U-Bewetterung [ ] Z-Bewetterung [ ] Y-Bewetterung [ ] H-Bewetterung		-
23.	Auszug aus dem Bewetterungsplan, Stabilitätsbetrachtung (falls erforderlich)			Anlage 15. a
24.	Klimatisierungseinrichtungen			Anlage 15. b
25.	Ergebnisse der Ausgasungsvorausberechnung (falls erforderlich)			Anlage 15. c
26.	Grubengasabsaugung aus Kopf-/Fußstrecke	<b>Kopfstrecke</b> [ ] ja [ ] nein	<b>Fußstrecke</b> [ ] ja [ ] nein	

## Teil F: Staub- und Lärmbekämpfung

27.	Staubbekämpfungsmaßnahmen (s.a. Sonderbetriebsplan Staubbekämpfung in Abbaubetrieben Az.: ..... vom .....)	Anlage 16. a - d
28.	Lärmbekämpfungsmaßnahmen nach Plan zur Ermittlung der Lärmbelastung an Arbeitsplätzen im Steinkohlenbergbau	-

## Teil G: Sonstiges

29.	Gutachten über die Abfangankerung in den Abbaubegleitstrecken	Anlage 17
-----	---------------------------------------------------------------	-----------

## Anlagen

1	Baufeldgrundriss z.B. 1:10.000
2	Abbaugrundriss z.B. 1:4000
3	Schichtenschnitte durch die Aufschlussstellen 1:50 oder 1:200
4.a	Einwirkungsbereich des Abbaus im Tagesrissauszug
4.b	Erklärung des Markscheiders über Einwirkungen auf zu schützende Tagesgegenstände unter Einbeziehung von Besonderheiten aufgrund der Rahmenbetriebsplanzulassung
5	Checkliste: Auswirkungen auf seigere Grubenbaue
6	Angaben der Fluchtwege und Berechnung der Flucht- und Rettungs*-zeiten *entfällt , wenn bereits gesondert beantragt/geregelt
7	Beurteilung zur Erfassung des CH <sub>4</sub> -Zustromes
8	Checkliste zur Überprüfung der Grubenbaue auf Gebirgsschlaggefahr und ggf. Test- und Entspannungsprogramm
9	Berechnung der Lagestabilität (Abspannberechnung)
10	Fahrwege der Streb-Streckenübergänge
11	Kennwerte und Ausbauberechnung Schildausbau (Streb)
12	Kennwerte und Ausbauberechnung Strebzugang Fuß- und Kopfstrecke
13.a	Querschnittsaufteilung in der Bandstrecke
13.b	Querschnittsaufteilung in der Kopfstrecke
14	Maschineneinsatzplan
15.a	Auszug aus dem Bewetterungsplan, Stabilitätsbetrachtung (falls erforderlich)
15.b	Klimatisierungseinrichtungen
15.c	Ergebnisse der Ausgasungsvorausberechnung
16.a	Angaben zur Staubbekämpfung
16.b	Bedüsungsplan
16.c	Kühlwasser und Bedüsungskonzept
16.d	Beurteilung der DMT über die Wasseraufnahme von Kohle und Nebengestein



---

Anlage 2a

Stand: 15.12.2009

**Bezirksregierung Arnsberg  
Goebenstraße 25**

**44135 Dortmund**

.....

Bergwerk:

**Sonderbetriebsplan Nr. ....für einen Aus- bzw. Vorrichtungsbetrieb**

**Betr.: Ausrichtungs-/Vorrichtungsvorhaben**

**Baufeld:.....; Bauhöhe:.....; Flöz.....**

**hier:** Auffahrung der Strecke, BP \_\_\_\_\_

Auffahrung der Strecke, BP \_\_\_\_\_

Auffahrung der Strecke, BP \_\_\_\_\_

Auffahrung des seigeren BP \_\_\_\_\_

Vorgang / Bezug: BV-AZ.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen die oben angeführte(n) Strecke(n) im maschinellen /  
konventionellen Vortriebsverfahren zu erstellen.

Details dieses Vorhaben können Sie den nachfolgenden Unterlagen entnehmen.

- **Teil A\*:** - Allgemeine und markscheiderische Angaben
  - Bewetterung
  - Technische Ausstattung

\* Teil A für jeden Betriebspunkt

- **Teil B:** Anlagen Nr. 1 - 16

Die zugehörigen Anlagen sind in den jeweiligen Gliederungspunkten des  
Sonderbetriebsplans zugeordnet worden.



Der Betriebsrat wurde unterrichtet. Einwände werden nicht erhoben.

Wir bitten um Zulassung.

## RAG Deutsche Steinkohle

### Bergwerk

#### Teil A: Allgemeine und markscheiderische Angaben

Bezeichnung des Betriebspunktes: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.				
1.	Art des Grubenbaus	<input type="checkbox"/> Flözstrecke <input type="checkbox"/> seigerer Grubenbau <input type="checkbox"/> Gesteinsstrecke (Längsschnitt bei Querschlägen) <input type="checkbox"/> Gesteinsberg (Längsschnitt)		<b>Anlage 1</b>
2.	Auffahrlänge	_____ m	Sonderbewetterung > 3000 m <input type="checkbox"/> Ja* <input type="checkbox"/> Nein	<b>*erf. Anlagen werden rechtzeitig nachgereicht</b>
3.	Gebirgsschichtung (Schichtenschnitt)			<b>Anlage 2</b>
4.	Mächtigkeit Flöz	Min. ____ m    Max. _____ m		
5.	Neigung in Auffahrriichtung	<input type="checkbox"/> Einfallen max. _____ gon__ <input type="checkbox"/> Ansteigen max. _____ gon__		
6.	Relevante Wasserzuläufe	<input type="checkbox"/> ja (Maßnahmen erforderlich) <input type="checkbox"/> nein		<b>Anlage 3</b>
7.	Standwasser < 100 m Abstand		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Anlage 3</b>
8.1	Beeinflussung auf andere Grubenbaue		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Anlage 3</b>
8.2	Beeinflussung durch andere Grubenbaue		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Anlage 3</b>
9.	Abbaukanten		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Anlage 3</b>
10.	Bereiche möglicher Gebirgsschlagsgefahr		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Anlage 4</b>

#### Bewetterung:

11.	Sonderbewetterung	<b>Anlage 5</b>
12.	Auszug aus dem Bewetterungsplan	<b>Anlage 6</b>
13.	Flucht- und Rettungszeitermittlung	<b>Anlage 7</b>

14.	Bereiche möglicher Gasausbruchgefahr	[ ] ja	[ ] nein	<b>Anlage 8</b>
15.	Ausgasungstechnische Einwirkungen durch andere Grubenbaue	[ ] ja	[ ] nein	<b>Anlage 9</b>
16.	Ausnahme nach § 34.1 BVOSt	[ ] ja	[ ] nein	<b>Anlage 10</b>
17.	Ausspülvorrichtungen	[ ] ja	[ ] nein	<b>Anlage 11</b>

### Technische Ausstattung

18.	Technische Ausstattung des Aus- bzw. Vorrichtungsbetriebes (Maschineneinsatzplan oder entsprechende Liste)			<b>Anlage 12</b>
19.	Aufteilung der Strecke			<b>Anlage 13</b>
20.	Ausbautyp Streckenabzweig	[ ] Polytrab-Abzweig [ ] Polygon-Abzweig [ ] Höhen-Abzweig [ ] Konti-Abzweig [ ] Träger-Abzweig [ ] Sonstige		<b>Anlage 14</b>
21.	Ausbauart Strecke	[ ] Kombi A [ ] Bogenausbau [ ] Ankerstrecke [ ] Türstock [ ] Vergütungsankerung [ ] Baustoffhinterfüllung		<b>Anlage 15</b>

### Teil B: Anlagen

1.	<b>Markscheiderische Anlagen</b>  Risszeichnungen (in der Regel Grubenriss 1:10000 und 1:4000 bis 1:2000) Checkliste Gebirgsschlaggefahr Relevante Wasserzuflüsse (Maßnahmen) Schichtenschnitte Test- und Entspannungsprogramm	<b>Anlagen 1-4</b>
2.	<b>Wettertechnische Anlagen</b>  Sonderbewetterung Flucht- und Rettungszeiten Checkliste Gasausbruchgefahr Auszug aus dem Bewetterungsplan	<b>Anlagen 5-11</b>
3.	<b>Technische Ausstattung</b>  Maschineneinsatzplan oder entsprechende Liste Streckenquerschnitte Übersicht des Ausbautyps (Streckenabzweig)	<b>Anlagen 12-15</b>



---

## Anlage 3

### **Sonderbetriebsplan** **Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum** (Gliederung)

#### **1 Textliche Angaben zu dem geplanten Gewinnungsvorhaben in Bezug auf dessen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche**

- 1.1 Abbauzuschnitt
- 1.2 Abbaufolge
- 1.3 Abbaugeschwindigkeit
- 1.4 Versatzart

#### **2 Zeichnerische Darstellung der geplanten Gewinnungsbetriebe**

- 2.1 Übersichtsplan, M 1 : 10.000 (nur bei mehreren zuzulassenden Gewinnungsbetrieben)
  - 2.1.1 Aktuelle Topographie (Kartengrundlage gemäß § 8 Abs. 1 MarkschBergV)
  - 2.1.2 Lage der Gewinnungsbetriebe
  - 2.1.3 Nullrand der Einwirkungen
- 2.2 Einzeldarstellung, M 1 : 5.000
  - 2.2.1 Aktuelle Topographie (Kartengrundlage gemäß § 8 Abs. 1 MarkschBergV)
  - 2.2.2 Lage des Gewinnungsbetriebes
  - 2.2.3 Nullrand der Einwirkungen
  - 2.2.4 Unstetigkeitszonen (Erdstufen, Erdspalten, Zerrungsrisse, Flexuren etc.) gemäß Kriterienpunkt 1 des Kataloges des LA Bergbau
  - 2.2.5 Objekte mit einem Mindestschieflagenwert von 30 mm/m maximaler Gesamtschief-  
lage<sup>1</sup> (Gesamtschief-  
lage = Vorbelastung + vorausberechnete Schief-  
lage) und  
Objekte mit mittleren Gesamtschief-  
lagen unter Berücksichtigung einer angemessenen  
Herabsetzung des Mindestschief-  
lagenwertes gemäß Kriterienp-  
kt. 2 des Kataloges  
des LA Bergbau
  - 2.2.6 Besonders gelagerte Einzelfälle gemäß Kriterienpunkt 3 des Kataloges des LA Bergbau
- 2.3 Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse (ggf. als Deckfolie) zu den einzelnen Gewinnungs-  
betrieben, M 1 : 5.000, z. B. Auszug aus dem Grubenbild
  - 2.3.1 Begrenzung des Gewinnungsbetriebes
  - 2.3.2 Bezeichnung des Gewinnungsbetriebes
  - 2.3.3 Flözeinfallen
  - 2.3.4 Flözmächtigkeit
  - 2.3.5 Abbaurichtung
  - 2.3.6 Abbauzeitraum
  - 2.3.7 Teufenangabe (Teufe/NN-Höhe)
  - 2.3.8 Versatzart
- 2.4 Darstellung der Bodenbewegungselemente (ggf. auf Deckfolie) der einzelnen Gewinnungs-  
betriebe bzw. bei mehreren zuzulassenden Gewinnungsbetrieben als Summendarstellung,  
M 1 : 5.000; außerdem ggf. kritische Zwischenstände
  - 2.4.1 Nullrand der Einwirkungen
  - 2.4.2 Senkungen (Maxima)
  - 2.4.3 Schief-  
lagen (Maxima)
  - 2.4.4 Zerrungsmaxima
  - 2.4.5 Pressungsmaxima

#### **3 Darstellung der Abbauhistorie (ggf. als Deckfolie), M 1 : 5.000**

- 3.1 Lage der abgebauten Bauhöhen (ggf. Koordinaten der Eckpunkte)
- 3.2 Teufenangaben (ggf. der Eckpunkte)
- 3.3 Abbaurichtungen
- 3.4 Abbauzeiträume
- 3.5 Mächtigkeiten
- 3.6 Versatzarten

#### **4 Erweiterte Markscheider-Erklärung**

- 4.1 Stellungnahme des Markscheiders zu den zu erwarteten Bodenbewegungen nach Nr. 2.4 mit Angaben zu den Objekten, bei denen Beeinträchtigungen von einigem Gewicht zu erwarten sind
    - 4.1.1 Name und Anschrift der/des Eigentümer/s
    - 4.1.2 Lagekoordinaten des Objekts und Höhe der Tagesoberfläche bezogen auf NN im Bereich des Objekts
    - 4.1.3 Nutzungsart
    - 4.1.4 Beschreibung baulicher Anlagen mit Baujahr und Bauweise
    - 4.1.5 Art der Beeinträchtigung
    - 4.1.6 Maßnahmen zur Bergschadenssicherung (vorhandene/geplante)
    - 4.1.7 Angaben über Verzichte mit Unterscheidung, ob privatrechtlich (dinglich gesichert (Vollverzicht/Teilverzicht mit Wert) oder vertraglich) oder öffentlich-rechtlich (Verzicht auf Beteiligung und/oder auf Berücksichtigung der Eigentumsbelange)
    - 4.1.8 Bemerkungen
-



**Betriebsplan**  
**für die Bohrung(en) \* .....**  
(Gliederung)

**1. Allgemeine Angaben**

1.1 Zweck der Bohrung

1.2 Auftraggeber

1.3 Bohrunternehmer (§ 58 BBergG)

1.4 Verantwortliche Personen (§§ 58 ff BBergG)

1.5 Lage des Bohransatzpunktes / der Bohransatzpunkte

Regierungsbezirk: .....

Kreis: .....

Gemeinde: .....

Flur:..... . Flurstück: .....

Meßtischblatt: ..... Nr.: .....

Rechtswert: ..... Hochwert: .....

1.6 Entfernung zu nächstgelegenen bewohnten Gebäuden, Straßen, Schienenwegen, Gewässern

1.7 Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung (z.B. Schutzgebiete)

1.8 Vorliegende Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen anderer Behörden oder Planungsträger

1.9 Derzeitige Nutzung der vorgesehenen Betriebsfläche (Eigentumsverhältnisse, Nachweis der Nutzungsberechtigung)

1.10 Angaben zur Geologie und Hydrologie

**2. Beschreibung des Projektes**

2.1 Geplantes Arbeitsprogramm

2.2 Geplanter Beginn, geplante Dauer

2.3 Angaben zum Bohrplatz (Abmessung, Ausgestaltung, Anbindung an öffentliche Straßen)

2.4 Energieversorgung

2.5 Frischwasserversorgung

2.6 Transport der Bohranlage zur Bohrstelle

2.7 Bohrstelleneinrichtung (Anlage Lageplan)

---

\* Dieser Vordruck kann für Haupt- und Sonderbetriebspläne verwendet werden.

---

### **3. Bohrung**

3.1 Technische Angaben zur Bohrung (Bohrverfahren, Länge der Bohrung, Bohrlochdurchmesser)

3.2 Verrohrung

3.3 Zementation

### **4. Bohranlage**

4.1 Bezeichnung des Bohrgerätes (Hersteller, Typ, Baujahr, Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung\*\*)

4.2 Gerüstangaben (Hersteller, Typ, Lastangaben, Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung\*\*, Datum der letzten Untersuchung)

4.3 Technische Beschreibung der Anlage

4.4 Stromversorgung, soweit von Ziffer 2.4 abweichend

4.5 Bohrspülung (Zusammensetzung, Datenblätter, Aufbereitung, Verwertung, Entsorgung)

4.6 Absperreinrichtungen (Druckstufen und Materialspezifikation)

4.7 Verzeichnis der wichtigsten Anlagenteile und Maschinen (z.B. Verdichter, Generatoren, Pumpen, Krane und Hebezeuge, Flurförderzeuge mit Angabe der Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung\*\* )

### **5. Bohrbetrieb**

5.1 Betriebszeit: (von Uhr bis Uhr / Tage je Woche)

5.2 Sicherung gegen unbefugtes Betreten

### **6. Immissionsbetrachtung**

6.1 Angaben zu Emissionsquellen (z.B. Lage, Höhe, Betriebszeiten, Schalleistung, Volumenströme, Schadstoffkonzentrationen)

6.2 Immissionen an nächstgelegener Wohnbebauung (z.B. mit Angabe von Abstand und Gebietszuweisung gem. Ziffer 6.1 der TA Lärm)



**7. Gewässerbenutzung** (im Sinne des § 3 Wasserhaushaltsgesetz, z.B. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und von Grundwasser)

**8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (Bezeichnung des Stoffes, Menge, Lagerbehälter, Alarmplan)

**9. Beseitigung von Abfällen** (Abfallarten mit EAK (EWC) -Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Entsorgung)

---

\*\* Die Beifügung einer Ablichtung der Konformitätserklärung des Maschinenherstellers wird empfohlen. Liegt keine CE-Kennzeichnung vor, so ist anzugeben, aufgrund welcher technischen Norm oder Spezifikation die Maschine betrieben werden soll.

---

**10. Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes** (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

**11. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

11.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

11.2 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

11.3 Sozialeinrichtungen (Pausen- und Umkleieräume, Waschräume, Toiletten)

11.4 Angaben zu gefährlichen Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung, an der Bohrstelle ausliegende Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

**12. Dokumentation der Bohrergebnisse**

**13. Angaben zur Wiedernutzbarmachung**

13.1 Beseitigung der Betriebseinrichtungen

13.2 Sicherung/Verfüllung des Bohrloches

13.3 Rekultivierung der Betriebsfläche

.....

(Ort / Datum / Firmenstempel / Unterschrift)

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) 1 : 25000 als Übersichtskarte

Anlage 2: Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Darstellung der Kreis- und Gemeindegrenzen, Schutzgebietsgrenzen

Anlage 3: Schnittrißliche Darstellung (Grundriß und Längenschnitt 1 : 500 bis 1 : 1000)  
des Bohrlochs mit Eintragung des Bohrlochverlaufes

Anlage 4: Lageplan Bohrlochplatzgestaltung mit Darstellung der Lagerbereiche wassergefährdender  
Stoffe

---

---

# **A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n**

## **für Untertagebetriebe des Steinkohlenbergbaus**

(Gliederung)

### **1. Beschreibung der stillzulegenden Betriebsteile**

1.1 Stillzulegende Grubenbaue

1.2 Betriebschronik entspr. § 53 Abs. 2 BBergG

### **2. Angaben über die beabsichtigten Abschlußarbeiten**

2.1 Ausräumen von maschinellen Anlagen, Betriebsstoffen, Rohrleitungen und sonstigen Betriebs-einrichtungen

2.2 Raub-, Abdämm- und Verfüllarbeiten

2.2.1 Streben

2.2.2 Strecken

2.2.3 Schächte

2.3 Zeitlicher Ablauf der Abschlußarbeiten

2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz während der Abschlußarbeiten entsprechend Ziffer 1.3 der Gliederung des Hauptbetriebsplans unter Berücksichtigung möglicher Belegschaftsverringeringung

2.5 Bewetterung während der Abschlußarbeiten

2.5.1 Grubenbildauszüge mit eingezeichneter Wetterführung und geplanten Abdämmungen für die einzelnen Raubabschnitte

2.5.2 Überwachungsmaßnahmen für die einzelnen Raubabschnitte

2.5.3 Zeitangaben vom Beginn der Raubarbeiten bis zum Abschluß der Abdämmung für die einzelnen Raubabschnitte

2.5.4 Lüfterkennlinien mit Angaben der Lüfterbetriebspunkte, die sich durch die Änderung der Grubenweite ergeben

2.6 Entsorgung der bei den Abschlußarbeiten anfallenden Abfälle

### **3. Auswirkungen auf das Grubenwasser**

3.1 Zeitpunkt der Einstellung der Wasserhaltungen

3.2 Grubenwasseranstieg (z.B. Vorausberechnung, Überlaufstellen, Wasserannahmestellen, Schutz anderer Bergwerke)

#### **4. Schutz der Tagesoberfläche**

4.1 Sicherung der Tagesoberfläche

4.2 Schutz vor unkontrollierten Gasaustritten an der Tagesoberfläche (z.B. durch gezielte Grubengasannahme und -verwertung)

4.3 Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die Tagesoberfläche

---

## **A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n** **für Tagesanlagen von Steinkohlenbergwerken und für Kokereien**

(Gliederung)

### **1. Beschreibung der stillzulegenden Betriebsteile**

- 1.1 Stillzulegende Betriebsanlagen und Einrichtungen
- 1.2 Betriebschronik entspr. § 53 Abs. 2 BBergG einschließlich möglicher Hinweise auf Altlasten
- 1.3 Planerische Festsetzungen (Folgenutzung)
- 1.4 Zeitlicher Ablauf der Abschlußarbeiten

### **2. Zur anderweitigen Verwendung bzw. Beseitigung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen**

- 2.1 Zur weiteren Verwendung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen einschließlich verbleibende Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2.2 Zur Beseitigung vorgesehene Gebäude und Einrichtungen einschließlich zu beseitigende Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Darstellung der im Boden verbleibenden Fundamente und sonstigen Einrichtungen (z.B. Kabelkanäle, Bunker)

### **3. Gefährdungsabschätzung**

- 3.1 Bisherige Nutzung des Geländes ggf. unter Verwendung von Luftbildaufnahmen und historischen Recherchen ggf. unter Heranziehung des Kampfmittelräumdienstes
- 3.2 Darstellung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse
- 3.3 Untersuchung von Grundwasser, Boden, Bodenluft und der Bausubstanz auf mögliche Kontaminierungen

### **4. Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen aufgrund der in der Gefährdungsabschätzung festgestellten Gefahren im Hinblick auf die geplante Folgenutzung**

### **5. Gestaltung des Betriebsgeländes im Hinblick auf die geplante Folgenutzung**

### **6. Entsorgung der bei den Abschlußarbeiten anfallenden Abfälle**

### **7. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutz während der Abschlußmaßnahmen einschließlich der Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten**

---

**R a h m e n b e t r i e b s p l a n**  
**Nichtkohlenbergbau**  
gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

**1. Titelblatt**

Unternehmen: .....

Vorhaben: .....

Gemarkung/Flur/Flurstück: .....

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

.....

Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

**2. Übersicht über das Vorhaben**

2.1 Gewinnungsberechtigung (Eigene und Dritter)

2.2 Beschreibung der Lagerstätte und des Deckgebirges

2.2.1 Geologie (Stratigraphie und Tektonik)

2.2.2 Hydrologie

2.3 Raumordnung und Landesplanung (Darstellung von Zielen und Schutzgebieten)

2.4 Sonstige unter Schutz gestellte Gebiete und Flächen (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmäler, Versorgungseinrichtungen)

2.5 Altlasten (Bekannte Altlasten und Altlastenverdachtsflächen)

2.6 Beschreibung des Vorhabens

2.6.1 Größe und Begrenzung des Gewinnungsvorhabens

2.6.2 Menge der gewinnbaren Bodenschätze

2.6.3 Anfallende Abraummenge

2.6.4 Voraussichtlicher zeitlicher Ablauf der Gewinnung

2.6.5 Flächeninanspruchnahme (z.B. landwirtschaftliche/forstliche Fläche, Gewässer)

### **3. Allgemeine Angaben zur Betriebsplanung und technischen Durchführung**

3.1 Abbauplanung (z.B. räumliche Entwicklung des Abbaus, geplante Förderung nach Zeitabschnitten, voraussichtliche Lebensdauer des Tagebaus)

3.2 Abbauverfahren (z.B. Gewinnungstechnik, Förder- und Transporteinrichtungen)

3.3 Standsicherheitsnachweise (z.B. Böschungen, Schutzstreifen von zu schützenden Objekten)

3.4 Abraum (z.B. Menge/Anteil des kulturfähigen Abraums, Zwischenlagerung, Halden)

### **4. Tagesanlagen (z.B. Aufbereitung, sonstige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen)**

### **5. Infrastruktur**

5.1 Verkehrsanbindung, Verkehrsmittel (Zahl der täglichen/stündlichen Transporte)

5.2 Energieversorgung

### **6. Wasserwirtschaft**

6.1 Allgemeine Angaben (z.B. Abbau oberhalb/unterhalb des GW-Spiegels, Hydrologische Verhältnisse/Grundwasserverhältnisse, Einflüsse auf die Grundwasserverhältnisse)

6.2 Entwässerungsmaßnahmen - falls erforderlich - (z.B. Art der Maßnahmen, Auswirkungen, Gegenmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Sumpfungwassernutzung, Wasserbilanz)

6.3 Überwachung der Grundwasserverhältnisse (Pegelmessung, Wasserqualitätsüberwachung)

6.4 Wasserhaltung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

6.5 Voraussichtliche Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen

### **7. Immissionsschutz**

7.1 Ist-Zustand (Staub, Lärm, Erschütterungen)

7.2 Prognose (Staub, Lärm, Erschütterungen)

7.3 Immissionsschutzmaßnahmen (planerische, technische und organisatorische Maßnahmen)

## **8. Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)**

## **9. Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (Plan für die Wiedernutzbarmachung, der den Anforderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht)**

9.1 Eingriffsabschätzung

9.1.1 Darstellung und Bewertung von Natur und Landschaft innerhalb eines Vorhabens (z.B. Boden, Gewässer, Klima, Luft, Fauna, Landschaftsbild)

9.1.2 Vorhabenbedingte Umweltveränderungen und Maßnahmen zu deren Ausgleich

9.2 Vorsorgemaßnahmen

9.2.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

9.2.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

9.2.3 Oberflächenentwässerung, Gewässerausbau

9.2.4 Restraumgestaltung

9.2.5 Sonstige Wiedernutzbarmachung

9.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials

9.4 Zeitliche und räumliche Abfolge der Wiedernutzbarmachung

9.5 Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung

## **10. Sonstige Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Bodenbewegungen, seismische Auswirkungen)**

---

Anlagen

### **Nr. Bezeichnung**

---

1. Topographische Karte mit Darstellung der Planungsfläche



2. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung
3. Flurkarte mit Lage der betroffenen Flurstücke
4. Schematische Schichtenschnitte
5. Plan der Grundwassergleichen
6. Topographische Karte des geplanten Tagebaus und der geplanten Tagesanlagen mit den Altlastenstandorten
7. Plan/Pläne der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Tagebaus mit Darstellung der Verkehrsanbindung
8. Wiedernutzbarmachungsplan mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

---

## Hauptbetriebsplan Nichtkohlenbergbau

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

### 1. Titelblatt

Unternehmen: .....

Vorhaben: .....

Gemarkung/Flur/Flurstück: .....

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

.....  
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

### 2. Allgemeines

- Gewinnungsberechtigung
- Hinweis auf andere Genehmigungen (z.B. nach Bergrecht, Wasserrecht, Landschaftsrecht, Forstrecht)

### 3. Lagerstättenkundliche Verhältnisse

- Geometrie der Lagerstätte
- Geologie der Lagerstätte
- Hydrogeologie der Lagerstätte

### 4. Entwicklung des Tagebaus

- Erschließung des Tagebaus
- Stand der Gewinnungsarbeiten
- Beschreibung der Einrichtungen
- voraussichtliche Landinanspruchnahme
- Verkehrsanbindung
- Sicherung des Betriebsgeländes

### 5. Tagebaubetrieb

5.1 Gewinnung im Trockenschnitt (z.B. Abbauführung, Anzahl, Breite und Höhe der Strossen, Böschungsneigung, Standfestigkeit)

5.2 Gewinnung im Naßschnitt (z.B. Abbauführung, Böschungsneigung, Standfestigkeit, Sohlensausbildung, Durchlässe, Rückhalte- und Sammelbecken, sonstige Bauwerke)

5.3 Verkipfung (z.B. Art des Materials einschl. Körnungsaufbau und Durchlässigkeit, Kippenaufbau und -führung, Standsicherheit, Mengenbilanz, Überwachung)

5.4 Gewinnungs- und Transportgeräte (z.B. Fahrzeuge, Bandanlagen, Bagger, Schwimmbagger, Rohrleitungen, Pumpen)

5.5 Sprengwesen (Umgang mit Sprengmitteln, Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Sprengverfahren)

## **6. Tagesanlagen**

- Aufbereitung
- Lagerflächen und -einrichtungen
- Werkstätten
- sonstige Einrichtungen (z.B. Kompressor, Generator)
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Energieversorgung
- Ausbildungseinrichtungen

**7. Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes** (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

## **8. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

8.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

8.2 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

8.3 Sozialeinrichtungen (z.B. Pausen- und Umkleideräume, Waschräume, Toiletten)

8.4 Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung der ausliegenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

## **9. Wasserwirtschaft**

9.1 Abwasser (Abwasserbehandlung, Abwasserableitung)

9.2 Oberflächenentwässerung (Wasserhaltung, Wasserbehandlung, Wasserableitung)

9.3 Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung

9.4 Grundwasserüberwachung (Pegelnetz im Tagebau und im Tagebauvorfeld, Qualitätsüberwachung)

9.5 Hochwasserschutz

## **10. Immissionsschutz**

10.1 Staubschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

10.2 Lärmschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

10.3 Schutz vor Erschütterungen (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

**11. Entsorgung von Abfällen** (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

**12. Altlasten (Erfassung und Entsorgung)**

**13. Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen**

13.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

13.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

13.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

13.4 Zwischenbewirtschaftung des für die Wiedernutzbarmachung geeigneten Bodenmaterials

**14. Angaben zur Sicherheitsleistung** (Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung)

---

**Anlagen**

**Nr. Bezeichnung**

---

1. Topographischer Übersichtsriß

2. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung

3. Plan für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans

4. Flurkarte mit Lage der betroffenen Flurstücke

5. Vorratsriß

6. Schematische Schichtenschnitte

7. Plan der Grundwassergleichen

8. Plan des Tagesbetriebes mit den Altlastenstandorten

9. Tagebauriß (Tagesriß/Gewinnungsriß)

10. Plan/Pläne der räumlichen und zeitlichen Entwicklung des Tagebaues

11. Wiedernutzbarmachungsplan mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

---

## Hauptbetriebsplan Nichtkohlenbergbau

(Gliederung für Untertagebetriebe und zugehörige Tagesanlagen)

### 1. Titelblatt

Unternehmen: .....

Vorhaben: .....

Gemarkung/Flur/Flurstück: .....

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

.....  
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

### 2. Allgemeines

- Berechtsame (Lage, Größe, Grenzen, Störungen)
- Hinweis auf andere Genehmigungen (z.B. nach Bergrecht, Wasserrecht, Landschaftsrecht)

### 3. Lagerstättenkundliche Verhältnisse

- Geometrie der Lagerstätte
- Geologie der Lagerstätte
- Hydrogeologie der Lagerstätte

### 4. Tagesanlagen

#### 4.1

- Aufbereitung
- Werkstätten
- Tagesöffnungen einschließlich deren Fördereinrichtungen
- Transporteinrichtungen (z.B. Bahn, Fahrzeug, Schiff)
- Einrichtungen des Versatzbetriebes
- Überwachungsbedürftige Anlagen nach BImSchG
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Sonstige Einrichtungen des Tagesbetriebes (z.B. Platzbetrieb, Kompressor, Generator)
- Halden
- Lagerflächen und -einrichtungen
- Ausbildungseinrichtungen

#### 4.2 Versorgungseinrichtungen

##### 4.2.1 Wasser

4.2.2 Druckluft

4.2.3 Energie

4.3 Informations- und Kommunikationssysteme

4.4 Einrichtungen des Brand- und Explosionsschutzes (Plan für den Brandschutz, Alarmplan)

4.5 Wasserwirtschaft

4.5.1 Grubenwasserhaltung und -behandlung

4.5.2 Grundwassererhebung, -nutzung, -einleitung und -behandlung

4.5.3 Abwasserbehandlung und -einleitung

4.5.4 Hochwasserschutz

## **5. Grubenbetrieb**

5.1 Grubengebäude und geologische Verhältnisse (z.B. raumbildliche Darstellung)

5.2 Ausrichtung, Vorrichtung, Herrichtung  
- Istzustand und Planung -

5.3 Abbau- und Versatzverfahren

5.4 Sprengwesen (Umgang mit Sprengmitteln, Erlaubnisse, Befähigungsscheine, Sprengverfahren)

5.5 Förderung, Transport, Fahrung (seiger/söhlig)

5.6 Ausbau in Grubenbauen

5.7 Bewetterung mit Kennlinien der Hauptlüfter mit den gegenwärtigen Betriebsdaten

5.8 Brandschutz und Explosionsschutz

5.9 Aufschluß- und Untersuchungsarbeiten

5.10 Abbaueinwirkungen auf Schächte sowie auf schutzbedürftige Tagesanlagen

5.11 Tagessituationsriß über den in Betrieb befindlichen Teil des Grubenfeldes mit Angaben über schutzbedürftige außerbetriebliche Anlagen (z.B. Straßen, Versorgungsleitungen, Bauwerke, Gewässer)

## **6. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

6.1 Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst

6.2 Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (z.B. Staub- und Lärmbekämpfung)

6.3 Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe (Rettungsplan)

6.4 Sozialeinrichtungen (z.B. Pausen- und Umkleideräume, Waschräume, Toiletten)

6.5 Angaben zu Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen und deren Umgang (Bezeichnung der ausliegenden Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)

## **7. Grubenwehr**

## **8. Immissionsschutz**

8.1 Staubschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

8.2 Lärmschutz (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

8.3 Schutz vor Erschütterungen (technische, organisatorische, planerische Maßnahmen)

**9. Entsorgung von Abfällen** (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

**10. Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen** (Ggf. Hinweis auf die Vorgaben des Rahmenbetriebsplanes)

10.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

10.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

10.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

**11. Angaben zur Sicherheitsleistung** (Kostenübersicht der Wiedernutzbarmachung)

---

Anlagen

### **Nr. Bezeichnung**

---

1. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten des Bergwerksfeldes

2. Topographische Karte mit der Darstellung der übertägigen Flächen des Hauptbetriebsplanes

3. Tagessituationsriß des Grubenfeldes mit Angaben der schutzbedürftigen Anlagen (z.B. Verkehrsstraßen, Versorgungsleitungen, Bauwerke, Gewässer)

4. Darstellung des Grubenbetriebes mit Standwässern und Angaben über die geplante Entwicklung

5. Darstellung der geplanten Aus- und Vorrichtung
6. Darstellung über den geplanten Abbau (Gewinnungs- und Versatzart, Abbaufolge)
7. Darstellung der Hauptförderstrecken
8. Darstellung der vorhandenen Tagesöffnungen mit Quer- und Längsschnitten
9. Darstellung der Einrichtungen für die Wasserhaltung
10. Wetterführungsplan
11. Plan für den Brandschutz unter und über Tage (Rohrleitungsplan, Feuerlöscheinrichtungen, explosionsgefährdete Bereiche)
12. Darstellung der übertägigen Einrichtungen

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

---



## **A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n** **Nichtkohlenbergbau**

(Gliederung für Tagebaue und zugehörige Tagesanlagen)

### **1. Titelblatt**

Unternehmen: .....

Vorhaben: .....

Gewinnungsberechtigung: .....

Gemarkung/Flur/Flurstück: .....

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

.....  
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

### **2. Beschreibung des einzustellenden Betriebes/Betriebsteiles**

2.1 Umfang der Stilllegung

2.2 Tag der Inbetriebnahme, Gründe für die Stilllegung

2.3 Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze (Insgesamt und in den letzten drei Jahren)

2.4 Ausbildung und Ausdehnung der sonstigen angetroffenen Bodenschätze

2.5 Art und Menge der Restvorräte

### **3. Tagebaue und Tagesanlagen**

3.1 Abbruch oder Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten (Abbruchpläne mit Angaben der Abbruchfirmen)

3.1.1 Demontage und Abbruch von Gebäuden

3.1.2 Demontage von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.1.3 Beseitigung von Schlamm- und Klärteichen

3.1.4 Beseitigung von Halden und Lägern

3.1.5 Nutzung und Verwertung

3.1.6 Wasserhaltung

3.1.7 Sicherung des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten

3.2 Zeitplan

3.3 Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

3.4 Gefährdungsabschätzung

3.4.1 Grundwasseruntersuchung

3.4.2 Bodenuntersuchung

#### **4. Wiedernutzbarmachung und Darstellung der Folgenutzung**

4.1 Umfang und planerische Vorgaben (z.B. Betriebsplanzulassungen)

4.2 Oberflächengestaltung

4.3 Böschungsaufbau, Standsicherheit

4.4 Nutzungsarten

4.4.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

4.4.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

4.4.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

4.5 Zeitplan der Wiedernutzbarmachung

#### **5. Betriebschronik gem. § 53 Abs. 2 BBergG**

Hinweis: Mit der Einreichung des Abschlußbetriebsplanes muß das Rißwerk vollständig nachgetragen und abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 MarkSchBergV)

---

Anlagen

#### **Nr. Bezeichnung**

---

1.Topographische Karte mit Feldeseckpunkten der Gewinnungs- bzw. Bergbauberechtigung

## 2. Topographische Übersichtskarte/Riß

- Übersichtsriß mit der zeitlichen und räumlichen Entwicklung des Tagebaus
- Übersichtsriß mit Eintragung der Tagesanlagen und Altlastenstandorte
- Übersichtsriß mit Eintragung der Grundwassergleichen

## 3. Tagesriß und Flurkarte mit Darstellung der vom Abschlußbetriebsplan erfaßten Flächen

## 4. Tagesriß/Gewinnungsriß

- Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung mit zeitlichem und räumlichem Ablauf
- Schematische Schichtenschnitte nach geplanter Wiedernutzbarmachung

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

---

## **A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n** **Nichtkohlenbergbau**

(Gliederung für Untertagebetriebe und zugehörige Tagesanlagen)

### **1. Titelblatt**

Unternehmen: .....

Vorhaben: .....

Gewinnungsberechtigung: .....

Gemarkung/Flur/Flurstück: .....

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Regierungsbezirk: .....

.....  
Unterschrift: (Unternehmer, Planersteller)

### **2. Beschreibung des einzustellenden Untertagebetriebes**

2.1 Umfang der Stilllegung

2.2 Tag der Inbetriebnahme, Gründe für die Stilllegung

2.3 Art und Menge der gewonnenen Bodenschätze (insgesamt und in den letzten drei Jahren)

2.4 Ausbildung und Ausdehnung der sonstigen angetroffenen Bodenschätze

2.5 Art und Menge der Restvorräte

2.6 Angaben zum Versatz

2.7 Raub- und Verfüllungsarbeiten

2.7.1 Grubenbaue mit mehr als 50 m Teufe

2.7.2 Grubenbaue mit weniger als 50 m Teufe

2.7.3 Schächte, Stollen und andere Tagesöffnungen

2.8 Sicherung zutage ausgehender Grubenbaue

2.9 Sicherung oberflächennaher Grubenbaue

2.10 Bewetterung während der Abschlußarbeiten

2.11 Wasserzuflüsse und deren Ableitung

2.12 Wasserübertrittsstellen zu Nachbarbergwerken oder Nachbargrubenbauen, Wasserdämme

2.13 Regelung des Rettungswesens

2.14 Zeitplan

### **3. Beschreibung des einzustellenden Tagesbetriebes**

3.1 Abbruch oder Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten (Abbruchpläne mit Angabe der Abbruchfirmen)

3.1.1 Demontage und Abbruch von Gebäuden

3.1.2 Demontage von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.1.3 Beseitigung von Schlamm- und Klärteichen

3.1.4 Beseitigung von Halden und Lägern

3.1.5 Nutzung und Verwertung

3.1.6 Wasserhaltung

3.1.7 Sicherung des Betriebsgeländes gegen unbefugtes Betreten

3.2 Zeitplan

3.3 Entsorgung von Abfällen (Abfallarten mit EAK/EWC-Schlüssel, Zwischenlagerung, Verwertung, Beseitigung)

3.4 Gefährdungsabschätzung

3.4.1 Grundwasseruntersuchung

3.4.2 Bodenuntersuchung

### **4. Wiedernutzbarmachung und Darstellung der Folgenutzung**

4.1 Umfang und planerische Vorgaben (z.B. Betriebsplanzulassungen)

4.2 Oberflächengestaltung

## 4.3 Nutzungsarten

### 4.3.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

### 4.3.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

### 4.3.3 Sonstige Wiedernutzbarmachung

## 4.4 Zeitplan

## 5. Darstellung des Einwirkungsbereichs

### 6. Betriebschronik gem. § 53 Abs. 2 BBergG

Hinweis: Mit der Einreichung des Abschlußbetriebsplanes muß das Reißwerk vollständig nachgetragen und abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 MarkschBergV)

---

Anlagen

#### Nr. Bezeichnung

---

1. Topographische Karte mit Feldeseckpunkten des Bergwerksfeldes
2. Topographische Karte/Reiß mit der Darstellung der vom Abschlußbetriebsplan erfaßten übertägigen Flächen und Einrichtungen sowie Altlastenstandorte
3. Tagessituationsreiß mit den vom Abschlußbetriebsplan erfaßten Grubenbauen mit Angabe der schutzbedürftigen Anlagen (z.B. Bauwerke, Gewässer, Verkehrsstraßen, Versorgungsleitungen)
4. Darstellung des Grubengebäudes mit Standwässern
5. Darstellung der aufzugebenden Tagesöffnungen mit Quer- und Längsschnitten
6. Darstellung der zeitlichen und räumlichen Stilllegungsphasen unter und über Tage
7. Darstellung der Einrichtungen für die Wasserhaltung während der Stilllegungsphase
8. Wetterführungsplan (während der Stilllegungsphase)
9. Plan für den Brandschutz unter und über Tage (während der Stilllegungsphase)
10. Tagesreiß mit Darstellung der geplanten Wiedernutzbarmachung mit zeitlichem und räumlichem Ablauf

Für die Anlagen sind geeignete Maßstäbe zu wählen. Sie können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit darunter nicht leidet.

---

---

12.11.2002 82.11.1-2001-2	<b>Betriebsplanverfahren</b> Betriebsplangliederungen für den Bereich des Braunkohlenbergbaus	A 7
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Betr.: **Betriebsplanverfahren**

Neue Betriebsplangliederungen für den Bereich des Braunkohlenbergbaus

Bezug: Rundverfügung vom 31.08.1999 - 11.1-7-27 -

Anlg.: 8 Gliederungen

Mit o. a. Rundverfügung sind die derzeit gültigen Richtlinien für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens bekannt gemacht worden.

Gemäß dieser Rundverfügung sollten jedoch die noch nicht überarbeiteten Gliederungen der Rundverfügungen vom 20.03.1972 - 11.1 III 1 - und vom 20.11.1981 - 11.1-4-20 - weiterhin zum Anhalt genommen werden.

Für den Braunkohlenbergbau sind die Gliederungen nunmehr überarbeitet worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Sämtliche bisher den Braunkohlenbergbau betreffenden Gliederungen, auch die nicht im Sammelblatt veröffentlichten, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
K i r c h n e r

---

---

# Hauptbetriebsplan

gemäß § 52 Abs. 1 BBergG  
für die Errichtung und Führung von Braunkohlen-Tagebaubetrieben  
und zugehörigen Tagesanlagen

(Stand: 17.10.2002)

## 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Planungsgrundlagen
  - 1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplan)
  - 1.1.2 Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan
- 1.2 Nachweis der Gewinnungsberechtigung

## 2. Beschreibung der Lagerstätte und des Deckgebirges

- 2.1 Geologie und Tektonik
- 2.2 Grundwasserverhältnisse

## 3. Planung und technische Durchführung des Betriebes

- 3.1 Gewinnung
  - 3.1.1 Abbauführung
  - 3.1.2 Geometrie der Böschungen und Arbeitsebenen, Standsicherheit
  - 3.1.3 Großgeräteinsatz
- 3.2 Verkipfung
  - 3.2.1 Kippenaufbau und -führung
  - 3.2.2 Geometrie der Böschungen und Arbeitsebenen, Standsicherheit
  - 3.2.3 Großgeräteinsatz
  - 3.2.4 Verbringung von Abraummassen außerhalb des Betriebes
  - 3.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Versauerung und des Stoffaustrages im Kippenkörper
- 3.3 Standsicherheit der Randböschungen
- 3.4 Förderung und Personenverkehr innerhalb des Tagebaus
  - 3.4.1 Bandanlagen und Bandsammelpunkte
  - 3.4.2 Gleislose Fahrzeuge
  - 3.4.3 Wege, Personenverkehr
  - 3.4.4 Bahnanlagen
- 3.5 Förderwege außerhalb des Tagebaus
- 3.6 Tagesanlagen
  - 3.6.1 Sozialgebäude, Werkstätten und Magazine
  - 3.6.2 Kohlebunker, Umschlageinrichtungen
  - 3.6.3 Energieanlagen, Strom- und Wasserversorgungseinrichtungen
  - 3.6.4 Sonstige Tagesanlagen

## 4. Wasserwirtschaft <sup>1)</sup>



- 4.1 Entwässerungsziele
  - 4.2 Entwässerungsmaßnahmen
  - 4.3 Überwachung der Entwässerung
  - 4.4 Oberflächenentwässerung der Tagebauflächen
  - 4.5 Abwasserbeseitigung
  - 4.6 Maßnahmen gegen Auswirkungen der Entwässerung
  
  - 5. Markscheiderische Messungen zur Überwachung von Auswirkungen der Gewinnung**
  
  - 6. Inanspruchnahme von Flächen und Einrichtungen**
    - 6.1 Darstellung der beanspruchten Flächen/Einrichtungen
      - 6.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft
      - 6.1.2 Siedlungen
      - 6.1.3 Verkehrswege
      - 6.1.4 Versorgungsleitungen
      - 6.1.5 Oberirdische Gewässer
      - 6.1.6 Bau- und Bodendenkmäler, sonstige Objekte
  
    - 6.2 Maßnahmen zur Erkundung und Beräumung innerhalb des Vorfeldes
      - 6.2.1 Darstellung von Altstandorten/Altlasten
      - 6.2.2 Untersuchung von Verdachtsflächen
      - 6.2.3 Sanierungsmaßnahmen
      - 6.2.4 Sonstige Maßnahmen
  
  - 7. Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen**
    - 7.1 Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten
      - 7.1.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung
      - 7.1.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung
      - 7.1.3 Oberflächenentwässerung, Gewässerausbau <sup>1)</sup>
      - 7.1.4 Sonstige Wiedernutzbarmachung
  
    - 7.2 Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
    - 7.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials
  
  - 8. Immissionsschutz (Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen etc.)**
  
  - 9. Überwachungsbedürftige Anlagen (VAWS-Anlagen, VbF-Anlagen etc.)**
  
  - 10. Abfallbeseitigung**
  
  - 11. Brandschutz**
  
  - 12. Arbeits- und Gesundheitsschutz**  
(Arbeitssicherheitlicher und betriebsärztlicher Dienst/Rettungsdienst, Notfallrettung, Gefahrstoffe, Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 
- 
- 

1) Soweit Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, nur nachrichtliche Angaben mit Verweis

---

# A b s c h l u ß b e t r i e b s p l a n

## gemäß § 53 Abs. 1 BBergG, Braunkohlentagebaue, sachlicher Teil I - Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung der Betriebsflächen von Braunkohlentagebauen (ohne Tagesanlagen)

(Stand: 17.10.2002)

### 1. Allgemeine Angaben

#### 1.1 Planungsgrundlagen

##### 1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplanung)

##### 1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben (Rahmenbetriebsplan)

#### 1.2 Betriebliche Planung

##### 1.2.1 Tagebauentwicklung

##### 1.2.2 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen

##### 1.2.3 Bilanzierung des für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Bodenmaterials

### 2. Gliederung der Landschaft, Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten

#### 2.1 Landschaft, Oberflächengewässer und deren Einzugsgebiete vor bergbaulicher Inanspruchnahme

#### 2.2 Oberflächengestaltung und Darstellung der Nutzungsarten

##### 2.2.1 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

##### 2.2.2 Forstliche Wiedernutzbarmachung

##### 2.2.3 Landschaftsgliedernde Elemente, Feuchtgebiete, punktuelle Anpflanzungen

##### 2.2.4 Verbleibende Betriebsflächen

##### 2.2.5 Erschließung und Wegenetz

##### 2.2.6 Sonstige Wiedernutzbarmachung (Flächen für Landschaftsseen, Erholung, Deponien etc.)

##### 2.2.7 Flächenbilanz nach Nutzungsarten und Vorgaben des Braunkohlenplans

##### 2.2.8 Darstellung des voraussichtlich zukünftigen Grundwasserstandes im Bereich der wiedernutzbar zu machenden Flächen

### 3. Ausführungsplanung und Angaben zur technischen Durchführung

#### 3.1 Beschaffenheit und Behandlung der Rohkippen für die Wiedernutzbarmachung

#### 3.2 Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung

##### 3.2.1 Herstellung landwirtschaftlicher Flächen

##### 3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

##### 3.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit und Melioration

#### 3.3 Forstliche Wiedernutzbarmachung

##### 3.3.1 Herstellung forstlicher Flächen

##### 3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen

##### 3.3.3 Waldbewirtschaftung

### 4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

### 5. Dokumentation

(Wiedernutzbarmachungsstatistik, Lößbilanzen, Luftbilddaufnahmen etc.)



---

# Abschlussbetriebsplan

## gemäß § 53 Abs. 1 BBergG, Braunkohlentagebaue, sachlicher Teil II - Oberflächenentwässerung und landschaftsgestaltende Anlagen (ohne Tagesanlagen)

(Stand: 17.10.2002)

### 1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Planungsgrundlagen
  - 1.1.1 Raumordnung und Landesplanung (Braunkohlenplan)
  - 1.1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben (Rahmenbetriebsplan, Ausbaurverfahren nach WHG etc.)
- 1.2 Betriebliche Planung
  - 1.2.1 Tagebauentwicklung und Entwicklung der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Teil I des Abschlussbetriebsplans)
  - 1.2.2 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen (Teil II des Abschlussplans)

### 2. Oberflächenentwässerung <sup>1)</sup>

- 2.1 Einzugsgebiete und Abflussspenden
- 2.2 Gestaltungs- und Bemessungsgrundsätze
  - 2.2.1 Anlagen zur Entwässerung
  - 2.2.2 Wegeseitengräben
  - 2.2.3 Durchlässe und Furten
  - 2.2.4 Sohlbauwerke/Sohlbefestigungen
  - 2.2.5 Rückhaltebecken / Retentionsräume
  - 2.2.6 Hydraulische Berechnungen und Nachweise

### 3. Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 3.1 Bepflanzung
- 3.2 Biotope
- 3.3 Pflege und Entwicklung

### 4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

### 5. Dokumentation

---

1) Soweit Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, nur nachrichtliche Angaben mit Verweis

---

---

# Sonderbetriebsplan

## für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungsanlagen (Entwässerungsbrunnen einschl. Ableitungen)

(Stand 17.10.2002)

### 1. Anlass für die Errichtung der Entwässerungsanlagen

### 2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Lage der Brunnenbohransatzpunkte (Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben etc.)
- 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse (Schichtenfolge, Grundwasserstände etc.)
- 2.4 Entwässerungsziele (Abbaustände, Sohlenniveaus, Entwässerungsstände unter Berücksichtigung der größtmöglichen Grundwasserschonung etc.)
- 2.5 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
- 2.6 Boden- und Gewässerschutz (Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)

### 3. Errichtung der Entwässerungsanlagen

- 3.1 Ausstattung der Baustelle und des Brunnenplatzes incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Einzäunung, Bekiesung, Eingrünung etc.)
- 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen und Brunnenausbau (Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, Vollrohre und Filterstrecken, Ringraumabdichtungen, Verkiesung, Brunnenausrüstung etc.)
- 3.3 Technische Angaben zum Bau der Ableitung (Erdbau- und Verlegearbeiten, Anbindung an das vorhandene Ableitungsnetz, Druckstufen, Verwendung der Wässer, Einleitstellen etc.)
- 3.4 Technische Angaben zur Stromversorgung (Leitungsdimensionierung, Schaltgeräte, Einbindung in die übergeordnete Stromversorgung etc.)
- 3.5 Technische Angaben zum Wegebau (Trassen während Bauphase, verbleibende Betriebswege, Ausbauart etc.)
- 3.6 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
- 3.7 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
- 3.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokumente, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 3.9 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

### 4. Betrieb der Entwässerungsanlagen

(Fahrweise der Brunnen, Ermittlung von Entnahmemengen, Wasserbeschaffenheit und Brunnenwasserstände etc.)

### 5. Dokumentation

(endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)

---

**gemäß § 53 Abs. 1 BBergG  
für Tagesanlagen des Braunkohlenbergbaus einschließlich der  
Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken und sonstigen Betriebsanlagen**

(Stand: 17.10.2002)

**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1 Übersicht über die einzustellenden betrieblichen Anlagen und Einrichtungen
- 1.2 Betriebschronik (Hinweise auf Altlasten etc.)
- 1.3 Planerische Festsetzungen (Folgenutzung)
- 1.4 Zeitplan der Abschlussmaßnahmen

**2. Betriebliche Anlagen und Einrichtungen**

- 2.1 Beschreibung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Anlagen zur Oberflächenentwässerung, die zur weiteren Verwendung vorgesehen sind
- 2.2 Beschreibung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die zur Beseitigung vorgesehen sind sowie Darstellung der im Boden verbleibenden Fundamente und sonstiger Einrichtungen, (z. B. Kabelkanäle, Abwässerkanäle, Bunker)

**3. Gefährdungsabschätzung**

- 3.1 Bisherige Nutzung des Betriebsgeländes; historische Recherche ggf. unter Auswertung von Luftbildaufnahmen und unter Heranziehung des Kampfmittelräumdienstes; Beschreibung umwelterheblicher Kriegseinwirkungen, Betriebsstörungen oder sonstiger Schadensereignisse
- 3.2 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast
  - 3.2.1 Erfassung von Flächen, auf denen regelmäßig mit Schadstoffen<sup>1)</sup> umgegangen wurde
  - 3.2.2 Darstellung von Flächen, auf denen Abfälle abgelagert worden sind
  - 3.2.3 Sonstige Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen, wie z. B. Aufschüttungen oder Verfüllungen
- 3.3 Darstellung der geologischen und hydrologischen Verhältnisse
- 3.4 Untersuchungen von Grundwasser, Boden, Bodenluft und der Bausubstanz zur Feststellung von Kontaminierungen oder schädlichen Bodenveränderungen (ggf. orientierende Untersuchungen, ggf. Detailuntersuchungen, ggf. Sickerwasserprognose<sup>1)</sup>)
- 3.5 Bewertung der Untersuchungsergebnisse

**4. Sanierungs-, Schutz und Beschränkungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geplanten Folgenutzung**

**5. Wiedernutzbarmachung des Betriebsgeländes**

**6. Beseitigung und Verwertung anfallender Abfälle**

**7. Arbeits- und Gesundheitsschutz**

(Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)

---

---

# **Sonderbetriebsplan** **für das Niederbringen von Untersuchungsbohrungen**

(Stand 17.10.2002)

## **1. Anlass für die Untersuchungsbohrung**

## **2. Allgemeine Angaben**

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Lage der Bohransatzpunkte (Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbau-betrieben etc.)
- 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse (Schichtenfolge, Lagerstättenkennwerte etc.)
- 2.4 Landschafts- und Naturschutz (FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc.)
- 2.5 Boden- und Gewässerschutz (Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc.)

## **3. Errichtung der Untersuchungsbohrung**

- 3.1 Ausstattung der Baustelle incl. Wiedernutzbarmachung (Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Einzäunung, Zuwegung etc.)
- 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen (Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, Kernstrecken, geophysikalische Vermessung, Bohrlochausbau etc.)
- 3.3 Weitere Verwendung oder Verfüllung der Bohrungen
- 3.4 Abfälle (Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc.)
- 3.5 Immissionsschutz (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.)
- 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc.)
- 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

## **4. Dokumentation**

(endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc.)

---

für die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen

- Anlass der Grundwasserbeobachtung
  - Allgemeine Angaben
    - 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
    - 2.2 Lage der Bohransatzpunkte ( Koordinaten, Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben etc. )
    - 2.3 Geologische und geohydrologische Verhältnisse ( Schichtenfolge, Lagerstättenkennwerte etc. )
    - 2.4 Landschafts- und Naturschutz ( FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc. )
    - 2.5 Boden- und Gewässerschutz (z.B. Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc. )
  - Errichtung der Grundwassermessstellen
    - 3.1 Ausstattung der Baustelle und der Messstelle incl. Wiedernutzbarmachung ( Einrichtung, Wasserversorgung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisen-suche, Einzäunung, Zuwegung etc. )
    - 3.2 Technische Angaben zu Bohrungen und zum Ausbau der Grundwassermessstelle ( Bohrverfahren und -anlage, Bohrspülung, Durchmesser, Teufe, geophysikalische Vermessung, Anzahl der Peilrohre, Filterlage und Teufe der Peilrohre, Ringraumabdichtungen, Verkiesung, Messeinrichtungen etc. )
    - 3.3 Funktionskontrolle der Grundwassermessstellen
    - 3.4 Abfälle ( Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc. )
    - 3.5 Immissionsschutz ( Lärm, Staub, Erschütterungen etc. )
    - 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz (Arbeits- und Gesundheitsschutzdokument, Bestellung verantwortlicher Personen etc. )
    - 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen
  - Betrieb der Grundwassermessstellen
    - ( Messungen, Meldung der Beobachtungsergebnisse, Funktionskontrolle etc. )
  - Dokumentation
    - ( endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc. )
-



---

# Sonderbetriebsplan

## für die Verlegung und den Betrieb von Wassertransportleitungen

### 1. Anlass für die Leitungsverlegung

### 2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Sachlicher und rechtlicher Rahmen
- 2.2 Trassenführung ( Lageplan mit Abständen zu schutzwürdigen Objekten, öffentlichen Verkehrsanlagen, Bodendenkmälern und sonstigen Bergbaubetrieben, Anbindung an vorhandenes Leitungssystem, Kreuzungen mit Verkehrsanlagen etc. )
- 2.3 Landschafts- und Naturschutz ( FFH-Gebiete, Landschaftspläne, Eingriffsregelungen etc. )
- 2.4 Boden- und Gewässerschutz ( Altlasten, Trinkwasserschutzgebiete etc. )

### 3. Verlegung der Wassertransporteinrichtung

- 3.1 Ausstattung der Baustelle und Herstellung der Rohrgräben incl. Wiedernutzbarmachung ( Einrichtung, wasser- und bodengefährdende Betriebsstoffe, Brandschutz, Eisensuche, Verbau, Schutzstreifen, Absperrung etc. )
- 3.2 Technische Angaben zur Transportleitung ( Rohrmaterial, -bemessung, Entleerungs-/ Entlüftungs-/ Reinigungseinrichtungen, Schachtbauwerke, elektrische Einrichtungen, Meßeinrichtungen etc. )
- 3.3 Technische Angaben zur Leitungsverlegung ( Kraneinsatz, Schweißarbeiten, Überdeckung, Kreuzungsbauwerke etc. )
- 3.4 Abfälle ( Vermeidung, Verwertung, Beseitigung etc. )
- 3.5 Immissionsschutz ( Lärm, Staub, Erschütterungen etc. )
- 3.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz ( Arbeits- und Gesundheitsschutzdokumente, Bestellung verantwortlicher Personen etc. )
- 3.7 Zeitplan für die angezeigten Baumaßnahmen

### 4. Betrieb der Transportleitung

( betriebliche Überwachung und Wartung etc. )

### 5. Dokumentation

( endgültige Bauausführung, Betriebs- und Beobachtungsdaten etc. )

---

28.05.2003	<b>Zeitliche Abfolge bei der Zulassung von Betriebsplänen</b>	A 7
81.09.1-2003-11		

## **An die Bergämter des Landes NRW**

### **Zeitliche Abfolge bei der Zulassung von Betriebsplänen**

Nacheinander von Rahmenbetriebsplänen mit Umweltverträglichkeitsprüfung und darauf bezogenen Hauptbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum"

Bis in die jüngste Vergangenheit war es verbreitete Praxis, dass bereits parallel zu einem laufenden Rahmenbetriebsplanverfahren das eigentlich nachfolgende Hauptbetriebsplanverfahren sowie das Sonderbetriebsplanverfahren "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" durchgeführt und entsprechende Zulassungen - wenn auch unter dem Vorbehalt einer positiven Rahmenbetriebsplanentscheidung - erteilt wurden.

Diese Vorgehensweise ist in einigen jüngeren Rahmenbetriebsplanverfahren im Steinkohlenbereich Anlass für Kritik gewesen. Immer wieder wurde die - letztlich unzutreffende - Befürchtung geäußert, dass die Rahmenbetriebsplanentscheidung bereits vorgezeichnet sei und die Planfeststellungsbehörde nicht mehr entscheidungsoffen an das Verfahren herangehe.

Um in Zukunft zeitraubenden Rechtfertigungsdruck von vornherein zu vermeiden, ist regelmäßig ein zeitliches Nacheinander von Rahmenbetriebsplänen und sich anschließenden Hauptbetriebsplänen und Sonderbetriebsplänen "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" sicherzustellen.

Ein solches Nacheinander ergibt sich auch aus der Systematik des Betriebsplanverfahrens. Gemäß § 57a Abs. 5 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne. Die Kommentarliteratur (Boldt/Weller Ergänzungsband § 57a, Rdnr.77) geht dementsprechend auch von "nachfolgenden" Betriebsplänen aus, bei denen bezüglich der materiellen Präklusionswirkung eine "Verweisung auf den planfestgestellten Rahmenbetriebsplan genüge".

Für diese Vorgehensweise spricht darüber hinaus § 10 Satz 2 VwVfG NRW. Nach dieser Vorschrift ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dies beinhaltet nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie die Verpflichtung, unnötigen Aufwand an Zeit, Kosten und Mühe für die Behörde selbst wie für Beteiligte und Dritte zu vermeiden. Es liegt nahe, das diesbezügliche Ermessen pflichtgemäß dahin ausüben, dass zunächst die Entscheidung im vorlaufenden Rahmenbetriebsplanverfahren abgewartet wird, um nicht unnötige Widerstände in der betroffenen Bevölkerung zu provozieren. Dies hätte regelmäßig eine Verfahrensverzögerung - sei es durch zusätzliche Einwendungen und Anfragen, einen längeren Erörterungstermin oder auch eine erhöhte Anzahl späterer Rechtsmittel - zur Folge. Im Übrigen gilt es zu verhindern, dass die Akzeptanz der Bergbehörden und deren zukünftiger Entscheidungen Schaden nimmt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Antragsteller die Bergämter nicht durch ein frühzeitiges Einreichen nachfolgender Betriebspläne einem Handlungs- und Entscheidungszwang aussetzen kann. Wie eine ausführliche Prüfung ergeben hat, besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim

Bergamt auszulegen. Die Vorschrift des § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG, die eine solche Auslegung durch die Gemeinden vorsieht, ist gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG nur "entsprechend" anzuwenden. Ursprünglich verwies § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG auf die alte Fassung von § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG, die keine Fristen enthielt. Die Neufassung wurde 1996 eingeführt, um das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und zu verhindern, dass Gemeinden als Auslegungsbehörden das Verfahren der Anhörungsbehörden verzögern. Da vorliegend Auslegungs- und Anhörungsbehörde identisch sind, stellt sich dieses Problem nicht. Im Übrigen hätte eine starre Anwendung der Drei-Wochen-Frist zur Folge, dass Sonderbetriebsplanverfahren strenger Fristen unterworfen wären, als sie gem. § 73 Abs. 2 VwVfG - auf den § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG nicht verweist - für sonstige Verfahren gelten ("innerhalb eines Monats").

Aus den vorstehenden rechtlichen Erwägungen ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Soweit bereits vor Erlass einer Rahmenbetriebsplanzulassung ein **Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum"** eingereicht wird, können selbstverständlich verwaltungsinterne Vorarbeiten geleistet werden. Eine öffentliche Auslegung oder gar Zulassung - wenn auch unter Vorbehalt - soll aber nicht mehr erfolgen und dies der Antragstellerin aktenkundig mitgeteilt werden.

Vor einer Rahmenbetriebsplanzulassung können ggf. auch schon Begehungen der Häuser vorgenommen werden. Begehungen dienen allein der Sachverhaltsermittlung und damit lediglich einer Entscheidungsvorbereitung. Anders verhält es sich dagegen mit der öffentlichen Anhörung. Hier sollte den Bürgern regelmäßig die Möglichkeit gegeben werden, ihre Einwendungen in Kenntnis und unter Berücksichtigung des Inhaltes der Rahmenbetriebsplanzulassung abzugeben.

Wird ein Sonderbetriebsplan "Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum" hingegen noch in Gänze von einem alten Rahmenbetriebsplan abgedeckt, kann dieses Verfahren parallel zum neuen Rahmenbetriebsplanverfahren durchgeführt werden.

Mitunter ergibt sich die Notwendigkeit, während eines laufenden Rahmenbetriebsplanverfahrens über eine **Hauptbetriebsplanzulassung** zu entscheiden, deren Laufzeit sich sowohl auf den alten als auch auf den neuen Rahmenbetriebsplan erstreckt. In diesen Fällen sind Abbaubereiche, die erstmals von dem neuen Rahmenbetriebsplanantrag erfasst werden, ausdrücklich von der Zulassung auszunehmen. Wird der neue Rahmenbetriebsplan zugelassen, kann dann auf Antrag ein Ergänzungsbescheid mit dem Inhalt ergehen, dass der bisherige Zulassungsausschluss mit Wirksamwerden der neuen Rahmenbetriebsplanzulassung nicht mehr fortgilt.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

V o l k e r M i l k

---

---

09.11.2001 8.91.51–2001–12	<b>Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Bergbehörden</b>	A 7
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

**An die Bergämter des Landes NRW**

Meldung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Bergbehörden

Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter, Runderlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 21.12.1977 III/A 1–20–00–80/77 – (MBI. NW 1978 S. 258/SMBI. NW 750)

Die schnelle Nachrichtenübermittlung der öffentlichen Informationsmedien führt zunehmend zu Situationen, dass vorgesetzte Dienststellen von meldepflichtigen Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen durch die Medien erfahren, ohne dass es den Bergämtern möglich war, zuvor die nach den o. a. Richtlinien vorgesehene Unterrichtung durchzuführen.

Zur Beschleunigung des Meldesystems bitte ich künftig wie folgt zu verfahren:

In Ergänzung zur Rundverfügung vom 02.04.2001 – 82.11.6–2001–2 ist bereits unmittelbar nach Bekanntwerden, dass ein Unfall, ein Schadensereignis oder besonderes Ereignis im Sinne der Ziffern 2.11 bis 2.12 der o. a. Richtlinien vorliegen könnte, der in der vorgenannten Rundverfügung genannte Personenkreis in der dort genannten Art und Weise zu informieren. Diese Meldung muss zunächst nur darauf eingehen, dass ein meldepflichtiges Ereignis eingetreten ist oder eingetreten sein kann und ob davon Personen betroffen sind, bzw. nach erster Abschätzung betroffen sein können. Diese Meldung soll auch bereits erfolgen, wenn Detailkenntnisse noch nicht vorliegen.

Die eigentliche Sofortmeldung im Sinne der o. a. Richtlinien kann zu einem späteren Zeitpunkt, aber baldmöglichst erfolgen, wenn erste nähere Erkenntnisse über das Ereignis und seine Auswirkungen vorliegen.

Im Falle, dass die bei der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichtenden Personen nicht unmittelbar erreicht werden können, ist dieses ggf. über den Führungs- und Lagedienst (Leitstelle) Georg der Bezirksregierung Arnsberg, Tel.: 02931/82–2281, Telefax: 02931/82–2382 sicherzustellen.

Dortmund, den 9.November 2001

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein–Westfalen  
Im Auftrag

E k h a r t M a a t z

---

10.12.2001 82.95.41-2001-6	<b>Umstellung der Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro</b>	A 7
-------------------------------	----------------------------------------------------------------------	-----

**An die Bergämter Nordrhein-Westfalen**

Umstellung der von der Abteilung 8 festzulegenden Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro

Mail vom 23. August 2001 an die Herren Bergamtsleiter

Mit der o.a. mail wurde Ihnen die Absicht zur Umstellung der Durchschnittsgebühren auf die Währung Euro mitgeteilt.

Da sich jedoch auch die Rechtsgrundlagen zur Erhebung dieser Gebühren umfassend geändert haben, erhalten Sie als Anlage eine tabellarische Aufstellung der neuen Gebühren.

Im übrigen werden die Tarifstellen nebst der dazugehörigen Durchschnittsgebühren nicht mehr im Sammelblatt veröffentlicht werden, sondern sind dem Intranet zu entnehmen.

Von einer Erhöhung der Gebühren im Zuge der Euromstellung ist wegen entsprechender politischer Willensbildung abgesehen worden.

Soweit die Schaffung neuer Tarifstellen, z.B. für Besucherhöhlen sinnvoll ist, ist dieses beim MWMEV NRW beantragt worden.

Hierüber wird nach Entscheidung der zuständigen Ressorts eine gesonderte Rundverfügung ergehen.

Dortmund, den 10.Dezember 2001

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

E k h a r t M a a t z

**Anlage**

**Ausnahmen**

BVOST	Euro
§ 2 (1) Abgrenzung und Betreten der Bergwerksanlagen	50
§ 13 (1) Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase	100
§ 15 (2) Acetylanlagen	100
§ 16 Maßnahmen bei Grubenbränden	300
§ 22 (2) Füllanlagen	100
§ 32 (2) Errichtung von Sonderlüftern	75

§ 32 (3) Betrieb von Hauptlüftern	100
§ 33 (4) Wetterführung	50
§ 34 (1) Wetterabteilung	75
§ 35 (1) Wettermengen	400
§ 35 (2) Wettermengen	150
§ 41 (1) Maßnahmen gegen Ansammlung von Kohlenstaub	100
§ 46 (3) Fahrwege in Strecken unter 40 gon Neigung	150
§ 51 Dampfrohrleitungen	125
§ 54 Brikettfabriken	150

<b>BVOESSE</b>	<b>Euro</b>
§ 16 (2) Unbrennbarer Ausbau	200
§ 20 (1) Wasserleitungen	150
§ 22 (1) Brennbare Flüssigkeiten	100
§ 22 (3) Brennbare Gase	75
§ 26 (1) Grubenwehr	150
§ 31 (2) Füllanlagen	100
§ 41 (3) Zugseile	100
§ 48 Schutzbereiche	100
§ 49 (5) Lösen von Standwässern	100
§ 55 (3) Wetterführung	150
§ 56 (3) Wetterführung	125
§ 58 (5) Wetterbauwerke	100
§ 61 (1) Fahrwege in Strecken unter 40 gon Neigung	150
§ 63 (3) Fahrung	100

<b>BVOBr</b>	<b>Euro</b>
§ 21 (4) Dampfrohrleitungen	125
§ 25 (2) Regellichträume	150

<b>ELBergV</b>	<b>Euro</b>
§ 10 (1) Verwendung von elektrischen Schweißgeräten	100
§ 11 Verwendung von elektrischen Schweißgeräten	100
§ 15 (2) Wiederkehrende Prüfungen	100
§ 27 (1) Maßnahmen bei unzulässigem Gehalt der Wetter an Grubengas	400
§ 28 (1) Messungen in gefährdeten Grubenbauen	400

### Genehmigungen

<b>BVOST</b>	<b>Euro</b>
§ 14 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 56 (3) Errichtung und Betrieb von Grubenbahnen	300

<b>BVOESSE</b>	<b>Euro</b>
§ 24 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 39 (1) Errichtung von Hängebahnen	150
§ 49 (1) Lösen von Standwassern	75
§ 64 (1) Personenbeförderung	125
§ 65 Bahnanlagen	300
§ 66 Nicht schienengebundene Fahrzeuge	250
§ 67 Luftverdichter	75

<b>BVOBr</b>	<b>Euro</b>
§ 12 (3) Anlagen über brennbare Flüssigkeiten	250
§ 24 (2) Betrieb von Grubenbahnen	300

---

---

20.01.2005 81.11.3-2004-3	<b>Unfalluntersuchungsrichtlinien / Ordnungswidrigkeitenrichtlinien</b>	A 7
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-----

**An die Bergämter des Landes NRW**

**Unfalluntersuchungsrichtlinien / Ordnungswidrigkeitenrichtlinien**

Anlage: Merkblatt

Die Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bergämter vom 26.09.1968 (MBI. NRW. S. 1703), 1975 neu bekannt gemacht, sind im Zuge einer Richtlinienbereinigung im Jahre 2003 aufgehoben worden (s. u.a. Erlass des MVEL vom 22.5.2003 – IV 4 in 81.91.51-2003-8). Das genaue Fundzitat des aufhebenden Erlasses konnte trotz Nachforschungen im MBI. u. im SMBI. NRW nicht mehr festgestellt werden, jedoch ist die Richtlinie nicht mehr im elektronischen SMBI. NRW unter der alten Gliederungs-Nr. 750, unter der sie bis dahin zu finden war, aufgeführt.

Die Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW vom 21.12.1977 – III/A1 – 20-00 – 80/77), die nach wie vor bestehen, wurden überprüft und aktualisiert.

Ein Aktualisierungsbedarf hat sich insbesondere auf Grund von Änderungen bei den Fachstellen sowie durch Änderungen in den Vorschriften des StGB, der StPO, des GVG, des OWiG und des JGG sowie der Aufhebung der RVO ergeben.

Das Ergebnis der Aktualisierung auf Grund vorgenannter Änderungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen des beigefügten Merkblattes.

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

K i r c h n e r

---



---

**Merkblatt zu den  
Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen,  
Schadensfällen und besonderen Ereignissen  
sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter**  
(RdErl. des MWMV vom 21.12.1977 – III/A1-20-00-80/77)

Allgemein:

Die Behördenbezeichnung „Landesoberbergamt NW“ ist generell zu ersetzen durch „Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW“.

Zu 1.4 („Hinzuziehung von sonstigen Behörden und Fachstellen“):

Die Bezeichnung der in der Liste genannten sonstigen Behörden und Fachstellen wurde wie folgt aktualisiert:

Für die Beteiligung kommen insbesondere in Betracht:

- 1.41 bei Entzündung von Grubengas (Abflammungen, Verpuffungen von Grubengas oder Explosionen von Schlagwettern) und bei Kohlenstaubexplosionen in Grubenbauen
  - die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,
  - die EXAM – Fachstelle für Explosionsschutz –BVS-,
  - die DSK – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,
  - das Materialprüfungsamt NRW (MPA),
  
- 1.42 bei Abflammungen, Verpuffungen oder Explosionen jeder Art in Tagesanlagen
  - der Technische Überwachungs-Verein –TÜV-,
  - die EXAM – Fachstelle für Explosionsschutz – BVS,
  
- 1.43 bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln, soweit für deren Klärung eine Begutachtung auch im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengarbeit erforderlich ist,
  - die EXAM-Fachstelle für Sprengwesen – BVS,
  - die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM),
  
- 1.44 bei Seilfahrtunfällen oder sonstigen Vorkommnissen in Schächten, soweit als Ursache Mängel der Schachtfördereinrichtungen oder Fehler bei deren Bedienung in Betracht kommen,
  - die Sachverständigen der DMT – Fachstelle für Sicherheit – Seilprüfstelle,
  - des RWTÜV oder des TÜV-Nord,
  
- 1.45 bei Unfällen und Betriebsstörungen durch elektrische oder andere, der besonderen Überwachung durch anerkannte Sachverständige unterliegende Anlagen und Betriebsmittel

der Technische Überwachungs-Verein –TÜV-,  
die EXAM – Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel –  
BVS,  
die EXAM – Fachstelle für leittechnische Einrichtungen mit  
Sicherheitsverantwortung,

- 1.46 bei Bränden in Tagesanlagen, bei Grubenbränden und bei Unfällen beim Gebrauch von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten im Ernstfall und bei Übungen
- die DSK – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen,  
die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,  
die EXAM – Fachstelle für Atemschutz,
- 1.47 bei Unfällen und sonstigen wichtigen Ereignissen im Zusammenhang mit der Verwendung von tragbarem Geleucht, Wetteranzeigern und sonstigen Meßgeräten mit elektrischen Stromquellen, soweit es sich um den elektrischen Teil handelt,
- die EXAM –Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel –  
BVS,
- 1.48 bei Gasausbrüchen
- die DMT – Prüfstelle für Grubenbewetterung,  
der Geologische Dienst NRW (GD),
- 1.49 bei Gebirgsschlägen
- die DMT-Fachstelle für Gebirgsschlagverhütung,
- 1.410 bei Unfällen und Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie erforderlichenfalls bei deren Fund oder Verlust
- das Materialprüfungsamt NRW (MPA),
- 1.411 bei größeren Rutschungen und Bodenbewegungen in Tagebauen, bei Halden und an Staudämmen
- der Geologische Dienst NRW (GD),  
ein Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit von  
Böschungen,
- 1.412 bei drohender oder eingetretener Verunreinigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser
- das zust. Staatliche Umweltamt (StUA),  
das Landesumweltamt NRW (LUA),  
der zust. Oberstadt-/Oberkreisdirektor bzw. Landrat,  
die zust. Bezirksregierung,

- 1.413 bei Luftverunreinigung  
das Landesumweltamt NRW (LUA),  
eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle,
- 1.414 bei Lärm und Erschütterungen  
aus Sicht des Gesundheitsschutzes  
das Landesumweltamt NRW (LUA),  
das Materialprüfungsamt NRW (MPA),  
der RWTÜV,  
die Deutsche Montan Technologie GmbH,  
die Abteilung Arbeits- und Umweltschutz Saar (BA S4) der DSK,  
aus Sicht des Immissionsschutzes  
eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle,
- 1.415 bei Gesundheitsschäden durch chemische Mittel  
das Hygiene-Institut des Ruhrgebiets,  
das Institut für Gefahrstoff-Forschung der BBG (IGF),  
das Institut für Arbeitswissenschaften der RAG (IFA),
- 1.416 bei Unfällen und Schadensfällen auf Grubenanschlußbahnen  
der Landesbevollmächtigte für die Bahnaufsicht,
- 1.417 bei Unfällen und Schadensfällen, bei denen der Verdacht eines Materialfehlers  
vorliegt oder eine Funktionsprüfung von Ausbauteilen erforderlich ist,  
das Materialprüfungsamt NRW (MPA),  
das EXAM-Prüflaboratorium für Maschinen,  
die Sachverständigen des Zentralen Prüfwesens der DSK,
- 1.418 bei Unfällen und Schadensfällen an Großgeräten in Tagebauen, die mit der Statik  
des Gerätes im Zusammenhang stehen,  
ein Sachverständiger für die Prüfung der Statik von Großgeräten.

Zu 2.1 („Fernmündliche Sofortmeldungen“):

Hinter „fern-mündliche Sofortmeldungen“ ist die Klammer zu ersetzen durch „(ggf. per Fax oder E-mail)“.

Zu 2.11:

Hinter „mich“ wird eingefügt: „(MVEL NRW)“.

Zu 2.114 („Schadensfälle in den Bereichen Wasser und Abfall“):

Die in der Klammer enthaltene Behördenbezeichnung „dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten“ ist zu ersetzen durch „dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW).“

Zu 2.22 („Ereignisse von besonderer Bedeutung“):

Hier sind Sofortmeldungen bei Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen gefordert. Die Rundverfügung der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg bezüglich der Meldungen des Unternehmers nach § 74 Abs. 3 BBergG vom 16.10.2002 – 84.09.1-9-11 - („Unglücksfälle und Schadensfälle von besonderer Bedeutung“) ist nunmehr von den Bergämtern auf Ereignisse von besonderer Bedeutung entsprechend anzuwenden.

Zu 2.3 („Benachrichtigung anderer Stellen“):

Hier ist die zusätzliche Meldepflicht des Bergamtes an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund bei allen tödlichen Arbeitsunfällen nach BAuA-Vordruck mit Kopie an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, gem. Rundverfügung vom 12.06.2004 – 84.11.8-2004-1 – zu beachten.

Zu 2.34 („Bundesanstalt für Materialprüfung“):

Die „Bundesanstalt für Materialprüfung“ wurde umbenannt in „Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung“.

Zu 3.21:

Der sich auf die Reichsversicherungsordnung beziehende Halbsatz entfällt. Es ist anzumerken, dass Untersuchungen auf Antrag der Versicherungsträger nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen sind.

Zu 3.6 („Einsichtnahme durch Beteiligte“):

Der Klammerinhalt im ersten Satz muß nunmehr lauten „§ 25 SGB X“.

Zu 4.211:

Der Klammerinhalt muß nunmehr lauten „vgl. Gem.RdErl. v. 15.08.2000 – SMBl. NRW. Nr. 3214“.

Zu 4.4132:

Der Klammerinhalt im ersten Satz muß nunmehr lauten „§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO“.

Zu 4.5 („Übersendung der Verhandlungsunterlagen an die Staatsanwaltschaft“):

Der Klammerinhalt im letzten Absatz muß nunmehr lauten „§§ 223, 229 StGB“.

Zu 5. („Sachverständige und Zeugen“):

Die Aussagegenehmigung nach Nr. 5. der Richtlinien wird jeweils vom Behördenleiter erteilt. Benötigt ein Angehöriger der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg eine Aussagegenehmigung, richtet er einen entsprechenden Antrag an die Abteilung 1 (Zentrale Dienste) der BR Arnsberg.

Zu 6. („Verfahren bei größeren Grubenunglücken“):

Abschnitt 6 der Richtlinien entfällt, da nach den Regelungen des Bundesberggesetzes das Rettungswerk dem Unternehmer obliegt.

---

---

22.07.2002	<b>Akteneinsicht durch Versicherungen</b>	A 7
82.11.3-2002-3		

**An die Bergämter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Akteneinsicht in Unfalluntersuchungsvorgänge der Bergämter durch Versicherungs-Gesellschaften außerhalb von Straf- und Ermittlungsverfahren

Rundverfügung vom 13.01.1975 - 11.3 II 37 - (A 7)

Stellt ein privates Versicherungsunternehmen den Antrag auf Einsicht in Akten über die Untersuchung von Unfällen oder Schadensfällen, so hat das Bergamt wie folgt zu verfahren:

1. Betrifft der Antrag eine Angelegenheit, in der der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, so ist der Antragsteller an die Staatsanwaltschaft zu verweisen. Das gilt auch dann, wenn die Ermittlungsakten noch nicht an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind (vgl. Nr. 4.45) der Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung von Straftaten durch die Bergämter vom 21.12.1977 (MBI. NRW 1978 S 258 / SMBI. NRW S.750).
2. In allen anderen Fällen (Bußgeldverfahren und sonstige bergbehördliche Untersuchungen) entscheidet die Bergbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag. Hierbei ist von der grundsätzlichen Geheimhaltungspflicht der Bergbehörde auszugehen. Gemäß § 3a VwVfG NRW darf die Behörde Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren. Sie unterliegt, soweit sie personenbezogene Dateien verarbeitet, den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Einem Antrag auf Akteneinsicht kann nur dann stattgegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird und keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, einzuholen.

Die Rundverfügung vom 13.01.1975 - 11.3 II 37 - (A7) wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 22 .Juli 2002

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Michael Kirchner

---

---

22.08.1972 62.12.15   2	<b>Beteiligung der Betriebsräte Richtlinien</b>	A 7
----------------------------	-----------------------------------------------------	-----

**An die Dezernate 61 - 64  
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg**

Betr.: Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht.  
(Diese Richtlinien sind auch in Heftform unter der Verlagsnummer 295 beim  
Bellmann-Verlag, 4600 Dortmund 1, Postfach 13, erschienen.)

Im Anschluß an die Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes werden die folgenden  
Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht  
herausgegeben. Sie treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 an die Stelle der mit Runderlaß  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. Februar 1956 (SMBl. NW. 750)  
bekanntgemachten Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht  
der Bergbehörden unterstehenden Betrieben auf dem Gebiet der Grubensicherheit.

Dortmund, den 22.8.1972

Landesoberbergamt NW

C o e n d e r s

---

Das Inkrafttreten des Bundesberggesetzes machte eine Anpassung der Richtlinien über  
die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht erforderlich.

Dortmund, den 25.5.1983

Landesoberbergamt NW

In Vertretung:

P i l g r i m

---

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom  
12. Dezember 2006 wurden die Bergämter mit Wirkung zum 01. Januar 2007 aufgelöst  
und deren Aufgaben auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Es war daher eine  
redaktionelle Anpassung der Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen  
der Ausübung der Bergaufsicht erforderlich.

Dortmund, den 13.07.2009

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:

M i c h a e l K i r c h n e r

---

---

**Richtlinien  
über die Beteiligung der Betriebsräte  
im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht  
vom 22.08.1972  
in der Fassung vom 13.07.2009**

## **1. Allgemeines**

Nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Betriebsrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er hinzuzuziehen ist.

Diese Richtlinien regeln die Beteiligung der Betriebsräte im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung.

## **2. Beteiligung der Betriebsräte an Befahrungen und Besprechungen; besondere Befahrungen**

2.1. Die Bediensteten der Bergbehörde haben in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben bei Befahrungen und Besprechungen, die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffen, dem Betriebsrat oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Betriebsrats Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie haben sicherzustellen, dass neben dem Unternehmer auch der Betriebsrat über den Zeitpunkt der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig verständigt wird.

2.2. Ergeben sich über sicherheitliche Maßnahmen zwischen Unternehmer und Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten, kann der Betriebsrat bei der Bergbehörde unter Darlegung der Vorgänge eine besondere Befahrung durch einen Bediensteten der Bergbehörde anregen. Den Zeitpunkt der Befahrung bestimmt die Bergbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit.

## **3. Beteiligung des Betriebsrats bei der Gefahrenabwehr, bei Rettungsmaßnahmen und Unfalluntersuchungen**

3.1. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr von Unfall- und Gesundheitsgefahren oder zur Rettung Verunglückter oder gefährdeter Personen nach § 74 Abs. 1 BBergG hat der am Ort tätige Bedienstete der Bergbehörde dem Betriebsrat oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Betriebsrats Gelegenheit zur Teilnahme zugeben, es sei denn, die Notwendigkeit des sofortigen Handelns lässt dies nicht zu.

3.2. Die Bediensteten der Bergbehörde haben bei Unfalluntersuchungen dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme zu geben, soweit es sich nicht um die Erforschung von strafbaren Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten handelt.

3.3. Für die Benachrichtigung des Betriebsrats gilt Nummer 2.1 Satz 2 entsprechend.

3.4. Wird über die Untersuchung eine Niederschrift aufgenommen, so ist auch das bei der Untersuchung anwesende Mitglied des Betriebsrats zu hören und seine Aussage in die Niederschrift aufzunehmen.

#### **4. Anhörung des Betriebsrats bei Betriebsplänen, Erlaubnissen und Anordnungen**

4.1. Bei Betriebsplänen, die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung von Bedeutung sind, hat die Bergbehörde vor seiner Entscheidung den Betriebsrat zu hören. Einer besonderen Anhörung bedarf es in der Regel nicht, wenn auf dem Betriebsplan vermerkt ist, dass der Betriebsrat unterrichtet ist und von ihm keine Bedenken geäußert worden sind.

Ist eine Entscheidung über einen solchen Betriebsplan anhand der schriftlichen Unterlagen nicht möglich und deshalb eine Erörterung erforderlich, so ist dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Bei Erörterungen anlässlich späterer Änderungen oder Ergänzungen solcher Betriebspläne ist ebenso zu verfahren.

In den vorgenannten Fällen ist in der Erörterungsniederschrift auch die Äußerung des Betriebsrats aufzunehmen.

4.2. Für Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen und Ausnahmegewilligungen, die für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung von Bedeutung sind, gilt Nummer 4.1 entsprechend.

4.3. Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 71 Abs. 1 oder 2 BBergG, die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffen, ist neben dem Unternehmer der Betriebsrat zu hören, es sei denn, die Notwendigkeit des sofortigen Handelns lässt dies nicht zu.

#### **5. Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung**

5.1. Unabhängig von der unter den Nummern 2 bis 4 vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrats soll die Bergbehörde in regelmäßigen Zeitabständen - möglichst einmal im Jahr - mit den Betriebsräten Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durchführen.

5.2. Diese Aussprachen können für mehrere Betriebe gemeinsam abgehalten werden.

5.3. Dem Unternehmer soll Gelegenheit zu Teilnahme gegeben werden.

5.4. Auf Wunsch des Betriebsrats können solche Aussprachen mit der Bergbehörde aus besonderem Anlass auch ohne die Anwesenheit Dritter stattfinden.

#### **6. Niederschriften**

Von Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, an denen dem Betriebsrat Gelegenheit zur Teilnahme gegeben worden war, erhält der Unternehmer eine zusätzliche Ausfertigung zur Weiterleitung an den Betriebsrat. Interne Aktenvermerke sowie innerdienstliche Berichte und Mitteilungen sind keine Niederschriften in diesem Sinne.

---



21.02.2011 62.09.1-2010-8	<b>Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG vom 16. Oktober 2002</b>	A 7
------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

An die Dezernate 61 - 64  
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg

**Rundverfügung "Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG" vom 16. Oktober 2002**

Überarbeitete Fassung vom 01.02.2011

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandeln wurden seinerzeit die unter § 74 Abs. 3 BBergG genannten Betriebsereignisse, über deren Eintreten die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen ist, auf der Grundlage der o. a. Rundverfügung konkretisiert.

Rückblickend bleibt festzustellen, dass wiederkehrend Probleme und Unklarheiten seitens der Unternehmer bezüglich der Meldung von Unfällen und Ereignissen vorlagen. So wurden Unfälle oder Notarzteinsätze teilweise erst verspätet gemeldet. Unstrittig dürfte sein, dass in derartigen Fällen die Ursachenermittlung deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich wird.

Diese Feststellung wurde zum Anlass genommen, die o. a. Rundverfügung zu überarbeiten. Bei der Überarbeitung waren die Dezernate 61 bis 64 sowie Vertreter der BGRCl - Branche Bergbau eingebunden.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen ausgeführt:

- Zukünftig sind Todesfälle jeglicher Art, also auch solche natürlicher Ursache, zu melden .
- Es wurde eine nicht abschließende Liste von Verletzungsarten als Indiz für einen schweren Unfalls aufgenommen. Kann aufgrund der eigenen Abschätzung oder der Aussage des Notarztes eine solche Art der Verletzung nicht ausgeschlossen werden, ist der Unfall bereits als schwerer Unfall zu behandeln.
- Zukünftig ist jeder Notarzteinsatz unter Tage zu melden.
- Die Auflistung der unter Ziffer 4.1 genannten, sonstigen Betriebsereignisse in Betrieben unter und über Tage ist um Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen ergänzt worden.
- Unter Ziffer 4.4. wird ersatzweise auf die Bestimmungen des § 3 der Tiefbohrverordnung („Anzeige besonderer Ereignisse“) verwiesen.

Der erarbeitete Änderungsvorschlag wurde zuletzt Vertretern der RAG Aktiengesellschaft, der RWE Power AG, der BGRCl sowie der Vereinigung für Rohstoffe und Bergbau e.V. und der IGBCE Hannover vorgestellt bzw.

zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung kann vorausgesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, die geänderte Fassung kurzfristig in das elektronische Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Gliederungspunkt A 7 anstelle der bisherigen Fassung einzustellen. Sie werden gebeten, auf die Umsetzung der Rundverfügung in den Betrieben hinzuwirken. .

Dortmund, den 21.02.2011

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

M i c h a e l K i r c h n e r

---

## Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG

An die die Dezernate 61 - 64  
der Abteilung Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg

Anzeigepflicht aufgrund § 74 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Nr. 18 BBergG

Der Unternehmer hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung sind, unverzüglich und vollständig anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

### 1. Todesfälle jeglicher Art

### 2. Unfälle

- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
- durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
- beim Umgang mit Gefahrstoffen,
- Unfälle, insbesondere mit Verdacht auf folgende Verletzungsarten:
  - Amputationsverletzungen,
  - Verbrennungen (2. Grades) oder Verätzungen der Haut und der Augen,
  - Wirbelsäulenverletzungen mit Ausfallerscheinungen,
  - Schädel-Hirnverletzungen,
  - Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung,
  - Schwere Bauchverletzungen,
  - Verletzungen großer Gelenke,
  - Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen.

### 3. Notarzteinsätze unter Tage

### 4. Sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1)

#### 4.1 in Betrieben über und unter Tage, die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder die verursacht sind durch:

- Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
- Ausfall der Energieversorgung, soweit ein Großteil der Betriebsanlagen betroffen ist,
- Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche, die größere Betriebsteile betreffen,
- Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
- den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Schussstelle,
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust und Fund solcher Stoffe,
- Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- den Transport von umweltgefährdenden Abfallstoffen,
- den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- größere seismische Ereignisse (Erdstöße),

- Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- Ernstfalleinsätze der Grubenwehr bzw. Gasschutzwehr.

**4.2 in Betrieben unter Tage**, die verursacht sind durch:

- Gebirgsschläge sowie das Vorliegen einer erkannten Gebirgsschlaggefahr und Gasausbrüche einschließlich gasausbruchsähnlicher Erscheinungen,
- Brüche von über 10 m<sup>2</sup> Flächengröße in Streben bei gleichzeitiger Überschreitung des Verstellbereichs des Ausbaus oder über 5 m Länge in sonstigen Grubenbauen sowie Ausbrüche von mehr als 50 m<sup>3</sup> Festgestein,
- Verschüttungen oder Einschluss von Personen,
- Störungen an Haupt- und Zusatzlüftern oder Störungen vergleichbarer Tragweite durch Fehler an Wetterbauwerken oder Sonderbewetterungen,
- Ausfall von Grubengasabsauganlagen,
- Störungen der Seilfahranlagen,
- außerplanmäßige Veränderungen des Grubengasgehalts oder der Füllsäule während des Verfüllens von Tagesschächten.

**4.3 in Betrieben über Tage**, die verursacht sind durch:

- Verunreinigung von Gewässern,
- Überschwemmungen,
- größere Rutschungen an Halden und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an bleibenden Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen,
- Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Schifffahrtsstraßen oder Versorgungsleitungen, die zu gravierenden Schäden führen.

**4.4** Für Betriebe im Geltungsbereich der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Nordrhein-Westfalen (Tiefbohrverordnung – BVOT) vom 31. Oktober 2006 – veröffentlicht am 2. Dezember 2006 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr.48) – wird hinsichtlich der Anzeigepflicht besonderer Ereignisse auf § 3 der Tiefbohrverordnung (BVOT) verwiesen.

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW 2010 S.163 ff.) die Bezirksregierung Arnsberg.

Die Dezernate werden gebeten, in den Betrieben ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen – vorzugsweise im Hauptbetriebsplanverfahren – hinzuwirken.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag

Michael Kirchner

---

27.06.2012 62.01.31.1-4-1-4	<b>Sonderbetriebspläne zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten</b>	A 7
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

An die Dezernate 61 - 64

**Sonderbetriebspläne zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten**

Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 -, Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg „Allgemeine Zulassung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV“ vom 09.07.2003 – 84.12.22.67-6-13, 84.12.22.67-4-9 -

Gemäß § 6 Abs. 10 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV vom 26.11.2010) ist der Arbeitgeber verpflichtet, ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen. Ferner sind vom Unternehmer im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) gemäß Nr. 4.3, vierter Anstrich, der Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 – Sonderbetriebspläne für untertägige Tätigkeiten mit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV zulassungspflichtigen Stoffen zu verlangen.

Aufgrund des § 4 Abs. 7 der Bergverordnung zum Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV; siehe Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 10.08.2005) betreffend Zulassung von Ausnahmen von Bestimmungen des § 4 Abs. 1 GesBergV ist der Geltungsbereich von Nr. 4.3, vierter Anstrich, der BP-RL sinngemäß auch auf Ausnahmezulassungen nach § 4 Abs. 7 GesBergV auszudehnen.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Praxis bei der Aufstellung und Zulassung von Sonderbetriebsplänen zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten wurde unter Beteiligung der Industrie das als Anlage beigefügte Merkblatt erarbeitet. Im Falle von kleineren Betrieben oder geringen Umfangs der Zahl der verwendeten Gefahrstoffe kann in sinngemäßer Anwendung des Merkblatts die Thematik auch in einem Kapitel des Hauptbetriebsplans behandelt werden. Ich bitte Sie, im Zuge der Ausübung der Betriebsaufsicht sowie im Falle von Anträgen auf Zulassung von Betriebsplänen in o. a. Sache das beigefügte Merkblatt zu beachten und den Betrieben als Handlungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Mit dem beigefügten Merkblatt werden die Regelungen der Rundverfügung „Allgemeine Zulassung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV“ vom 09.07.2003 – 84.12.22.67-6-13, 84.12.22.67-4-9 – betreffend Tätigkeiten mit Phenolharzsystemen hinfällig. Ich hebe daher diese Rundverfügung hiermit auf.

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

K i r c h n e r

---

## MERKBLATT

### Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten

Stand: 27.06.2012

#### Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld
- 3 Gestaltung des Sonderbetriebsplans
- 4 Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans
- 5 Literaturhinweise
- 6 Anhang
  - 6.1 Muster Sonderbetriebsplan
  - 6.2 Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans
  - 6.3 Muster Tabellarische Aufstellung

#### 1 Allgemeines

Dieses Merkblatt dient der Konkretisierung der Durchführung des Sonderbetriebsplanverfahrens für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten aufgrund Nr. 4.3, vierter Anstrich, der Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL) vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 – [8] in Verknüpfung mit den Pflichten nach § 6 Abs. 10 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) [2]. Es regelt gleichzeitig die Mindestanforderungen an eine tabellarische Aufstellung der nach § 4 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) [4] zugelassenen Stoffe außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten, die der Unternehmer für untertägige Tätigkeiten in seinen Betrieben vorsieht.

Soweit im nachfolgenden Text der Begriff Stoffe verwendet wird, handelt es sich um Stoffe im Sinne des § 4 und der Anlage 5 GesBergV außer schwerentflammaren Hydraulikflüssigkeiten. In der Praxis handelt es sich dabei neben Stoffen überwiegend

um Zubereitungen (zukünftig Gemische genannt) im Sinne des allgemeinen Gefahrstoffrechts.

## **2 Verhältnis des Sonderbetriebsplans zum rechtlichen Umfeld**

Der Verordnungsgeber hat u. a. das Zulassungsverfahren nach § 4 GesBergV für Gefahrstoffe und vergleichbare Stoffe mit dem Zweck eingeführt, das Betriebsplanverfahren im Hinblick auf die Belange des Gesundheitsschutzes zu entlasten [5].

Die Inhalte der allgemeinen Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV bzw. die Ausnahmezulassungen nach § 4 Abs. 7 GesBergV regeln die Voraussetzungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Gesundheitsschutz im Betrieb so weit als möglich, wie dies in Ansehung der isolierten Prüfung des jeweils zugelassenen Stoffs, der Bandbreite der vom Hersteller vorgesehenen Zweckbestimmung sowie des Grundsatzes der Allgemeingültigkeit, quasi im Sinne einer Bauartzulassung, darstellbar und sinnvoll ist. Daher bedarf es der Konkretisierung der sich aus den Regelungen der o. a. Zulassungen ergebenden Rahmenbedingungen für die spezifischen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs durch den Unternehmer bezüglich der Erfüllung des Schutzziels nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) [3] im Rahmen des Betriebsplanverfahrens.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen bedarf es im Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG jedoch nicht solcher konkretisierender Aussagen des Unternehmers, die er aufgrund der Bestimmungen des § 3 der Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) [6] im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) treffen muss. Bestandteil des SGD ist eine bergbauspezifische Gefährdungsbeurteilung, auf die sich u. a. auch die Betriebsanweisung nach § 7 ABergV stützt.

Es genügt daher, wenn der Unternehmer im Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbaren Hydraulikflüssigkeiten eine für ihn verbindliche Verknüpfung zwischen den Inhalten der Zulassungen dieser Stoffe und den von ihm erstellten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen herstellt.

Die allgemeinen Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung und der Betriebsanweisung finden sich in §§ 6 und 14 GefStoffV wieder. Es ist daher zweckmäßig, wenn der Unternehmer das nach § 6 Abs. 10 Satz 1 GefStoffV zu führende Gefahrstoffverzeichnis mit den Mindestanforderungen gemäß dieses Merkblattes verknüpft. Aufgrund der Enge der Räume unter Tage kann gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 GesBergV in Verbindung mit Nr. 6.2 Abs. 2 der Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ [7] von der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 10 Satz 3 GefStoffV nicht Gebrauch gemacht werden.

Ferner sei auch auf die Nutzung des Gefahrstoffverzeichnisses im Hinblick auf die Bekanntgabe der untertägigen Tätigkeit als identifizierte Verwendung nach Artikel 36 Abs. 2 Verordnung (EG) NR. 1907/2006 (so genannte REACH-Verordnung) 2006 [1] hingewiesen. Erläuterungen hierzu finden sich in der Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 – [9].

## **3 Gestaltung des Sonderbetriebsplans**

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2 besteht der Sonderbetriebsplan aus einem standardisierten Textteil gemäß Muster nach Kapitel 6.1 sowie einer Anlage in Form einer tabellarischen Aufstellung gemäß Kapitel 6.3.

Die tabellarische Aufstellung muss nach logischen Merkmalen gegliedert sein und eine eindeutige Zuordnung des Stoffs zum Produktnamen der zugehörigen Zulassung nach § 4 GesBergV sowie dem Datum und Aktenzeichen der dafür aktuell gültigen Zulassung in Klarschrift enthalten. Soweit sinnvoll, können weitere Informationen durch Klarschrift oder Verknüpfungen auf weitere Dokumente, z. B. Sicherheitsdatenblätter, Zulassungsbescheide oder Betriebsanweisungen, enthalten sein. Art und Umfang dieser weiteren Informationen dürfen die Übersichtlichkeit und technische Handhabbarkeit der Aufstellung aber nicht beeinträchtigen.

Die Darbietung der tabellarischen Aufstellung ist möglichst in Form einer Datei auf der Basis eines bei der Bezirksregierung Arnsberg genutzten EDV-Programmformats zu gestalten. Die Übermittlungsweise (Mail mit Dateianhang, Datenträger) ist mit der für die Entscheidung über die Zulassung des Sonderbetriebsplans zuständigen Stelle der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die tabellarische Aufstellung auch von einer zentralen Stelle des Unternehmers erstellt, gepflegt und übermittelt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Durch den Verweis auf die zentrale Stelle erklärt der Unternehmer die Verbindlichkeit der Aufstellung als Bestandteil des Sonderbetriebsplans des jeweiligen Betriebs, für den der Zulassungsantrag gestellt wird.
2. Die zentrale Stelle ist eindeutig einschließlich Namen, Dienstanschrift und Telefon-, Fax-, Mailanschluss der Ansprechpersonen benannt.
3. Die Zuständigkeit für die Einhaltung des Sonderbetriebsplans sowie dessen Zulassung ist zwischen der zentralen Stelle und dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, eindeutig geregelt.
4. Der Unternehmer stellt sicher, dass die jeweils aktuelle Fassung der tabellarischen Aufstellung in dem jeweiligen Betrieb, für den der Zulassungsantrag gestellt wird, jederzeit zugänglich und einsehbar ist.

#### **4 Gestaltung der Zulassung des Sonderbetriebsplans**

Die standardisierte Zulassungsentscheidung ist auf den Inhalt und Aufbau des standardisierten Sonderbetriebsplans nach Kapitel 3 bezogen. Der Zulassungsbescheid gemäß Muster nach Kapitel 6.2 setzt daher neben den allgemeinen Grundsätzen für die Entscheidung im Betriebsplanverfahren voraus, dass der Antrag einen Sonderbetriebsplan nach dem dafür vorgesehenen Muster enthält. Die Zulassung soll auf 1 Jahr befristet werden.

#### **5 Literaturhinweise**

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen



- Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union L 396/1 vom 30.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 412/2012 vom 15.05.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 128/1)
2. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1622)
  3. Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Art. 15 a des Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585)
  4. Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643)
  5. Bundesratsdrucksache 171/91 vom 14.03.1991
  6. Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24.01.2012 (BGBl. I S. 212)
  7. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Stand Dezember 2010 (GMBl. Nr. 2, vom 31.01.2011, S. 19 - 32),
  8. Richtlinien des ehem. Landesoberbergamts NRW für die Handhabung des Betriebsplanverfahrens (Betriebsplan-Richtlinien – BP-RL), Vorschriften-sammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 7, vom 31.08.1999 – 11.1-7-27 –
  9. Hausverfügung der Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 – Bergbau und Energie in NRW: Hinweise zu Registrierungspflichten für Betriebe unter Bergaufsicht als nachgeschaltete Anwender nach REACH-Verordnung, Vorschriften-sammlung Bergbau der Bezirksregierung Arnsberg, Kap. A 2.4, vom 07.03.2008 – 62.01.11-2008-12 –
- 
- 

## **6 Anhang**

### **6.1 Muster Sonderbetriebsplan**

**Abs. (Antragsteller):**

**Datum, Aktenzeichen:**

## **Ansprechpartner(in):**

Bergwerk \_\_\_\_\_ -

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten

Anlage: Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe

Auf dem o. a. Bergwerk ist beabsichtigt, unter Tage Tätigkeiten mit den in der beigefügten Tabelle genannten Produkten auszuüben, wobei sich die Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 3 Allgemeiner Bundesbergverordnung (ABBergV) und daraus ggfs. ergebenden Betriebsanweisungen (schriftliche Anweisungen nach § 7 ABBergV bzw. Betriebsanweisungen nach § 4 Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)) unter Beachtung der Nebenbestimmungen der jeweiligen allgemeinen Zulassung nach § 4 GesBergV (Stand der beigefügten Tabelle) und der Arbeitsbedingungen beziehen.

Grundsätzlich werden unter Tage zulassungspflichtige Gefahrstoffe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 GesBergV nur eingesetzt, wenn diese entsprechend von der zuständigen Behörde allgemein zugelassen worden sind.

In den Gefährdungsbeurteilungen konkretisieren und dokumentieren wir unter Berücksichtigung der zugehörigen Zulassungen nach § 4 GesBergV, wie der Schutz der Beschäftigten und Dritter bei der beabsichtigten Tätigkeit grundsätzlich gewährleistet wird.

Soweit spätere Entscheidungen der Zulassungsbehörde (z. B. konsolidierende Neufassungen) relevante Änderungen in den Zulassungen nach § 4 GesBergV enthalten, werden diese entsprechend ihrer Auswirkung auf die Inhalte der Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen durch entsprechend Überarbeitung der Dokumente berücksichtigt.

Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeiten und der besonderen bergbauspezifischen Gegebenheiten unter Tage im Sinne des § 4 Abs. 4 GesBergV vom Zulassungsgeber festgelegten Maßnahmen / Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt, in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (SGD) dokumentiert und über die oben beschriebenen Anweisungen/Betriebsanweisungen für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

In den Betriebsanweisungen werden zu den davon behandelten nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen auch alle in der jeweils zugehörigen allgemeinen Zulassung bzw. Ausnahmezulassung nach § 4 GesBergV aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, die für das Bedienungspersonal relevant sind, berücksichtigt.

Alle Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden vor Beginn der

Tätigkeiten arbeitsstätten- bzw. tätigkeitsbezogen einer Beurteilung (Gefährdungsbeurteilung) im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV unterzogen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen werden angemessene Maßnahmen in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht im Sinne der §§ 2 und 3 ABergV festgelegt und in dem entsprechenden SGD dokumentiert.

Die jeweils erforderlichen getroffenen Maßnahmen/Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, sowie Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen werden als schriftliche Anweisungen nach § 7 ABergV bzw. als Betriebsanweisungen nach § 4 Abs. 6 GesBergV für die Beschäftigten verbindlich gemacht.

Neben den Angaben zu möglichen Gefährdungen, Umgangskriterien und erforderlichen Körperschutzmitteln werden auch Informationen über die bei der Brandbekämpfung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verbot oder Empfehlung bestimmter Löschmittel) aus den Sicherheitsdatenblättern in die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisung aufgenommen.

Falls Messungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen oder zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen erforderlich sein sollten, werden diese von Personen mit entsprechender Sachkunde durchgeführt.

Alle im Betrieb verwendeten nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe werden in einer Gefahrstoffdatenbank des Unternehmens auf EDV-Basis geführt. Unter Nutzung der Datenbank werden die erforderlichen arbeitsstättenbezogenen Gefahrstoffverzeichnisse erstellt.

Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen werden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach § 2 GesBergV (Erstuntersuchungen, Nachuntersuchungen und nachgehende Untersuchungen) nach dem „Plan für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen“ berücksichtigt.

Der zuständige Werksarzt wird über die zum Einsatz kommenden nach § 4 GesBergV zugelassenen Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe informiert.

Im Auftrag

---

---

## 6.2 Muster Zulassung des Sonderbetriebsplans

An:

**Bergwerk \_\_\_\_\_;**

## **Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten**

Ihr Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ -

Anlage: 1 Betriebsplanausfertigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen folgenden Zulassungsbescheid:

1. Der mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - eingereichte **Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten** wird gemäß §§ 55, 56 BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 BBergG in der zurzeit gültigen Fassung zugelassen.

2. Befristung :

Diese Zulassung ist bis zum \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ befristet.

3. Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

3.1 Antrag vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_ -

3.2 Sonderbetriebsplan für Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen außer schwerentflammbare Hydraulikflüssigkeiten vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_

3.3 Tabelle der eingesetzten Gefahrstoffe und vergleichbaren Stoffe, die für untertägige Tätigkeiten vorgesehen sind, Stand \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_  
(Anlage zum Sonderbetriebsplan nach Nr. 3.2)

4. Nebenbestimmungen

Diese Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Wenn vor Fristablauf dieser Zulassung ein neuer Gefahrstoff oder vergleichbarer Stoff eingesetzt werden soll, welcher nicht in der Tabelle nach Nr. 3.3 enthalten ist oder die zugehörige Zulassung nach § 4 GesBergV wesentlich geändert bzw. erweitert wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Der Erst- bzw. der weitere Einsatz ist der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht vor Aufnahme der Tätigkeit in der von dieser Stelle geregelten Weise anzuzeigen. Die Zustimmung dieser Stelle ist abzuwarten. Es bleibt vorbehalten, diese Zustimmung mit der Erteilung nachträglicher Auflagen zu verbinden.

4.2 Die Tabelle nach Nr. 3.3 ist vierteljährlich zu aktualisieren und der von der Bezirksregierung Arnsberg benannten zuständigen Stelle für die Betriebsaufsicht zu übermitteln.

4.3 Bei Gefährdungen durch Gefahrstoffe, für die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) zum Schutz vor akuten oder chronischen schädlichen Auswirkungen - insbesondere in der Atemluft - festgelegt sind, ist nachzuweisen, dass unter Berücksichtigung der bergbauspezifischen Gegebenheiten und der an der jeweiligen Verarbeitungsstelle vorliegenden Bewitterungsparameter, sowie erforderlichenfalls durch Beschränkung der Verarbeitungsmenge, die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

## 5. Hinweise

5.1 Die untertägigen Tätigkeiten mit den Produkten dürfen nur erfolgen, wenn für diese eine Zulassung gemäß § 4 GesBergV vorliegt. Änderungen, Beschränkungen oder Widerruf dieser Zulassungen bedingen eine entsprechende Einschränkung bzw. die Beendigung der Vollziehbarkeit dieses Betriebsplans.

5.2 Schwerentflammare Hydraulikflüssigkeiten sind Gegenstand eines gesonderten Betriebsplanverfahrens.

## 6. Verwaltungsgebühr

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 3.3.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) eine Gebühr erhoben, über die ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt wird.

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Fall die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

---

---

## 6.3 Muster Tabellarische Aufstellung

Sonderbetriebsplan zu Tätigkeiten mit nach § 4 GesBergV zugelassenen Stoffen					
Anlage 1 - Tabellarische Aufstellung					
Unternehmen:		Bergwerk:			
Sonderbetriebsplan					
Aktenzeichen:		Datum:			
Tabellarische Aufstellung					
Version Nr.:		Datum:			
Stoffgruppe/ Warenleitgruppe	Lfd. Nr. / Warennr.	Produktname / Warenkurztext	Zulassung n. § 4 GesBergV		Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente
			Zul.-zeichen	Zul.-Datum	

Hinweise:

- Die Spaltenüberschriften der ersten drei Spalten der aufzulistenden Produkte können sinngemäß durch betriebsspezifische andere Überschriften ersetzt werden. Inhaltlich muss es sich jedoch um gleichwertige Gliederungsmerkmale handeln.
- Die Spalte „Bemerkung/Verweis auf weitere Dokumente“ kann bei Bedarf in weitere Spalten, z. B. für Sicherheitsdatenblätter und Links auf hinterlegte Dateien oder Bezeichnung von Begleitdokumenten aufgeteilt werden
- Die Tabelle kann als leere Vorlage in Form einer Excel-Datei bei Bedarf bei der Bezirksregierung Arnsberg abgerufen werden.

01.10.2012 63.64.31-2012-1	<b>Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	A 7
-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------	-----

## **Betr.: Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der grundsätzliche Aufbau des Jahresberichts der Bergbehörden wurde überarbeitet. Die starre inhaltliche Gliederung des ursprünglichen Textteils wird im Wesentlichen durch Autorenberichte ersetzt.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird neben dem bekannten allgemeinen Teil mit den energie- und bergwirtschaftlichen Entwicklungen, dem aktuellen Thema zur Bergaufsicht und den statistischen Angaben im Anlagenteil, als speziellen Hauptteil die genannten Autorenberichte aus der Tätigkeit der bergbehördlichen Dezernate enthalten.

Im Anhang werden für den Jahresbericht in bewährter Form die Übersichtskarten über die Bergbauaktivitäten in Nordrhein-Westfalen sowie umfangreiche statistische Angaben zu der Arbeit der Bergbehörde und aus den Betrieben des Bergbaus in Nordrhein-Westfalen benötigt.

Der Jahresbericht soll das gewandelte und erweiterte, breite Aufgabenspektrum der Bergbehörde wiedergeben. Mit der verstärkten Konzentration auf Berichte über besonders bemerkenswerte Ereignisse soll die Berichtsattraktivität sowohl für die Öffentlichkeit als auch für interessierte Fachleute gesteigert werden. Auf diese Art und Weise sollen die sich ständig weiter entwickelnden Aufgaben und die sich demgemäß anpassende dynamische Aufgabenwahrnehmungen besonders herausgestellt werden.

Bei der Berichterstattung soll zum einen auf besonders prägende Aufgabenfelder der Bergbehörde aufmerksam gemacht werden und zum anderen dargestellt werden auf welchen Themenfeldern sich die Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig bewegt.

Die Beiträge sollen fachliche und rechtliche Bewertungen liefern und so die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des bergbehördlichen Handelns für die Öffentlichkeit sichtbar machen.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen liegt hinsichtlich konzeptioneller und inhaltlicher Gestaltung in der Federführung des Wirtschaftsministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Daher werden alle Themenvorschläge vor Erstellung des Jahresberichts zunächst mit dem Ministerium abgestimmt.

Zur zukünftigen Abstimmung der Themenvorschläge für den Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Wirtschaftsministerium wurde folgende Vorgehensweise festgesetzt:

- die Themen für den Jahresbericht werden wie bisher zum Ende des Jahres in den Dezernaten über die Hauptdezernenten durch das für den Jahresbericht federführende Dezernat schriftlich per Email nachgefragt,
- von den zurückgemeldeten Themen wird seitens zuständigen Dezernats eine Vorschlagsliste erstellt und diese mit der Abteilungsleitung abgestimmt,
- die abgestimmte Vorschlagsliste wird vom zuständigen Dezernat mit dem Wirtschaftsministerium erörtert und danach werden die endgültigen Themen festgelegt,
- die festgelegten Themen werden mit der Bitte um zeitnahe Berichterstattung schriftlich per Email in die Dezernate über die Hauptdezernenten zurückgemeldet; soweit die Autoren bereits bekannt

sind werden diese zur Beschleunigung des Verfahrens parallel informiert.

Der Jahresbericht der Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wird neben dem Vorwort des Wirtschaftsministers folgenden inhaltlichen Aufbau beibehalten:

- Rohstoffmarkt – Energie- und bergwirtschaftliche Entwicklung im Berichtsjahr
- Bergaufsicht – jeweils aktuelle Themen
- Autorenberichte aus den Dezernaten
- Autorenverzeichnis
- Kartenmaterial – Karten der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe
- Anlagenteile A (bergbehördliche Informationen) und B (betriebliche Informationen).

Das für Statistik zuständige Dezernat wird am Anfang jeden Jahres die erforderlichen statistischen Daten bei den Dezernaten nachfragen. Unter Anderem sind dieses Angaben zu den:

- bergbaulichen Schulen
- Besucherbergwerken und –höhlen
- Veröffentlichungen und Vorträgen
- verantwortlichen Personen im Stein- und Braunkohlenbergbau
- Betriebsbefahrungen / sonstige Befahrungen
- Unfalluntersuchungen
- Ergebnissen der Strafverfolgung
- Grundabtretungsverfahren
- Mitwirkungen bei der Planung anderer Behörden
- Ärzten mit Ermächtigungen zu Vorsorgeuntersuchungen
- genehmigten radioaktiven Stoffen
- behördlichen Ausbildungen
- tödlichen und schweren Unfällen in den einzelnen Bergbauzweigen (Anzahl, Ursachen)
- Berufskrankheiten
- Erhebungen über Klima – und Lärmbelastungen
- staub- und silikosegefährdeten Betrieben (Beschäftigte, Messungen)
- wettertechnischen Messeinrichtungen und Zuschnittsformen der Abbaubetriebe
- Grubenbauen im Flöz und im Gestein
- Gruben – und Gasschutzwehren (Stärke, Einsätze)
- Grubenbränden unter Tage
- Benutzungen von Selbstschutzrettern
- Förder- und Seilfahrtsanlagen in Tagesschächten
- Wasserförderungen und Wasserabgaben im Rheinischen Braunkohlenrevier
- Landinanspruchnahmen der Tagebetriebe
- bergbaulichen Gewässerbenutzungen
- Abschlussbetriebsplanverfahren (Anzahl, Flächen)
- Wasserhaltungen (Schächte und Bohrungen, Wassermengen)
- Tagesbrüchen und Gebäudeschäden (Anzahl, Kosten)
- Maßnahmen im Risikomanagement.

Die Rundverfügung vom 20.09. 1996 - 64.31-9-2 -wird hiermit aufgehoben.

Dortmund, den 16.10.2012



